

notar editorial	37
notar intern	
Kritischer Geist im Dienste des Notariats – Dr. Hans Wolfsteiner wird verabschiedet	38
Mit Volldampf durch Thüringen – Bericht vom 3-Jahres-Treffen der Notarbünde	39
Erfolgsserie der deutschen Notarfußballmannschaft gerissen – <i>Notar Thomas Grauel</i> und <i>Notar Dr. Benno Sefrin</i>	43
notar justiz	
Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden – Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin am 05. Mai 2006	45
Aktuelle Themen / Gesetzgebungsvorhaben	49
notar info	
Wie viel kostet die GmbH wirklich?	53
Arbeitsrechtliche Aspekte im Notariat – <i>Rechtsanwalt Dr. Christoph Roos</i>	60
notar europa	
Europas Perspektive für das Familien- und Erbrecht – Bericht von den 18. Europäischen Notarentagen in Salzburg	75
Nachrichten aus Brüssel	77
Europäisches Zivilgesetzbuch, Verbrauchervertragsrichtlinie oder interinstitutionelle Vereinbarung? Was wird aus den Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht? – <i>Notarassessor Dr. Jens Jeep</i>	79
notar international	
Fortsetzung des Rechtsberatungsprojektes in Serbien	84
notar impressum	84
notar buch	
Erbrecht: Originelle Übersicht für Praktiker Walter Zimmermann: Der Verlust der Erbschaft – Enterbung, Pflichtteilsschmälerung, Erb- und Pflichtteilsunwürdigkeit – <i>Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor</i>	85
<i>Hans Wolfsteiner</i> : Die vollstreckbare Urkunde – <i>Notarassessor Dr. Rainer Oppermann</i>	86
notar kurz vor schluss	
Neues Institut für Notarrecht in Jena – Gründungsveranstaltung am 7. Juli 2006	88



Liebe Leserinnen und Leser,

Bundes- oder Landeskompetenz für das Notariat: Dies ist und bleibt aus notarieller Sicht die Gretchenfrage bei der Diskussion um die Föderalismusreform. Neue Fahrt bekam die Reformdebatte als sich die Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegen ein bloßes Abnicken der „Paketlösung“ zur Wehr setzten. Resultat waren die bisher umfangreichsten Anhörungen in der Geschichte der Bundesrepublik. Vom 15. Mai bis zum 2. Juni wurden im Bundestag von den Bundestagsfraktionen und den Ländern benannte Experten zu den geplanten Grundgesetzänderungen gehört. Erfreuliches Ergebnis aus Sicht des Notariats: Alle gefragten Experten sprachen sich sowohl schriftlich als auch mündlich entschieden gegen eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder aus. Die vermutlich abschließenden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern werden bei Erscheinen dieses *notars* vielleicht schon abgeschlossen sein, hoffentlich mit positivem Ausgang aus Sicht des Notariats. Derzeit wird damit gerechnet, dass die Föderalismusreform noch vor der Sommerpause verabschiedet wird.

Im Rahmen der anstehenden GmbH-Reform soll ein gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen eingeführt werden. Dies sieht ein vom Bundesjustizministerium Anfang Juni 2006 der Öffentlichkeit präsentierter Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vor. Dies ist ein erfreulicher Erfolg für die notarielle Berufspolitik, denn der gutgläubige Erwerb soll an eine vom Notar bestätigte Gesellschafterliste anknüpfen. Das durchaus umstrittene Beurkundungserfordernis in § 15 GmbHG wird daher in Zukunft auch als Basis für den Gutgläubensschutz dienen. Die Notarkosten bei der GmbH-Gründung und bei der Geschäftsanteilsabtretung sind im Regelfall für die Mandanten sehr günstig. Dies hat eine deutschlandweite Umfrage zu Geschäftsanteilsabtretungen ergeben. Die Umfrageergebnisse sowie einfache Modellrechnungen zur GmbH-Gründung sind in diesem Heft unter dem Titel „Wie viel kostet die GmbH wirklich?“ veröffentlicht und sollen aktiv in die politische Diskussion eingebracht werden.

Auch über unsere internationalen Aktivitäten möchten wir Ihnen wieder berichten. Gleich zwei Beiträge befassen sich mit Veranstaltungen in unserem Nachbarland Österreich. *Dr. Jens Jeep* schildert seine Eindrücke von der Wiener Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht und *Christian Steer* besuchte die Europäischen Notarentage in Salzburg, die in diesem Jahr Europas Perspektiven für das Familien- und Erbrecht zum Thema hatten.

Natürlich darf während einer in Deutschland stattfindenden Weltmeisterschaft auch das Thema Fußball nicht fehlen. Der *notar* berichtet exklusiv von der diesjährigen Notarfußball-EM in Prag. Viel Freude beim Lesen.

Herzlichst Ihr

Andreas Schmitz-Vornmoor

Kritischer Geist im Dienste des Notariats

Dr. Hans Wolfsteiner wird verabschiedet



Dr. Hans Wolfsteiner, Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins

Dr. Hans Wolfsteiner, Notar in München und langjähriger Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, ist im November 2005 auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand des Deutschen Notarvereins ausgeschieden. Wie bereits berichtet (*notar* 2005, S. 140), wurde Wolfsteiner von der Mitgliederversammlung sofort nach seinem Ausscheiden einstimmig zum Ehrenpräsidenten des Deutschen Notarvereins gewählt. Aufgrund seiner herausragenden Verdienste um den deutschen Notarstand war es dem Deutschen Notarverein ein großes Anliegen, den Ehrenpräsidenten Wolfsteiner in einem angemessenen Rahmen und vor größerem Publikum zu würdigen. Eine willkommene Gelegenheit bot insofern das 3-Jahres-Treffen der Notarbünde der neuen Bundesländer vom 19. bis 21. Mai in Jena (vgl. dazu den Bericht auf S. 39 ff.), in dessen Vorfeld auch die Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins stattfand. Im Rahmen eines gemeinsamen Mittagessens am 19. Mai wurde Wolfsteiner nun offiziell als Vizepräsident des Deutschen Notarvereins verabschiedet. In Gegenwart einer Reihe von Kammer- und Kassenpräsidenten, der Vorsitzenden der regionalen Notarver-

eine bzw. Notarbünde sowie ehemaligen und aktueller Vorstandsmitglieder rief Dr. Stefan Zimmermann als amtierender Präsident des Deutschen Notarvereins die vergangenen 15 Jahre gemeinsamer Arbeit in Erinnerung. Das besondere Engagement und die zupackende Art Wolfsteiners sei bereits bei der Gründung des Deutschen Notarvereins im Jahre 1991 deutlich geworden, denn es sei Wolfsteiner gewesen, der schon die ersten Überlegungen zur Gründung mit dem Entwurf einer Satzung bereicherte. Wolfsteiner, der von 1991 bis 1995 Schatzmeister des Deutschen Notarvereins war und anschließend Notar a.D. Dr. Christian Schelter aus Erlangen als Vizepräsidenten des Deutschen Notarvereins ablöste, habe sich in der Gründungsphase des Deutschen Notarvereins auch besondere Verdienste bei der Einführung des hauptberuflichen Notariats in den fünf neuen Bundesländern erworben. Die regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen des Deutschen Notarvereins seien, so Zimmermann, von Wolfsteiner in seiner unnachahmlichen Art wesentlich mitgeprägt worden. Mit seinem kritischen Geist und hellwachen Verstand habe Wolfsteiner stets den offenen Meinungsaustausch gesucht, ja manchmal auch provoziert und gefordert, und damit den Diskussionsprozess immer wieder mit frischen und unkonventionellen, manchmal auch visionären

Ideen befruchtet. Eine auf Wolfsteiner zurückzuführende Initiative sei beispielsweise die Gründung des Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare – SGH gewesen. Ein besonderes Anliegen sei Wolfsteiner auch stets die europäische Dimension der notariellen Berufspolitik gewesen. Früher als andere habe er erkannt, dass der Berufsstand auch in Brüssel vertreten sein müsse. Der von Wolfsteiner gepflegte offene Meinungsaustausch sei geradezu stilbildend für die Vorstandsarbeit im Deutschen Notarverein geworden. Gerade weil man in der internen Diskussion keine Meinungsverschiedenheit scheue, könne Dritten gegenüber eine gut begründete einheitliche Position vertreten werden. Der notarielle Berufsstand, so Zimmermann, habe Wolfsteiner viel zu verdanken und es sei zu hoffen, dass er auch ohne Amt in Zukunft beratend zur Verfügung stehe. Wolfsteiner dankte Zimmermann und fügte hinzu, dass auch er die Mitarbeit im Deutschen Notarverein stets sehr geschätzt habe. Er brauche den offenen Schlagabtausch und das argumentative Ringen um die richtige Lösung wie die Luft zum Atmen und im Vorstand des Deutschen Notarvereins habe er insoweit ideale Bedingungen vorgefunden, wofür er seinen ehemaligen Mitstreitern herzlich danke. Er wünsche dem Deutschen Notarverein weiterhin viel Erfolg bei der berufspolitischen Arbeit. ASV



Zum Abschied eine Erinnerung an Berlin

Mit Volldampf durch Thüringen

Bericht vom 3-Jahres-Treffen der Notarbünde

Der Notarbund Brandenburg, der Notarbund Mecklenburg-Vorpommern, der Sächsische Notarbund, der Notarbund Sachsen-Anhalt und der Thüringer Notarbund laden ihre Mitglieder und Ehrengäste alle drei Jahre zum gemeinsamen Festakt ein. Dieses Jahr traf man sich vom 19. bis 21. Mai unter der Federführung des Thüringer Notarbundes in Jena.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine des Deutschen Notarvereins und die Vorstandsmitglieder desselben waren bereits einen Tag früher in Jena und hielten vor dem 3-Jahres-Treffen der Notarbünde eine ordentliche Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Deutschen Notarvereins ab. Zugleich nutzte man den Anlass, um den langjährigen Vizepräsidenten des Deutschen Notarvereins, Notar *Dr. Hans Wolfsteiner*, in würdigem Rahmen zu verabschieden (s. hierzu den Bericht in diesem Heft auf S. 38)

Das 3-Jahres-Treffen begann am Freitag mit einem Willkommensabend hoch über den Dächern der Stadt, genau genommen in 128 Metern Höhe im Restaurant *Scala* in den obersten Stockwerken des JenTowers. Über die Frage, ob ein Büroturm aus Glas und Stahl für ein historisches Stadtbild einen bereichernden Kontrapunkt oder eine dolose Verunstaltung darstellt, wurde – wie sollte es anders sein – eifrig debattiert. Einig war man sich indes darüber, dass der Blick über die Stadt atemberaubend war und das Büfett keine Wünsche offen ließ. Zur Auflockerung traten ein Pantomime-Künstler und eine Kabarettistin auf, letztere mit durchaus knackig-zotigem Gepoltere, für gesetzte Gemüter mitunter vielleicht etwas arg knackig.

Der Samstag begann mit einer kleinen Panne. Es war vorgesehen, die gesamte Gesellschaft mit einem historischen Dampfzug vom Bahnhof Jena Paradies nach Rudolstadt zu befördern. Wie wenig sich das Bahnreisen

von den Tagen der fauchenden Dampflok bis in die glänzenden Zeiten des ICE 3 geändert hat, erfuhren die Wartenden, als die Durchsage ertönte, dass aufgrund einer technischen Störung der Sonderzug nicht wie geplant fahren könne. Die Organisatoren zeigten sich jedoch flexibel. Die Hinfahrt erfolgte ersatzweise mit einem regulären Regionalexpress, der keine technische Störung aufwies. Bis zur Rückfahrt gegen Mittag war der Dampfzug dann wieder einsatzbereit, so dass Nostalgiefreunde auf der Rückfahrt auf ihre Kosten kamen.

Vom Bahnhof Rudolstadt ging es noch einige Meter mit Bussen zum eigentlichen Ort des Festakts, der Heidecksburg. Notar *Eckart Maaß*, Vorsitzender des Thüringer Notarbundes, trat als erster ans Pult und begrüßte die Anwesenden, insbesondere Notar a. D. *Kurt Lechner*, MdEP, *Geert Mackenroth*, Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen, *Dr. Kurt Franz*, Ministerialrat am BMJ und dort u. a. für das Berufsrecht der Notare zuständig, *Burkhard Lischka*, bis zuletzt Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen-Anhalt und seit 25. April 2006 Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, um nur einige wenige zu nennen.

Sodann folgten einige Grußworte von *Georg Eger*, Erster Beigeordneter der Stadt Rudolstadt, der die Geschichte Rudolstadts von der ersten urkundlichen Erwähnung um das Jahr 800 n. Chr. bis hin zu einem rund 20-prozentigen Bevölkerungsschwund seit der Wende skizzierte.

Das nächste Grußwort sprach *Geert Mackenroth*, Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen. Gebannt lauschten die Anwesenden dessen Einschätzung zu den brennenden berufspolitischen Fragen. *Mackenroth*



Groß und laut, lässt Männerherzen höher schlagen: die Dampflok.

vernebelte diese denn auch keineswegs mit diffusen Leerformeln, sondern äußerte sich in klaren Worten zu drei Kardinalfragen. Die erste betraf die Zukunft der Kassen. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13. Juli 2004 (Az. 1 BvR 1298/94 u. a.) für Recht erkannt, dass die Rechtsgrundlagen der Notarkasse und der Ländernotarkasse (§§ 113, 113a BNotO) in ihrer gegenwärtigen Gestalt dem unbarmherzigen Licht der verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht standhalten. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis Ende 2006 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Über die inhaltliche Ausgestaltung dieser Neuregelung konnte zwar ein grundsätzlicher Konsens erzielt werden. Das Problem liegt denn auch weniger im „Wie“ als vielmehr im „Wer“. Der gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG de lege lata zuständige Bund zeigte sich bis zuletzt unwillig, mit Blick auf die beabsichtigte Föderalisierung des Notariats hier noch gesetzgeberisch tätig zu werden. Die Länder haben jedenfalls gegenwärtig unzweifelhaft keine Kompetenz, dem gesetzgeberischen Auftrag nachzukommen. *Mackenroth* konnte die Anwesenden in diesem Punkt jedoch beruhigen. Man hat wohl allseits erkannt, dass die Erledigung des Karlsruher Auftrags mehr eine formale Korrektur denn ein Politikum darstellt. Die erforderlichen Reparaturarbeiten seien daher im Gange. Er, *Mackenroth*, rechne mit einem reibungslosen Durchlaufen des Gesetzgebungsverfahrens. Die zweite Kardinalfrage, zu der sich *Mackenroth* äußerte, ist die Mutter aller Reformen, die Föderalismusreform. *Mackenroth* wollte den Anwesenden hier keine Hoffnung machen. Insbesondere wies er Spekulationen zurück, das Thema Notariat sei ein solches politisches Fliegengewicht, dass seine Herausnahme aus der Paketlösung der Föderalismusreform kaum jemand wahrnehme oder jedenfalls niemand großes Aufhebens davon machen werde. Andererseits versuchte *Mackenroth*, die Anwesenden zu beruhigen, indem er versicherte, auch in der Landeskompetenz wer-

de das Notariat in guten Händen liegen. Drastische Veränderungen seien auch in der Zuständigkeit der Länder nicht zu erwarten. Das dritte und letzte Kernthema hieß Aufgabenverlagerung. Er, *Mackenroth*, bekräftigte seine Unterstützung für die Bestrebungen, bestimmte Aufgaben aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Erbscheinerteilung, den Notaren zu überantworten.

Als letzter Referent vor dem Festvortrag sprach Notar *Dr. Stefan Zimmermann*, Präsident des Deutschen Notarvereins. Anknüpfend an die Grußworte *Mackenroths* appellierte *Zimmermann* mit Nachdruck dafür, das Notariat nicht in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zu übergeben. Die gegen die Föderalisierung sprechenden Sachargumente seien erdrückend und würden selbst von den Befürwortern nahezu unverhohlen eingestanden. Vermeintliche Staatsräson als alleiniges Argument für die Föderalisierung könne er nicht gelten lassen. *Zimmermann* fuhr fort, dass der Gesetzgeber in diversen Materien erkannt habe, dass der Notar als Organ der vorsorgenden Rechtspflege der geborene Partner zur Entlastung der streitigen Gerichtsbarkeit sei. Als Beispiel nannte *Zimmermann* das geplante vereinfachte Scheidungsverfahren, die vorgesehene Beurkundungsbedürftigkeit für Vereinbarungen über den nahehelichen Unterhalt und die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von GmbH-Geschäftsanteilen auf der Grundlage notariell bestätigter Gesellschafterlisten. Diverse Gesetzgebungsvorhaben sähen eine Stärkung der Rolle des Notars vor. Vor diesem Hintergrund sei es widersinnig und auch gefährlich, die Institution Notar zu schwächen, indem man die Grundlage für eine regionale Diversifizierung der berufsrechtlichen Standards schafft.

Nach diesen Grußworten folgte der Festvortrag von Professor *Dr. Klaus Dicke*, Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Bevor sich der Referent seinem eigentlichen Thema „Pa-



Festredner Prof. Dr. Klaus Dicke

nem et leges? Über Normenflut und Gesetzgebungskunst“ zuwandte, schloss er sich dem Appell seines Vordredners an, die Zuständigkeit für das notarielle Berufsrecht dort zu belassen, wo sie seit Jahrzehnten gut aufgehoben ist.

Dicke leitete seine Gedanken zur Normenflut ein, indem er einige Zeilen aus einem Hilferuf von vier bautechnischen Vereinigungen verlas. Diese beklagten darin, dass die ausufernde Regulierung technischer Details von vielen Bauingenieuren nicht mehr überblickt werde, die in der Folge statt mit gesundem Sachverstand in einem Zustand der Verunsicherung und beginnenden Orientierungslosigkeit arbeiten würden und im Ergebnis gewiss nicht besser. Das Beispiel des Bauingenieurs als überforderten Normadressaten nutzte *Dicke* als roten Faden für die weitere Erörterung.

Die Klage sowohl des Bürgers als auch des Unternehmers über immer engmaschigere Gesetze sei, so *Dicke* weiter, kein spezifisch deutsches Phänomen und auch kein neues. Andersorts in Europa und jenseits davon höre man dasselbe Lamento, und man habe es auch schon von Swift, Montesquieu und Platon vernommen. So alt und global die Wehklagen seien, so berechtigt sind sie im Ergebnis nach Einschätzung des Referenten.

In akademischer Betrachtungsweise und losgelöst von diffuser Politikverdrossenheit versuchte *Dicke* sodann, die Hauptgefahren legislativer Hypertrophie aufzuzeigen. Die erste Gefahr bestehe demnach in der Ridikülisierung. Zwei vom Referenten zitierte rhetorische Missgeburten aus den Amts- und Gesetzblättern bildeten eindrucksvolle Beispiele hierfür und zugleich im Festvortrag stets willkommene garantierte Lacher. Eine noch größere Gefahr sieht *Dicke* in der zunehmenden Entfremdung des Rechtswesens von der Lebenswirklichkeit und dem Verständnis des Laien.

Bevor der Festredner diese Gedanken vertiefte, wandte er sich zunächst der Untersuchung der Quantität des Phänomens und vor allem der Ursachen desselben zu. Der Umfang sei empirisch vergleichsweise einfach zu erfassen und zu veranschaulichen, indem man den Quotienten aus der Seitenzahl des Bundesgesetzblatts der ersten bundesdeutschen Legislaturperiode und dem Auswurf späterer Schaffensphasen bildet und staunt.

Als Hauptursachen machte *Dicke* sodann vier Komplexe aus, die er dem Auditorium näher erläuterte. Ein nicht unerheblicher Teil der wachsenden le-

gislativen Millimeterarbeit finde seine Wurzel in Brüssel. Die Angleichung immer größerer Teile der nationalen Rechtsordnungen erfordere zwangsläufig umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit. Dies sei teilweise zwar notwendige Folge des Integrationsprozesses, teilweise aber auch zurückzuführen auf die besondere Anfälligkeit des europäischen Normgebers für lobbyistisches Drängen, das allzu oft mit dem Erlass hochspezieller Ausnahmetatbestände prämiert werde. Eine zweite Ursache sieht *Dicke* in der technologischen Innovation. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sei es auch deshalb zu gesteigerter gesetzgeberischer Tätigkeit gekommen, weil mit der flächendeckenden Verbreitung von Eisenbahn, Elektrizität und Automobil neue regelungsbedürftige Lebenssachverhalte entstanden waren. Die genannten Beispiele hätten aber nur den Anfang markiert. Immerfort würden neue Technologien die Märkte erobern, unbekannte Probleme aufwerfen und neue Regelungen erfordern. Ein dritter Ursachenkomplex ist nach Ansicht *Dickes* in der staatsrechtlichen Strenge moderner Verfassungsstaaten zu suchen. Die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes erforderten für jeden Grundrechtsein-

griff eine gesetzliche Grundlage. Da jedenfalls nach heutiger Verfassungsauslegung nahezu jede menschliche Entfaltung die Ausübung eines Grundrechts darstelle, sei jede Beschränkung oder Lenkung dieser Entfaltung ein Grundrechtseingriff und stehe damit unter Gesetzesvorbehalt. Eine vierte und letzte Ursache sah *Dicke* in der zunehmenden Bedeutung nicht-staatlicher Normgeber. Als Beispiel nannte er die öffentliche Förderung bestimmter medizinischer Forschungsprojekte, die nur nach positiver Stellungnahme der Ethik-Kommission geleistet werde, die wiederum auf der Grundlage einer bestimmten Resolution des Weltärztebundes und damit auf der Basis einer nicht-staatlichen Verfahrensordnung erteilt würde. Weitere Beispiele aus diesem Bereich seien, wenngleich von *Dicke* nicht ausdrücklich erwähnt, die Statute von *Ebay* oder *Denic*, die trotz fehlender Hoheitlichkeit faktisch rechtssetzende Wirkung entfalten.



zahlreiche aufmerksame Zuhörer



vereinzelter kritischer Zuhörer

Nach der Analyse der Ursachen wandte sich *Dicke* den Besorgnissen zu, die er und alle anderen Wehklagenden mit der ausufernden gesetzgeberischen Aktivität verbänden. Diese Besorgnisse ließen sich mit der These zusammenfassen, dass die Normenflut Normen ihrer normativen Kraft beraube. Wenn die zu beachten-

den Regeln so zahlreich und detailgenau werden, dass sie der Normadressat nicht mehr überblicken kann, werde er, so Dicke weiter, resignieren und sich nicht länger um normgerechtes Verhalten bemühen. Die einzelne Norm verliere ihre Verbindlichkeit und verkomme zur Option. Kennt man sie und passt sie einem, werde man die Option wahrnehmen. Wenn nicht, dann nicht.

An diese Situationsanalyse schloss der Referent einige Reflexionen dazu an, was einen idealen Gesetzgeber kennzeichne und woraus dieser seine Legitimität ableite. Von diesen Überlegungen führte *Dicke* nahtlos über zu seinem Appell, seiner Quintessenz: Normen müssten sich auf das Normale beschränken. Der Regelfall – und nur dieser – gehöre geregelt. Das De-

tail und den Spezialfall könne man ohne Verlust an Rechtssicherheit und Qualität der freien Einschätzung des Fachmanns überlassen. Diese Freiheit fördere das Verantwortungsbewusstsein des Handelnden und das Vertrauen des Verkehrs in dieses Verantwortungsbewusstsein. Umgekehrt werde all dies untergraben, wenn versucht wird, auch das Außergewöhnliche zu normieren. Der Gesetzgeber solle sich vor dem Griff zur Feder kritisch die von *Dicke* mehrfach zitierte Frage stellen: „Was geschieht, wenn nichts geschieht?“

Nachdem die Zuhörer dem Festredner den ebenso langen wie verdienten Applaus gezollt hatten, begab sich die Gesellschaft zurück nach Rudolstadt, wo bald darauf der mittlerweile wieder instandgesetzte Dampf-

zug einfuhr und mit spektakulären Lauten auf sich aufmerksam machte. In Jena angekommen, wurde dann zunächst in den Restaurants der Hotels Esplanade und Schwarzer Bär, in denen auch die meisten Teilnehmer des 3-Jahres-Treffens untergebracht waren, zu Mittag gegessen. Nach kurzer Ruhepause traf man sich gegen 19:00 Uhr wieder im Volkshaus Jena, wo neben Büfett und Tanz die ein oder andere humoristische Einlage geboten wurde. Wer am Sonntag dann noch konnte, hatte um 10:00 Uhr die Gelegenheit, an einem Stadtrundgang durch Jena teilzunehmen. Wer nicht mehr konnte, dem verbleibt auf jeden Fall die gute Erinnerung an ein rundum gelungenes 3-Jahres-Treffen und die Vorfreude auf das nächste. CS

Vorratsgesellschaften schnell und sicher

Wir haben die richtige GmbH oder GmbH & Co. KG für Sie und Ihre Mandanten:

- ✓ **Die Gesellschaft steht in der Regel zur sofortigen Verfügung.**
- ✓ **Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen.**
- ✓ **Das Stammkapital ist nur um die Gründungskosten gemindert.**
- ✓ **Die Gesellschaft hat keine Tätigkeit nach Gründung entfaltet.**
- ✓ **Reservierung heute, Beurkundung morgen bei einem Notar Ihrer Wahl.**

Der Kauf einer Vorratsgesellschaft ist Vertrauenssache

Dafür garantieren wir:

Die DNotV GmbH, das Serviceunternehmen des Deutschen Notarvereins.

Bitte wenden Sie sich an:

DNotV GmbH

Kronenstraße 73/74 · 10117 Berlin

Tel.: 030/20 61 57 40 · Fax: 030/20 61 57 50

E-Mail: kontakt@dnotv.de · www.dnotv.de

Musterkaufvertrag, Fragebogen etc. werden auf Anfrage umgehend übersandt oder per E-Mail übermittelt. Einen ausführlichen Leitfaden und alle sonstigen Unterlagen finden Sie auch unter www.dnotv.de/vorrat.

Erfolgsserie der deutschen Notarfußballmannschaft gerissen

Notar Thomas Grauel, Hauzenberg/Wegscheid und Notar Dr. Benno Sefrin, Haßloch

Nach zwei zweiten und drei dritten Plätzen bei den letzten fünf Turnieren ist die Erfolgsserie der deutschen Notarfußballmannschaft bei der diesjährigen Notarfußball-EM in Prag jetzt gerissen. Sie belegte leider nur den achten und damit letzten Platz.

Das Turnier fand im Prager Strahov-Stadion statt. Dieses wurde seinerzeit für die Spartakiaden genutzt und war damals mit 250.000 Sitzplätzen das größte Stadion der Welt. Mittlerweile befindet sich innerhalb des Stadions das neu gestaltete Trainingsgelände des tschechischen Erstliga-

klubs Sparta Prag mit u. a. acht Fußballplätzen, darunter zwei erstklassige Kunstrasenplätze.

Die deutsche Notarfußballmannschaft war schon mit erheblichen Verletzungssorgen nach Prag angereist: Mit ihrem Torjäger *Andreas Engels* fehlte der Mannschaft u. a. ihr wichtigster Spieler der letzten Jahre. Auch die weiteren Leistungsträger *S. Döbereiner*, *Esser*, *Klinkhammer* und *Sefrin* waren aufgrund von Verletzungen nur bedingt einsatzfähig.

Die deutsche Mannschaft hatte sich daher schon vor dem Turnier auf

eine Platzierung in der unteren Tabellenhälfte eingestellt.

Umso überraschender konnte man sich dann im ersten Spiel gegen Frankreich aufgrund einer disziplinierten Mannschaftsleistung verdient mit 2:0 durchsetzen.

Im zweiten Spiel gegen Spanien wurde die positive Leistung aus der ersten Partie leider nicht wiederholt. In einem ausgeglichenen, aber insgesamt schwachen Spiel beider Mannschaften nutzte die spanische Mannschaft ihre einzige Torchance und die deutsche Mannschaft verlor knapp mit 0:1.



Die deutsche Notarfußballmannschaft Prag 2006:

Hintere Reihe: Mayer, Fembacher, Zuber, S. Döbereiner, G. Klinkhammer, Schneeweiß, Grauel, Sefrin, Regler, Kroier, C. Döbereiner

Vordere Reihe: Pöppelmann, Inninger, Grötsch, Meyer, Schmid, Esser, F. Klinkhammer, Ruhland

Auf dem Foto fehlen: Engels, Weiler

Anschließend verlor die deutsche Mannschaft auch ihr drittes Spiel gegen Italien unglücklich mit 1:2. Nachdem sie lange Zeit verdient mit 1:0 geführt hatte, musste sie in den letzten fünf Minuten noch zwei Gegentore hinnehmen. Fast wäre ihr in der Schlussminute noch der Ausgleich gelungen. Doch der italienische Torhüter verhinderte diesen mit einer Glanzparade, als er nach einem Freistoß von *Sefrin* den fulminanten Kopfball von *Stephan Döbereiner* noch von der Torlinie fischte.

Das vierte Spiel gegen die niederländische Mannschaft war fast eine Parallele der Partie gegen Italien. Nach einem ausgeglichenen Spiel, bei dem es lange Zeit 1:1 stand, musste die deutsche Mannschaft wiederum fünf Minuten vor Schluss den niederländischen Siegestreffer zum 1:2 hinnehmen.

Auch in der fünften Partie gegen die tschechischen Gastgeber war das Glück der deutschen Mannschaft nicht hold. Das Spiel endete nach einer starken spielerischen und kämpferischen Leistung 0:0, nachdem der Innenpfosten des tschechischen Tores – kurz vor Schluss – das Siegestor des deutschen Teams verhindert hatte.

Nach dem ersten Tag konnte die deutsche Mannschaft somit nur 4 Punkte auf der Habenseite verbuchen.

Am zweiten Tag traf die deutsche Mannschaft im ersten Spiel auf den späteren Turniersieger Österreich. Das ist der Seriensieger des Turniers mit nunmehr fünf Turniersiegen in den letzten sechs Jahren, der jedoch in den letzten Jahren gegen Deutschland keinen Sieg mehr erzielen konnte. Auch dieses Jahr hielt das deutsche Team bei leichter Überlegenheit des Gegners lange Zeit gut mit. Man machte die Räume eng, sodass sich das gewohnte Kombinationsspiel der Österreicher nicht entfalten konnte, und hatte selbst gute Chancen, in Führung zu gehen. Erst Ende der ersten Halbzeit musste die deutsche Mannschaft nach einem unglücklichen Abwehrfeh-

ler das 0:1 hinnehmen. Mitte der zweiten Halbzeit markierte der spätere österreichische Torschützenkönig des Turniers (ein ehemaliger Erstliga-Spieler) mit einer feinen Einzelleistung das 0:2. Dieses bedeutete auch den Endstand.

Im letzten Spiel gegen den Vorjahressieger Belgien kam es zu einem „Endspiel“ um den letzten Platz. Die deutsche Mannschaft kontrollierte hier weitestgehend die gesamte erste Halbzeit, in der jedoch beide Mannschaften keine nennenswerten Torchancen herausarbeiten konnten. Völlig überraschend gelang dann jedoch dem Gegner quasi mit dem Halbzeitpfeiff der Führungstreffer. Kaum waren die Seiten gewechselt, erzielte die belgische Mannschaft nach einem Konter sogar die 2:0 Führung. Die deutsche Mannschaft raffte sich jedoch nochmals auf, konnte aber nur noch den Anschlusstreffer zum 1:2 markieren.

Nach dem Schlusspfeiff tat der letzte Platz der guten Stimmung und dem Mannschaftsgeist innerhalb des deutschen Teams jedoch keinen Abbruch.

Der letzte Platz stellte nach den Erfolgen der Vorjahre auf den ersten Blick ein enttäuschendes Abschneiden dar. Doch insgesamt war die deutsche Mannschaft mit dem Turnierverlauf nicht unzufrieden. Trotz der vielen verletzten Spieler konnte man alle Spiele weitestgehend ausgeglichen gestalten. Nur das Spiel gegen Österreich wurde mit mehr als einem Tor Unterschied verloren. Die deutsche Mannschaft ist daher optimistisch, bei der nächstjährigen Notarfußball-Europameisterschaft in Belgien wieder um den Titel mitspielen zu können, wenn alle Spieler gesund sind.

Die nächste Notarfußball-EM findet vom 17. bis zum 20. Mai 2007 in Gent statt.

Ergebnisse und Torschützen der deutschen Mannschaft im Überblick

Gegner	Ergebnis	Torschütze(n)
Frankreich	2 : 0	S. Döbereiner, Mayer
Spanien	0 : 1	
Italien	1 : 2	Grötsch
Niederlande	1 : 2	Kroier
Tschechien	0 : 0	
Österreich	0 : 2	
Belgien	1 : 2	Sefrin

Schlusstabelle:

	Land	Sp.	g	u	V	Tore	Pkt.
1.	Österreich	7	6	1	0	11 : 3	19
2.	Niederlande	7	3	3	1	9 : 6	12
3.	Italien	7	2	4	1	7 : 11	10
4.	Spanien	7	2	3	2	5 : 4	9
5.	Tschechien	7	1	4	2	5 : 8	7
6.	Frankreich	7	2	1	4	11 : 8	7
7.	Belgien	7	1	3	3	7 : 11	6
8.	Deutschland	7	1	1	5	5 : 9	4

Informationen über die deutsche Notarfußballmannschaft erteilen: Notar Thomas Grauel (technische Leitung), Hauzenberg/Wegscheid, Tel. (0 85 86) 96 24 – 0, E-Mail: notar@notariat-hauzenberg.de und Notar Dr. Benno Sefrin (sportliche Leitung), Hassloch, Tel. (0 63 24) 92 11 – 0, E-Mail: notariat.hassloch@t-online.de.

Mittlerweile gibt es an Deutschlands juristischen Fakultäten fünf Institute, die sich mit Fragen des Notarrechts befassen. Neben den bereits etablierten Instituten in Berlin, München und Würzburg konnten wir zuletzt über die Gründung des Rheinischen Instituts für Notarrecht an der Universität Bonn berichten (*notar* 2005, S. 145). Die jüngste Gründung ist jetzt aus Thüringen zu vermelden, wo am 7. Juli 2006 an der Universität Jena die Gründungsveranstaltung des dortigen Notarinstitutes stattfinden wird (vgl. den Veranstaltungshinweis auf S. 88). Alle genannten Institute tragen mit dazu bei, Fragen der Gestaltungspraxis und des notariellen Berufsrechts an den Universitäten zu verankern und ermöglichen so einen regen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Insbesondere auch die von Praktikern durchgeführten Lehrveranstaltungen zur Vertragsgestaltung stoßen an den Universitäten auf reges Interesse. Da der Deutsche Notarverein sich traditionell der Förderung des Notariats in den neuen Bundesländern verpflichtet fühlt, unterstützt er besonders die Notarinstitute in Berlin und Jena. Von einem Symposium des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin, auf dem in beispielhafter Weise der Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis versucht wurde, berichtet der nachfolgende Text.

Aktuelle Fragen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge von Todes wegen und unter Lebenden

Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin am 5. Mai 2006

Das Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin wurde im Februar 2004 eröffnet (*notar* 2004, S. 10) und hat seit Gründung rege Aktivitäten entfaltet, die von universitären Lehrveranstaltungen über die Betreuung von Dissertationen bis hin zu regelmäßigen Kolloquien und Symposien zu notarrelevanten The-

men reichen. Am 5. Mai 2006 wurde die Reihe der Symposien fortgesetzt. Aktuelle Fragen der Rechtsnachfolge von Todes wegen und der vorweggenommenen Erbfolge standen auf einem sehr interessant und abwechslungsreich gestalteten Programm, das sich durch die Integration rechtsvergleichender, rechtspolitischer, soziolo-

gischer, historischer und ökonomischer Fragestellungen auszeichnete. Die mit ca. 150 Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung wurde moderiert von Notar Professor *Dr. Rainer Kanzleiter* aus Neu-Ulm (Arbeitsausschussmitglied des Instituts) und Notar *Dr. Stefan Zimmermann* aus Köln (Beiratsmitglied des Instituts).



Das Auditorium im Audimax der Humboldt-Universität

Nach einem einleitenden Grußwort von Institutsvorstand Professor *Dr. Gerhard Dannemann* setzte sich Professor *Dr. Rainer Schröder* mit dem „Wandel des Erb- und Pflichtteilsrechts unter dem Gesichtspunkt des Alterns der Gesellschaft“ auseinander. *Schröder*, der neben *Dannemann* dem Institut für Notarrecht vorsteht und die Organisation des Symposiums übernommen hatte, fragte nach etwaigem Änderungsbedarf im fünften Buch des BGB im Hinblick auf die demografische Entwicklung. Um die Antwort vorwegzunehmen: das zunehmende Altern der Gesellschaft stellt für *Schröder* keinen Grund dar, strukturelle Veränderungen am deutschen Erbrecht vorzunehmen. Der soziologisch inspirierte Ausgangspunkt seines Vortrages gab *Schröder* jedoch Gelegenheit, die Funktionen und die Begründung für das Erbrecht im historischen Überblick darzustellen. Leitende Fragestellungen waren dabei: Sollen Eigentum und Vermögen überhaupt in andere Generationen übergehen? Welcher Teil des Vermögens wird davon ausgenommen (z. B. Erbschaftsteuer)? Wer wird Inhaber der mit Eigentum und Vermögen verbundenen Befugnisse? Die grund-

sätzlichen Ausführungen wurden kontrastiert mit Statistiken zur Bevölkerungsentwicklung sowie zur Höhe der tatsächlich anfallenden Erbschaften, die manch interessanten Einblick gaben. So kritisierte *Schröder* die häufig in der Presse zu lesenden Angaben zum durchschnittlichen Wert der in Deutschland vererbten Vermögen (für das Jahr 2001 wird ein Durchschnittswert von ca. € 83.000,00 angegeben) als wenig aussagekräftig, denn extrem hohe Nachlässe besonders vermögenger Personen würden die angegebenen Durchschnittswerte in die Höhe treiben. Ein realistischeres Bild lasse sich nur gewinnen, wenn man die extremen Ausreißer statistisch außer Betracht ließe. Dann würde sich zeigen, dass sich die in Deutschland vererbten Vermögen regelmäßig um einen Betrag von ca. € 25.000,00 herum bewegen.

Professor *Dr. Brigitta Jud* von der Universität Salzburg referierte im Anschluss zum Thema „Pflichtteilsrechte und die Möglichkeiten ihrer Beschränkung in rechtsvergleichender Sicht“. Sie nahm damit die von *Schröder* gestellte Frage auf, wer im Erbfall Inha-

ber der mit Eigentum und Vermögen verbundenen Befugnisse werden, insbesondere, ob die Familie des Erblassers zwingend über Pflichtteilsrechte am Nachlass beteiligt werden soll. Sie eröffnete ihren Vortrag mit aktuellen Überlegungen der Europäischen Kommission zum Internationalen Privatrecht. Gerade im Bereich des Erbrechts gebe es Bestrebungen, vermehrt eine Rechtswahl zuzulassen. Dies könne dann zu einem Wettbewerb der Rechtsordnungen und in letzter Konsequenz auch zum „Pflichtteils-Shopping“ führen: Erblasser könnten sich durch Rechtswahl das ihnen passende Pflichtteilsrecht aussuchen. Vor dem damit eröffneten rechtsvergleichenden Panorama fragte *Jud* nach etwaigem Reformbedarf im deutschen Pflichtteilsrecht. Sie plädierte für die grundsätzliche Beibehaltung eines zwingenden Anspruchs „der Familie“ auf Beteiligung am Nachlass, möchte diesen Anspruch aber in Randbereichen abschwächen bzw. flexibler gestalten. So schlägt *Jud* wegen der geringen praktischen Bedeutung die Abschaffung des Pflichtteilsrechts der Aszendenten vor. Weiter sieht sie Reformbedarf hinsichtlich der Mög-



Prof. Dr. Jud referiert; auf dem Podium v.l.n.r. Prof. Dr. Schröder, Prof. Dr. Kanzleiter, Dr. van de Loo und Dr. Schmucker

lichkeiten, den Pflichtteil aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen zu beschränken. In persönlicher Hinsicht sprach sich *Jud* für eine moderate Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsgründe aus. Sie möchte de lege ferenda dem Erblasser mehr Möglichkeiten einräumen, den Pflichtteil zu entziehen, wenn es an jeder persönlichen Bindung zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem fehlt, und verweist dazu auf vergleichbare Regelungen im österreichischen Recht. Korrekturbedarf sieht *Jud* auch, wenn der Pflichtteil aus wirtschaftlichen Gründen, etwa zum Erhalt eines Unternehmens, beschränkt werden soll. Die schon de lege lata möglichen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen sollten hier noch mehr mit dem Pflichtteilsrecht harmonisiert werden. Außerdem plädierte *Jud* für erweiterte Befugnisse des Erben, den Pflichtteil zu stunden bzw. Ratenzahlungen vorzunehmen.

Nach diesem an rechtspolitischen Fragestellungen ausgerichteten Auftakt des Symposiums folgten zwei Vorträge mit unmittelbarem Praxisbezug. Notar *Dr. Oswald van de Loo* aus Dresden referierte zum „Behindertentestament“ und Notarin a.D. *Dr. Andrea Schmucker* aus Berlin beschäftigte sich mit der „Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag“.

Das sogenannte Behindertentestament ist eine in der Praxis häufig gewünschte erbrechtliche Gestaltung. Ziel ist es, das behinderte Kind erbrechtlich abzusichern und gleichzeitig das vererbte Vermögen dem ungehinderten Zugriff des Sozialhilfeträgers zu entziehen. Konstruktiv greifen Notare in diesen Fällen häufig zur Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge kombiniert mit einer Testamentsvollstreckung. Ob das Ziel damit jedoch tatsächlich erreicht werden kann, hängt am seidenen Faden. Entscheidend für den Erfolg der Gestaltung dürfte sein, ob der Sozialhilfeträger für den Behinderten die Ausschlagung erklären und anschließend den Pflichtteil geltend machen kann. Von der weit überwie-

genden Meinung wird eine Überleitbarkeit des Ausschlagungsrecht mit Hinweis auf dessen Rechtsnatur als höchstpersönliches Gestaltungsrechts verneint. *Van de Loo* hatte hier bisher eine abweichende Meinung vertreten (vgl. NJW 1990, S. 2852) und die Überleitbarkeit des Ausschlagungsrechts im Ergebnis bejaht. Zur Begründung hatte er darauf verwiesen, dass der Pflichtteilsanspruch bereits mit dem Erbfall entstehe. Wenn der Sozialhilfeträger den Pflichtteilsanspruch überleite, so gehe das Ausschlagungsrecht analog § 401 BGB mit auf den Sozialhilfeträger über. *Van de Loo* erklärte nun in seinem Vortrag, seine abweichende Auffassung aufgeben zu wollen. Auch er gehe nunmehr davon aus, dass der Sozialhilfeträger nicht für den Behinderten die Ausschlagung erklären könne. Eine aus Sicht der notariellen Praxis bestimmt hilfreiche Meinungsänderung, da sie die Gestaltungssicherheit beim Behindertentestament erhöht.

Fragen der Bindungswirkung beim gemeinschaftlichen Testament oder beim Erbvertrag sind ein Dauerbrenner in der erbrechtlichen Praxis der Notare. Hier kennt jeder die Situation, in der ein überlebender Ehegatte mit einem privatschriftlichen gemeinschaftlichen Testament im Notariat erscheint und die Schlusserbfolge abändern möchte. Obwohl zur Bindungswirkung im Testament selbst nichts gesagt worden ist, wird sich das Gespräch mit dem überraschten Mandanten vor allem um diese Frage drehen. *Schmucker* stellte denn auch zu Recht in ihrem Vortrag einleitend die Frage, ob es sich bei der erbrechtlichen Bindungswirkung um einen Fluch oder Segen für die notarielle Praxis handele. Anschließend wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Bindungswirkung beim gemeinschaftlichen Testament und Erbvertrag erörtert. *Schmucker* stellte dabei auch fest, dass die Wahl der Gestaltung (Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament) in Deutschland insbesondere von regionalen Vorlieben geprägt zu sein scheint. Anhand

von konkreten Fallgestaltungen wurden sodann ausgewählte Fragen der Bindungswirkung diskutiert. Dabei ging es zum Beispiel um die „konkludente“ Bindungswirkung, die von der Rechtsprechung bestimmten Gestaltungen (Wiederverheiratungsklauseln; Aussagen zur lebzeitigen Verfügungsbefugnis; Pflichtteilsstrafklauseln etc.) zugemessen wird oder die Vereinbarung von Änderungsvorbehalten in notariellen Verfügungen von Todes wegen. Als Fazit plädierte *Schmucker* für ein „Weniger ist Mehr“ und riet zu einem zurückhaltenden Umgang mit bindenden Verfügungen. De lege ferenda äußerte sie außerdem den Wunsch, der Gesetzgeber möge im Bereich der Bindungswirkung sparsamer mit Auslegungsregeln umgehen. Gerade durch Auslegungsregeln würden viele der in der Praxis relevanten Probleme erst hervorgerufen.

Das Programm wurde nach der Mittagspause von Professor *Dr. Olaf Werner* aus Jena mit einem Referat zur „Stiftung von Todes wegen“ fortgesetzt. *Werner* ist geschäftsführender Direktor des Abbe-Instituts für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und warb in seinem Vortrag engagiert für die Rechtsform der Stiftung. Dabei konnte er sowohl auf seine wissenschaftliche Tätigkeit als auch auf praktische Erfahrungen bei der Umsetzung von Stiftungsprojekten zurückgreifen. Einleitend stellte *Werner* mögliche Motivationen dar, eine Stiftung zu gründen. Als Stiftungsgründer käme etwa der Erblasser ohne Nachkommen in Betracht. Motiv könne aber auch die langfristige Erhaltung eines Unternehmens sein oder der Wunsch, seinen Namen oder einen bestimmten Stiftungszweck lange über den Tod hinaus zu perpetuieren. Daneben würden häufig auch steuerliche Aspekte eine Rolle spielen. Anschließend führte *Werner* in Grundbegriffe des Stiftungsrechts ein und erläuterte verschiedene Gestaltungsvarianten. Dabei wurde deutlich, dass auch das Stiftungsrecht viel Raum für flexible und dem Einzelfall angepasste Lösungen bietet. Insgesamt dürften viele Teilnehmer den



Prof. Dr. Jerschke zur zugriffssicheren Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge

Vortrag zum Anlass genommen haben, sich wieder einmal selbst mit dem Stiftungsrecht zu befassen.

Die letzten beiden Referate befassten sich schließlich mit der Rechtsnachfolge unter Lebenden. Notar Professor Dr. Hans-Ulrich Jerschke aus Augsburg machte die „zugriffssichere Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge“ zum Thema seines Vortrages. Gerade im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge, so Jerschke, sei das geflügelte Wort „geschenkt ist geschenkt“ eher eine Illusion und Aufgabe der Vertragsgestaltung sei es, interessengerechte Lösungen für den Konflikt zwischen Bestandsschutz und Vertragsdurchbrechung zu finden. Störungen der Rechtsnachfolge unter Lebenden ergäben sich dabei sowohl im Verhältnis zwischen den unmittelbar be-

teiligten Vertragspartnern (etwa Rückforderungsansprüche nach §§ 528, 530 BGB) als auch im Verhältnis zu Dritten (man denke etwa an Pflichtteilsberechtigte, den Staat beim Sozialhilferegress oder aber Gläubiger einer Vertragspartei). Jerschke untersuchte nun die einzelnen Fallgestaltungen und zeigte Gestaltungsmöglichkeiten für die notarielle Praxis auf. Dabei ging er auch auf die Bedeutung gesetzlicher Fristen (etwa: § 532 BGB: ein Jahr; § 134 InsO: 4 Jahre; §§ 529, 2325 BGB, § 23 EStG, § 133 InsO: 10 Jahre) ein, die zwischen Bestandsschutz und möglicher Vertragsdurchbrechung vermitteln.

Zuletzt beleuchtete Professor Dr. Knut Werner Lange aus Witten/Herdecke das Thema Unternehmensnachfolge. Lange ist Inhaber eines Lehr-

stuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Internationales Privatrecht am Witterner Institut für Familienunternehmen (WIFU) der Universität Witten/Herdecke. Das WIFU, zu dem zwei weitere Lehrstühle (Betriebswirtschaftslehre und Soziologie) gehören, verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Entsprechend näherte sich Lange der Unternehmensnachfolge aus einer für Juristen eher ungewohnten Perspektive. Unter der Überschrift „Liquiditätssichernde Maßnahmen bei Unternehmensnachfolge“ erweiterte er den rein juristischen Blickwinkel um betriebswirtschaftliche Aspekte. Er stellte heraus, dass jede Unternehmensnachfolge auch von einer Liquiditätsplanung begleitet sein sollte. Jede Nachfolge, so Lange, will nicht nur juristisch geregelt, sondern auch finanziert sein. Risiken für die Unternehmensliquidität drohten dabei aus ganz unterschiedlichen Richtungen. So hätten etwa häufig die übergebenden Unternehmer nicht ausreichend für ihr Alter vorgesorgt. Weiter gingen Risiken von Pflichtteilsansprüchen oder eherechtlichen Ausgleichsansprüchen (Zugewinnausgleich) aus und nicht zuletzt seien etwaige Steuerbelastungen im Zusammenhang mit der Unternehmensübergabe zu berücksichtigen. Lange plädierte in diesem Zusammenhang für eine möglichst langfristige und frühzeitige Planung der Unternehmensnachfolge. Nur so könnten existenzbedrohende Liquiditätsverluste vermieden werden.

Die Veranstaltung zeigte einmal mehr, dass die eingangs erwähnten Notarinstitute ein geeignetes Forum bieten, um notarielle Themen im Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis zu erörtern. Die Veranstaltung bot Raum für grundsätzliche und rechtspolitische Erwägungen und beschäftigte sich gleichzeitig mit aktuellen Gestaltungsfragen aus der notariellen Praxis. Auch bei den Teilnehmern, die sich jeweils rege an den einzelnen Diskussionsrunden beteiligten, fand die Veranstaltung sehr positive Resonanz. ASV

Aktuelle Themen / Gesetzgebungsvorhaben

Im zweiten Quartal 2006 standen einige für den notariellen Berufsstand höchst bedeutsame Gesetzgebungsprojekte auf der politischen Agenda, über die nachfolgend berichtet werden soll.

1. Föderalismusreform

Immer noch von höchster Brisanz ist das Thema Föderalismusreform und die deswegen drohende Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht) auf die Länder. Die ursprünglich vorherrschende Idee einer „Paketlösung“, die jede Änderung von vorneherein ausschloss, erwies sich gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages als nicht durchsetzbar. Die Koalitionsfraktionen pochten hier angesichts der umfangreichsten Verfassungsänderungen in der Geschichte der Bundesrepublik auf ihr Mitspracherecht als Gesetzgeber. Für grundsätzlich mögliche Änderungen sprach sich denn auch der SPD-Fraktionsvorsitzende *Struck* mit seinem Diktum aus, kein Gesetz verlasse den Bundestag so, wie es eingebracht werde.

Die notariellen Berufsverbände mussten sich daher auch verstärkt an die Parlamentarier richten, um Aufmerksamkeit für das Thema zu erlangen. So veranstaltete der Deutsche Notarverein gemeinsam mit dem Deutschen Richterbund am 29. März 2006 ein **Parlamentarisches Fachgespräch zum Thema „Föderalismusreform und Justiz“**, zu dem insbesondere die Rechtspolitiker aller Bundestagsfraktionen geladen waren. Trotz des sehr kurzfristig anberaumten Termins folgten viele Abgeordnete und auch Ländervertreter der Einladung. Von Seiten der Abgeordneten konnten u. a. die rechtspolitischen Sprecher der FDP-Fraktion und der CDU/CSU-Fraktion, der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion *MdB Fritz-Rudolf Körper* sowie der Rechtsausschussvorsitzende *MdB Andreas Schmidt* begrüßt werden. Der

notarielle Berufsstand wurde u. a. durch die Präsidenten des Deutschen Notarvereins und der Bundesnotarkammer, *Dr. Stefan Zimmermann* und *Dr. Tilman Götte* vertreten. Weiter waren eine Reihe von Vorstandsmitgliedern des Deutschen Notarvereins anwesend. *Wolfgang Arenhövel*, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes und Präsident des OLG Bremen, und *Zimmermann* stellten in einleitenden Statements die Anliegen der Notare und Richter dar. Anschließend bestand bei einem Mittagsimbiss Gelegenheit zum intensiven Meinungsaustausch.

Um dem Mitsprachebegehren der Bundestagsfraktionen Rechnung zu tragen, wurden im Mai und Juni 2006 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages sowie vor dem Innenausschuss des Bundesrates **Expertenanhörungen** zum Thema Föderalismusreform durchgeführt (Einzelheiten dazu finden Sie auf der Homepage des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/ausschuesse/a06/foederalismusreform/index.html). Das Thema Notariat stand am 17. Mai 2006 auf der Tagesordnung. Die Anhörung verlief aus Sicht des notariellen Berufsstandes äußerst positiv. Die Sachverständigen (Professor *Dr. Rolf Stürner* aus Freiburg, Professor *Dr. Alexander Bruns* aus Göttingen sowie *Gerd Sandkühler* aus Münster) wendeten sich sowohl in ihren schriftlichen als auch in ihren mündlichen Stellungnahmen eindeutig gegen die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz und warnten vor den drohenden Gefahren für das bislang hervorragend funktionierende System des deutschen Notariats. Die Sachverständigen wiesen in ihren einleitenden Statements unter anderem darauf hin, dass es im Bereich des Notariats keinen grundlegenden Reformbedarf gebe. Das mit der Föderalismusreform

angestrebte Ziel der Entflechtung der Kompetenzen von Bund und Ländern werde gerade hinsichtlich des Notariats nicht erreicht, vielmehr würden nur neue Abgrenzungsprobleme geschaffen (wo hört Beurkundungsrecht auf, wo beginnt Berufsrecht?). Die Sachverständigen stellten außerdem heraus, dass die Länderzuständigkeit im Vergleich zu allen anderen rechtsberatenden Berufen einen Systembruch darstellen würde. Sie spielten weiter auf die europäische Ebene an und meinten, ein Standortvorteil des deutschen Rechtssystems, nämlich die funktionierende vorsorgende Rechtspflege, könnte durch die Föderalismusreform geschwächt und leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Auch auf das Negativbeispiel Schweiz mit seinen Problemen bei der Anerkennung von Urkunden wurde hingewiesen und dabei auf den Beitrag im *notar* 2006, 21 ff. Bezug genommen. In der sich anschließenden Fragerunde konnten sich die Abgeordneten mit Fragen an die Sachverständigen wenden. Es wurde erneut deutlich, dass sich sachliche Argumente für eine Kompetenzverlagerung nicht finden lassen. *MdB Astrid Voßhoff* fragte etwa nach den Folgen für das Kammerwesen, worauf die Sachverständigen *Bruns* und *Stürner* zu verstehen gaben, dass einige derzeit bei der Bundesnotarkammer angesiedelte Projekte (Vorsorgeregister, Entwicklung eines Testamentsregisters; Prüfungsamt für Anwaltsnotare etc.) im Falle einer Änderung der Gesetzgebungskompetenz gefährdet wären. Insgesamt verlief die Anhörung aber sehr erfreulich, wenn sie auch im weiteren politischen Entscheidungsprozess nicht allein entscheidend sein wird. Jedenfalls wird sich das Ergebnis der Anhörung als Begründung für eine etwaige Herausnahme des Notariats aus dem „Gesamtpaket“ eignen.

Der weitere Fahrplan der großen Koalition sieht nun eine Verabschiedung der Föderalismusreform noch vor der Sommerpause vor. Ob dies gelingt, wird davon abhängen, ob sich Bund und Länder auf Korrekturen verständigen können, die das Gesamtprojekt nicht gefährden. Aus Sicht des Notariats bleibt zu hoffen, dass sich die Herausnahme des Notariats aus dem „Paket“ als konsensfähig erweist. Die Anhörung wies den richtigen Weg.

2. GmbH-Reform

Sehr positive Nachrichten gibt es zum Thema **GmbH-Reform** zu vermelden. Das Bundesjustizministerium hat am 7. Juni 2006 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (**MoMiG**) vorgelegt. Allen Unkenrufen zum Trotz und entgegen immer wieder vorgetragenen Forderungen aus der Wirtschaft sollen die notariellen Beurkundungserfordernisse im GmbH-Recht fortbestehen. Dies ist auch ein Erfolg des Deutschen Notarvereins, insbesondere dessen Vizepräsidenten *Dr. Oliver Vossius*. Wie bereits in den letzten Ausgaben des *notars* (*notar* 2005, 146 und *notar* 2006, 13) berichtet, hatte *Vossius* in Kooperation mit Notar *Thomas Wachter* einen eigenen Entwurf eines GmbH-Gesetzes vorgelegt und damit die wissenschaftliche Reformdiskussion wesentlich geprägt. Dies vor allem im Hinblick auf die Ermöglichung eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen, der nun auch im Entwurf des MoMiG vorgesehen ist. Danach soll der gute Glaube an die beim Registergericht einzureichende Gesellschafterliste anknüpfen. Im Falle einer notariell beurkundeten Geschäftsanteilsabtretung wird zukünftig der Notar nach § 40 Abs. 1 a) bb) GmbHG-E bescheinigen, „dass er an den Veränderungen mitgewirkt und die geänderte Liste den Geschäftsführern übermittelt hat, die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der bisherigen Liste übereinstimmen und aus den ihm vorliegenden Unterlagen nichts ersichtlich ist, was die

Richtigkeit der Liste in Frage stellt. Dies bedeutet im Ergebnis eine erhebliche Stärkung des bisher stark umstrittenen § 15 GmbHG, denn Zweck der notariellen Beurkundung von Geschäftsanteilsabtretungen wird damit zukünftig auch sein, einen zuverlässigen Anknüpfungspunkt für den guten Glauben zu schaffen.

Vorbereitet wurde die jetzt im Gesetzentwurf enthaltene Lösung zum gutgläubigen Erwerb in einer Gesprächsrunde von Wissenschaftlern, Praktikern und Vertretern des Bundesjustizministeriums, die am 9. Februar 2006 in Berlin stattfand (über diesen „Berliner Kreis“ wurde ausführlich berichtet in ZIP 2006, S. 685). Von Praktikerseite waren neben einer Reihe von Großkanzleianwälten auch die Notare durch *Vossius* und Professor *Dr. Dieter Mayer* vertreten. *Mayer* ist Notar in München und Vorsitzender des Gesellschaftsrechtsausschusses der Bundesnotarkammer. Sowohl *Vossius* als auch *Mayer* plädierten für das von Professor *Dr. Barbara Grunewald* vorgelegte Konzept des gutgläubigen Erwerbs, das sich letztlich nun auch im Gesetzentwurf wieder findet.

Über den gutgläubigen Erwerb hinaus geht das MoMiG noch einige weitere Probleme des derzeit geltenden GmbH-Rechts an. So soll etwa die Registereintragung nicht mehr von der Vorlage öffentlich-rechtlicher Genehmigungen abhängig gemacht werden. Weiter wird das Kapitalersatz- und -erhaltungsrecht vereinfacht und der zuletzt durch die Rechtsprechung des BGH gebeutelte Cash-Pool-Konzern soll auf sicheren Boden gestellt werden. Der Entwurf richtet sich auch gegen in der Vergangenheit bekannt gewordene Missbrauchsfälle („Firmenbestatter“), die durch verschiedene Maßnahmen bekämpft werden sollen. Das Mindeststammkapital wird zukünftig nur noch € 10.000,00 betragen. Auch im Falle der Einpersonengründung soll es nach dem Entwurf genügen, die Hälfte des Stammkapitals einzuzahlen, ohne weitere Sicherheit leisten zu müssen. Damit würde

es in Zukunft möglich sein, mit € 5.000,00 Startkapital eine GmbH zu gründen. Erfreulich auch, dass der Entwurf die Notargebühren trotz geringem Mindeststammkapital auf bisherigem Niveau halten möchte. Der Mindestgeschäftswert für eine GmbH-Gründung soll in Zukunft € 25.000,00 betragen.

Vossius sei an dieser Stelle für sein unermüdetes Engagement herzlich gedankt. Auf Grund seiner Beiträge zum Gesellschaftsrecht hat sich *Vossius* in Wissenschaft und Praxis höchste Anerkennung erworben. Mit hohem zeitlichem Aufwand setzte und setzt sich *Vossius* in Gesprächen mit Ministerialbeamten, Politikern, Vertretern anderer Berufsverbände und auf Veranstaltungen immer wieder erfolgreich für die Interessen des Berufsstandes ein.

Wie geht es nun weiter in Sachen GmbH-Reform? Das Bundesjustizministerium möchte ausreichend Zeit für eine Diskussion des Entwurfes einräumen. So soll etwa der Deutsche Juristentag im Herbst 2006 für eine Erörterung genutzt werden. Mit einem Regierungsentwurf kann Anfang 2007 gerechnet werden. Das Inkrafttreten könnte Ende 2007 erfolgen. Wir werden weiter berichten.

3. Alternativen zur Rechtsform GmbH – Unternehmensgründungsgesellschaft oder Kaufmann mbH?

Zum Themenkreis GmbH-Reform gehört auch die Frage, ob neben der reformierten GmbH noch Bedarf für weitere Unternehmensformen besteht. Im Raum stehen hier mehrere Vorschläge. Das nordrhein-westfälische Justizministerium (*notar* 2005, S. 146) und der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, *Dr. Jürgen Gehb* (vgl. NZG 2006, S. 88), hatten hier jeweils eine „**kleine Schwester der GmbH**“ mit geringerem Stammkapital und erleichterten Gründungsvorschriften vorge-

schlagen („Gründungsgesellschaft“ oder „Unternehmensgründungsgesellschaft“). Aus Bayern kommt die Idee eines **„Kaufmannes mit beschränkter Haftung“**.

Am 6. Juni 2006 fand in Berlin eine Veranstaltung statt, bei der genau diese Frage intensiv diskutiert wurde. Neben *Gehb*, Vertretern des Bundesjustizministeriums und einem Vertreter des bayerischen Staatsministeriums der Justiz saß *Vossius* auch hier mit auf dem Podium. Insgesamt überwog die Meinung, dass neben einer umfassend reformierten und wettbewerbsfähigen GmbH kein Bedarf für weitere – neue – Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung bestehe. Da die reformierte GmbH sowohl hinsichtlich der Gründung schneller werde als auch in der täglichen Praxis einfacher zu handhaben sei, sei ein Mehrwert der „GmbH light“ nicht mehr zu erkennen. Vielmehr würden mit der Einführung von Alternativen nur neue Probleme geschaffen.

Die Länder, von denen zwei der Alternativvorschläge kommen, und deren Justizminister das Thema GmbH-Reform auf ihrer Justizministerkonferenz am 1. und 2. Juni 2006 behandelt haben, sprechen sich erwartungsgemäß für eine Prüfung alternativer Rechtsformen neben der GmbH aus.

4. Genossenschaftsrecht

Der Gesetzentwurf zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts hat zwischenzeitlich das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag durchlaufen. Der Bundesrat wird sich vermutlich noch im Juni 2006 abschließend mit dem Entwurf befassen. Das Gesetz kann, wie europarechtlich vorgegeben, zum 1. August 2006 in Kraft treten. Inhaltlich geht es insbesondere um die Ausführungsbestimmungen zur Europäischen Genossenschaft sowie um Korrekturen am nationalen Genossenschaftsrecht (zu Einzelheiten vgl. *notar* 2006, S. 13).

5. Vereinsrecht

Nichts Neues zu vermelden gibt es über den Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zur **Modernisierung des Vereinsrechts** (BR-Drucks. 99/06), über den wir im letzten *notar* berichtet hatten (*notar* 2006, S. 11). Unsere Stellungnahme dazu ist im Internet auf unserer Homepage veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wird demnächst im Rechtsausschuss des Bundesrates beraten.

6. Öffentliche Register

Das **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)**, über das wir wiederholt berichtet hatten (zuletzt *notar* 2005, S. 146 und *notar* 2006, S. 11) befindet sich noch im parlamentarischen Prozess. Es ist aber mit einer baldigen Verabschiedung zu rechnen.

Keine Neuigkeiten gibt es über den von einzelnen Ländern bereits in der letzten Legislaturperiode vorgestellten **Entwurf eines Registerführungsgesetzes (ReFüG)** zu berichten, wonach die Registerführung der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister von den Amtsgerichten auf andere Stellen, vornehmlich die Industrie- und Handelskammern, übertragen werden können (siehe *notar* 2006, S. 11). Dieser Entwurf befindet sich nach wie vor im Gesetzgebungsverfahren. Dem Vernehmen nach dürfte der Entwurf aber keine großen Realisierungschancen haben.

Gleiches gilt für den ebenfalls noch aus der letzten Legislaturperiode stammenden **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze**, mit dem vor allem die Zusammenlegung von Grundbuchämtern und Katasterämtern zu einer Bodenmanagement-Behörde ermöglicht werden sollte.

7. WEG-Reform

Bereits in der letzten Legislaturperiode war im Bundesrat ein **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes** beraten worden. Der Bundesrat hatte darum gebeten, den Entwurf daraufhin zu überprüfen, ob wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft weiterer Änderungsbedarf bestehe. Dies hatte die Bundesregierung bejaht und ergänzende Vorschläge unterbreitet (BT-Drucksache 16/887). Danach soll sich die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft zukünftig auch aus dem Gesetz ergeben. Der Gesetzentwurf befindet sich zwischenzeitlich im Bundestag und wird dort in den Ausschüssen behandelt. Zum ursprünglichen Gesetzentwurf hatte auch der Deutsche Notarverein Stellung genommen.

8. Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Sachen **FGG-Reform** wird derzeit im Vorstand des Deutschen Notarvereins die Stellungnahme zu dem am 14. Februar 2006 vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf erarbeitet. Stark in der Öffentlichkeit steht nach wie vor das im Entwurf vorgesehene **„vereinfachte Scheidungsverfahren“**, das kinderlose Ehegatten in notarieller Erklärung wählen können, wenn sie sich über Hausrat, Ehwohnung und Unterhalt einig sind. Die Scheidung soll dann ohne zwingende Beteiligung eines Anwalts vom Gericht ausgesprochen werden können. Der beabsichtigte Wegfall des Anwaltszwangs löst auf Seiten der Anwaltsverbände erhebliche Kritik aus, die sich zum Teil in unsachlicher Art und Weise auch gegen die Arbeit der Notare richtet. Der Deutsche Notarverein versucht, in Gesprächen mit Vertretern der Anwaltsverbände auf eine sachliche Form der Auseinandersetzung hinzuwirken und Entscheidungsträger in der Politik von

den Vorteilen des vereinfachten Scheidungsverfahrens zu überzeugen.

Neben dem vereinfachten Scheidungsverfahren wird das Reformgesetz zur freiwilligen Gerichtsbarkeit aber auch in einer Reihe von anderen Gebieten notarrelevante Änderungen mit sich bringen. So wird sich die geplante Vereinheitlichung der Rechtsmittel im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa auch auf die Notarkostenbeschwerde auswirken. Weitere Änderungen wird es etwa bei der gerichtlichen Genehmigung von Rechtsgeschäften oder im nachlassgerichtlichen Verfahren geben. Einzelheiten dazu werden Sie nach Erarbeitung der Stellungnahme im nächsten Heft des *notars* lesen können.

9. Unterhaltsrecht

Die Bundesregierung hat am 5. April 2006 einen **Regierungsentwurf zur Änderung des Unterhaltsrechts** in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Inhaltlich handelt es sich um eine Fortentwicklung des noch von der rot-grünen Bundesregierung im letzten Jahr vorgelegten Referentenentwurfes (*notar* 2005, S. 94 und 118). Der Bundesrat hat zwischenzeitlich Stellung genommen. Die aus notarieller Sicht bedeutsame Vorschrift des § 1585c BGB-E findet sich nach wie vor im Entwurf wieder. Danach sollen Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt zukünftig der notariellen Form bedürfen, wenn sie vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden.

10. Bundesnotarordnung

Eine **Änderung der Bundesnotarordnung** ist im Hinblick auf diejenigen Länder dringend erforderlich, die über ein **Notarkassensystem** verfügen, mithin Bayern, Rheinland-Pfalz und die neuen Bundesländer. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlage in der BNotO bis Ende 2006 aufgegeben. Ohne Neuregelung würden die Notar-

kassen möglicherweise zu Beginn des neuen Jahres ohne ausreichende Rechtsgrundlage handeln. Obwohl sich Länder, Bund und zuständige Notarkassen über den Inhalt der erforderlichen Änderung einig waren, drohte hier die Föderalismusreform einem zügigen Gesetzgebungsverfahren im Wege zu stehen. Angesichts der unklaren zukünftigen Kompetenzen wollten zunächst weder Bund noch Länder das Thema aufgreifen. Glücklicherweise konnten die Entscheidungsträger aber noch umgestimmt werden, so dass zwischenzeitlich von den betroffenen Ländern das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wurde. Nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, steht nur noch die Zustimmung des Bundesrates aus, die vermutlich bei Erscheinen dieses Heftes bereits erfolgt sein wird.

11. Aufgabenverlagerung auf Notare im Bereich des Nachlasswesens

Die Justizministerkonferenz hatte letzten Herbst beschlossen, insbesondere Aufgaben im nachlassgerichtlichen Bereich von den Gerichten auf die Notare zu verlagern. Zur weiteren Umsetzung sollen nun gemäß einem weiteren Beschluss der Justizministerkonferenz vom 1./2. Juni 2006 Gespräche mit den Rechtspolitikern der Bundestagsfraktionen geführt werden, um konkrete Umsetzungsmöglichkeiten zu erörtern. Anschließend soll unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und unter Beteiligung der Bundesnotarkammer ein konkreter Gesetzentwurf erarbeitet werden.

12. Zweites Justizmodernisierungsgesetz

Das Bundesjustizministerium hat im Mai 2006 den **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz** den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Deutsche Notarverein hat am 1. Juni 2006 zu einigen die notarielle Praxis berührenden Punkten Stellung genommen.

So sieht der Gesetzentwurf etwa Regelungen für den unbaren Zahlungsverkehr mit Gerichten vor. Der Deutsche Notarverein regt hier an, gerade im Registerverkehr aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auch die Zulässigkeit einer Kreditkartenzahlung zu prüfen. Weiter sollen durch den Gesetzentwurf diverse Gebührenprivilegien, insbesondere in berufsgerichtlichen Verfahren, abgebaut werden. Der Deutsche Notarverein bittet in diesem Zusammenhang um Überprüfung, ob die bislang im landgerichtlichen Verfahren gerichtsbühenfreie Kostenbeschwerde nach § 156 KostO zukünftig kostenpflichtig gemacht werden sollte.

13. Notariat in Baden-Württemberg

Die weitere Entwicklung des Notariats in Baden-Württemberg wird stark vom Ausgang der Föderalismusreform abhängen. Wird die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat tatsächlich auf die Länder verlagert, hätte die Landesregierung freie Hand, eigene Vorstellungen umzusetzen. Verbleibt es bei der Bundeskompetenz, wäre Baden-Württemberg auch zukünftig auf die Zusammenarbeit mit dem Bund angewiesen. Die neue Landesregierung von Baden-Württemberg hat in ihrer Koalitionsvereinbarung jedenfalls schon angekündigt, im gesamten Land ein freiberufliches Notariat einführen zu wollen. Ob damit allerdings das hauptberufliche Notariat gemeint ist oder ob es in Baden-Württemberg auf ein Mischsystem mit hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren hinauslaufen soll, ist weiterhin unklar.

Alle vorstehend genannten Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins sind auf dessen Homepage (<http://www.dnotv.de>) veröffentlicht.

Wie viel kostet die GmbH wirklich?

Fast die Hälfte der Anteilsabtretungen kosten € 120,00 oder weniger. Nur rund ein Zehntel der Anteilsabtretungen kosten mehr als € 414,00. Die regionalen Unterschiede sind gering. Die GmbH-Gründung ist beim Notar ab ca. € 125,00 möglich.

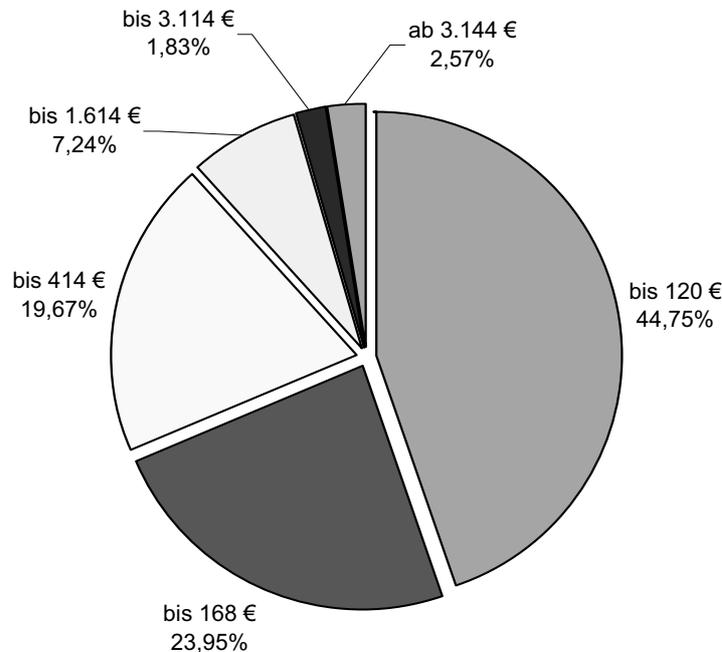
Die Diskussion um die Reform des GmbH-Rechts hat an Fahrt gewonnen, seit das BMJ am 7. Juni 2006 den Referentenentwurf präsentiert hat (s. hierzu den Bericht auf S. 50). Unterschiedliche Interessengruppen fordern dabei wegen der angeblich hohen Kosten immer wieder die Aufhebung des Beurkundungserfordernisses bei GmbH-Gründung und Anteilsabtretung.

Zur Versachlichung der Diskussion möchte der Deutsche Notarverein ein möglichst präzises Bild von den tatsächlichen Notarkosten vermitteln. Während die Gründungskosten aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Stammkapital durch Beispielsrechnungen dargestellt werden können (s. hierzu S. 58 f.), ist dies für die Anteilsabtretung nicht möglich. Da die Notargebühren hier vom Verkehrswert des veräußerten Anteils abhängen, wurden auf Anregung des Bayerischen Notarvereins nahezu sämtliche im Deutschen Notarverein organisierten hauptberuflichen Notare befragt, wie viele GmbH-Geschäftsanteilsabtretungen sie im Jahr 2005 in welcher Wertkategorie beurkundet haben. Im Be-

reich des Rheinischen Notarvereins wird die Erhebung derzeit nachgeholt und im nächsten Heft des *notars* veröffentlicht. Der Rücklauf lag teilweise über 80 %, so dass die Diskussion nun um belastbares Zahlenmaterial bereichert werden kann. Jedem Kollegen, der sich an der Befragung beteiligt hat, sei gedankt. Die Zahlen werden in der rechtspolitischen Debatte mit großem Interesse aufgenommen. Jeder Kollege wird ermutigt, die Zahlen interessierten Gesprächspartnern zugänglich zu machen, da auch in Fachkreisen oft erhebliche Fehlvorstellungen über die Notarkosten bestehen. Die nachfolgenden Statistiken können auch unter www.dnotv.de als pdf-Datei abgerufen werden. CS

Deutschland

Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	44,75 %	23,95 %	19,67 %	7,24 %	1,83 %	2,57 %



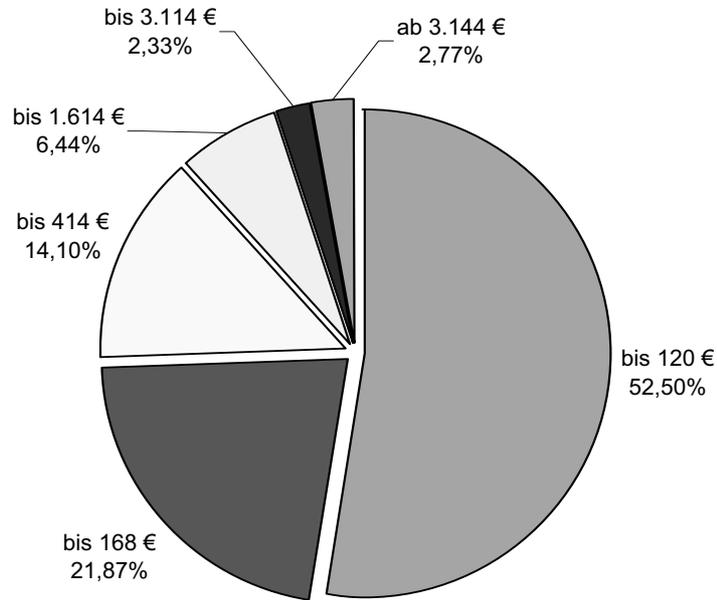
Datenbasis: Der Gesamtauswertung liegen die regionalen Umfragen zugrunde (Rücklaufquote s. folgende Seiten).

Anmerkungen:

1. Als Geschäftswert gilt der Verkehrswert des veräußerten Anteils (nicht das Stammkapital oder die Bilanzsumme).
2. Die dargestellten Wertkategorien schließen aneinander an („bis 25.000“ meint also „12.501 bis 25.000“ usw.).
3. Zu den angegebenen Gebühren treten noch Auslagen (typisch: 10 bis 20 €) und Umsatzsteuer (16%) hinzu.

Baden

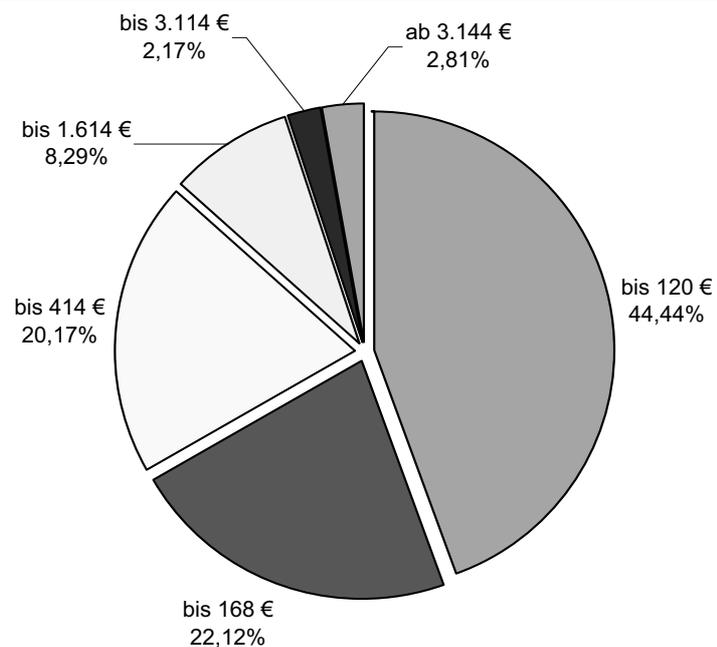
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	52,50 %	21,86 %	14,10 %	6,44 %	2,33 %	2,77 %



Datenbasis: Von den 144 Notaren in Baden haben 60 (42 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 28.04.2006).

Bayern

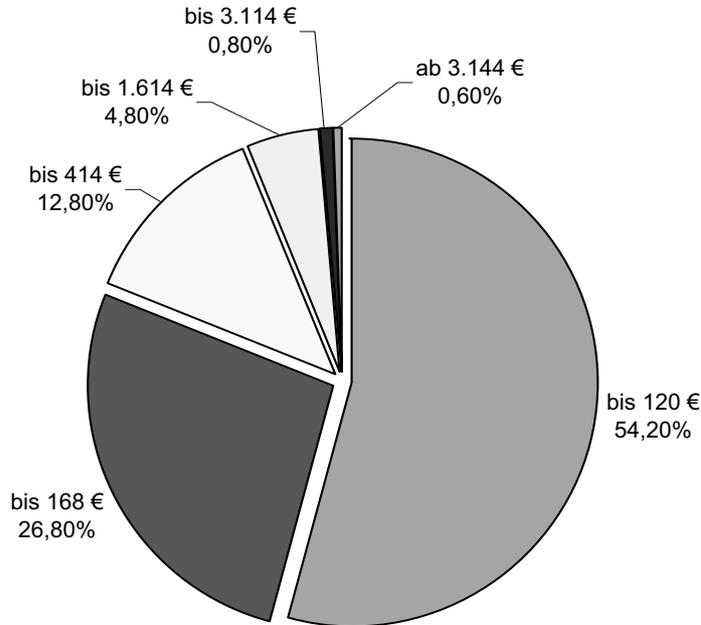
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	44,44 %	22,12 %	20,17 %	8,29 %	2,17 %	2,81 %



Datenbasis: Von den 501 Notaren in Bayern haben 410 (82 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 25.04.2006).

Brandenburg

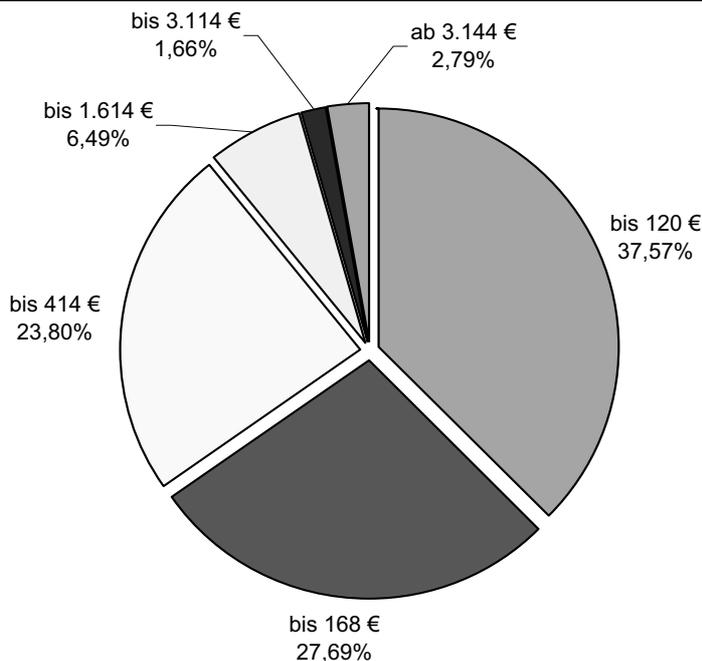
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	54,20 %	26,80 %	12,80 %	4,80 %	0,80 %	0,60 %



Datenbasis: Von den 55 Notaren in Brandenburg haben 37 (67 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 28.04.2006).

Hamburg

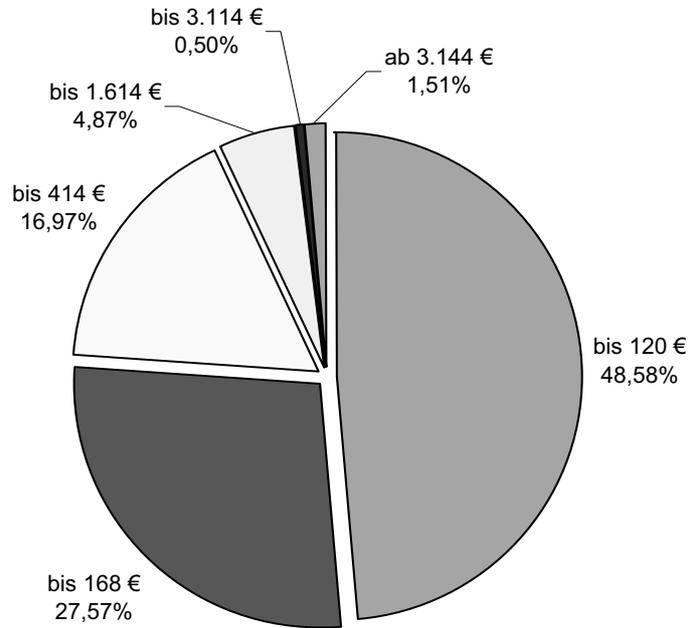
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	37,57 %	27,69 %	23,80 %	6,49 %	1,66 %	2,79 %



Datenbasis: Von den 78 Notaren in Hamburg haben 60 (77 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 26.04.2006).

Mecklenburg-Vorpommern

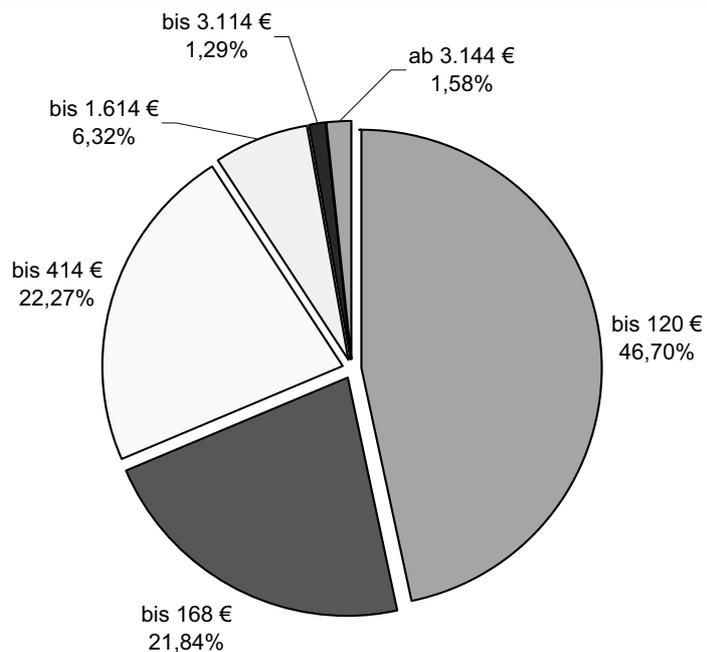
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	48,57 %	27,56 %	16,97 %	4,87 %	0,50 %	1,51 %



Datenbasis: Von den 59 Notaren in Mecklenburg-V. haben 41 (69 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 12.04.2006).

Pfalz

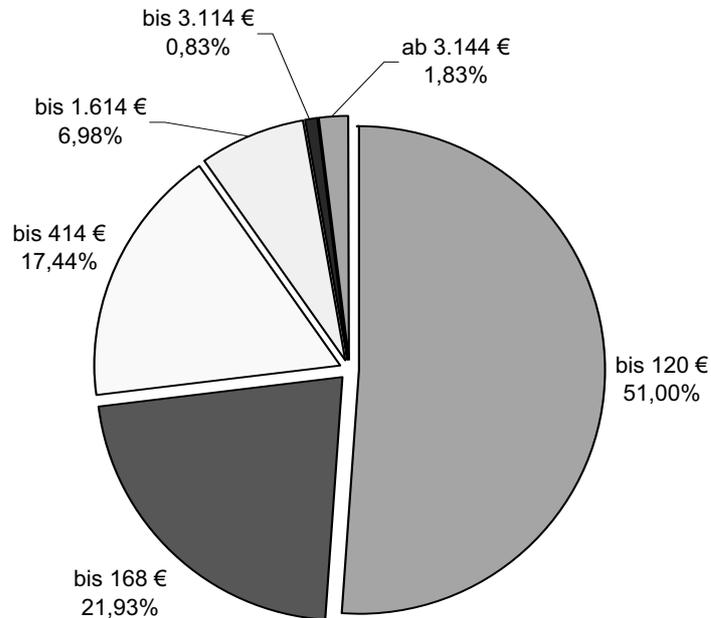
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	46,70 %	21,84 %	22,27 %	6,32 %	1,29 %	1,58 %



Datenbasis: Von den 55 Notaren in Pfalz haben 38 (69 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 19.04.2006).

Thüringen

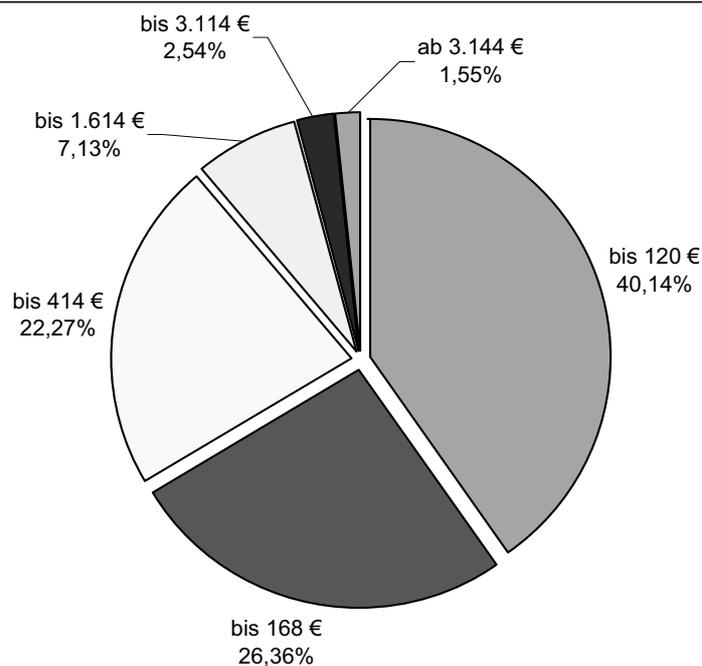
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	51,00 %	21,93 %	17,44 %	6,98 %	0,83 %	1,83 %



Datenbasis: Von den 89 Notaren in Thüringen haben 40 (45 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 28.04.2006).

Sachsen

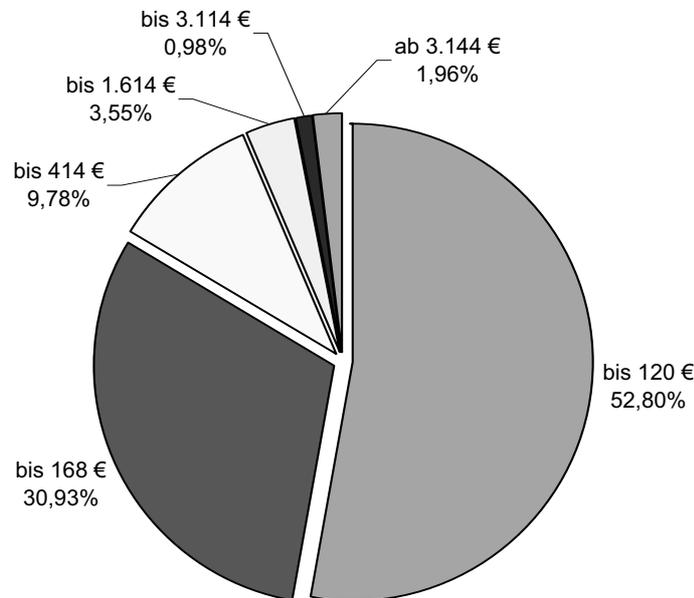
Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	40,14 %	26,36 %	22,27 %	7,13 %	2,54 %	1,55 %



Datenbasis: Von den 130 Notaren in Sachsen haben 76 (58 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 25.04.2006).

Württemberg

Notargebühren	bis 120 €	bis 168 €	bis 414 €	bis 1.614 €	bis 3.114 €	ab 3.144 €
Geschäftswert (€)	bis 12.500	bis 25.000	bis 100.000	bis 500.000	bis 1 Mio.	über 1 Mio.
Anteil	52,81 %	30,93 %	9,78 %	3,55 %	0,98 %	1,96 %



Datenbasis: Von den 422 Notaren in Württemberg haben 126 (30 %) an der Umfrage teilgenommen (Stand: 11.04.2006).

Typische Notarkosten bei der Neugründung einer GmbH

Während die statistische Verteilung der Notarkosten von GmbH-Anteilsabtretungen auch für Notare interessant sein sollte, dienen folgende Musterrechnungen samt Erläuterungen vor allem der Information interessierter Kreise außerhalb des Notariats.

Die Kosten einer Geschäftsanteilsabtretung richten sich nach dem Verkehrswert des veräußerten Anteils. Das auf den Anteil entfallende Stammkapital oder die anteilige Bilanzsumme sind nicht maßgeblich. Daher konnte eine zuverlässige Aussage über die tatsächlichen Transaktionskosten bei GmbH-Anteilsabtretungen nur durch

die flächendeckende Befragung der Notare ermöglicht werden.

Bei der Neugründung von GmbHs ist dies anders. Hier richten sich die beim Notar anfallenden Gründungskosten grundsätzlich nach dem Stammkapital. Es gibt bei der Gründung also weniger Streuung, sondern ganz überwiegend kostenrechtliche Standardfälle. Eine statistische Erhebung ist bei den Gründungskosten deshalb nicht erforderlich. Ein zutreffendes Bild lässt sich hier durch die abstrakte Beschreibung einiger besonders häufiger Konstellationen gewinnen. Den folgenden Modellrech-

nungen wird stets eine Bargründung mit dem gegenwärtigen Mindeststammkapital von € 25.000,00 zugrunde gelegt, da es in der Praxis die Ausnahme ist, dass Gesellschafter bereits bei der Gründung ein höheres Stammkapital wählen. Im Einzelnen sind folgende notarkostenrelevante Schritte erforderlich:

Gesellschaftsvertrag: Er muss beurkundet werden. Erfolgt die Gründung durch nur eine Person (Einmann-GmbH), fällt hierfür eine 10/10-Gebühr für die Beurkundung einer einseitigen Erklärung an, mit der auch Beratung und Entwurfsfertigung abgebol-

ten sind. Die 10/10-Gebühr beträgt beim gesetzlichen Mindeststammkapital € 84,00. Erfolgt die Gründung hingegen durch mehrere Gesellschafter, fällt eine 20/10-Gebühr in Höhe von € 168,00 an.

Gesellschafterbeschluss: Die Gesellschafter müssen sogleich den ersten Geschäftsführer bestellen. Vielfach wünschen die Beteiligten, dass der dazu erforderliche Beschluss mit in die Gründungsurkunde aufgenommen wird, was eine weitere 20/10-Gebühr in Höhe von € 168,00 zur Folge hat (egal ob ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden). Zwingend ist dies aber nicht. Der Beschluss kann auch privatschriftlich und damit ganz ohne weitere Kosten gefasst werden. Ein in der Praxis nicht seltener Mittelweg besteht darin, dass der Beschluss zwar nicht beurkundet wird, der Notar ihn aber entwirft und dies als Nebentätigkeit mit einer 5/10-Gebühr aus einem Teilwert von in der Regel 50 % in Rechnung stellt. Eine 5/10-Gebühr aus € 12.500,00 entspricht € 30,00.

Handelsregisteranmeldung: Sowohl die Gründung der Gesellschaft als auch die Bestellung des ersten Ge-

schäftsführers müssen zum Handelsregister angemeldet werden. Der Geschäftswert für beides zusammen beträgt € 25.000,00 (auch hier egal, ob ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden). Wenn der Notar die Handelsregisteranmeldung entwirft und die Unterschrift des Geschäftsführers beglaubigt, hat dies eine 5/10-Gebühr in Höhe von € 42,00 zur Folge. Wenn die Beteiligten die Anmeldung selber erstellen und der Notar nur die Echtheit der Unterschrift beglaubigt, ist eine 1/4-Gebühr in Höhe von € 21,00 fällig.

Gesellschafterliste: Der Geschäftsführer muss beim Handelsregister eine Liste der Gesellschafter einreichen. Dies ist privatschriftlich und damit kostenfrei möglich. Häufig entwirft der Notar diese Liste und berechnet dies als Nebentätigkeit mit einer 5/10-Gebühr aus einem Teilwert von z. B. 10 %; dies entspricht € 13,00.

Vollzug, Auslagen, Umsatzsteuer: Die erforderlichen Beratungsgespräche sind mit den vorgenannten Gebühren abgegolten, auch wenn Sie überdurchschnittlich langwierig waren und der Entwurf des Gesellschaftsver-

trags vor der Beurkundung häufig geändert werden musste. Der Vollzug ist ebenfalls abgegolten. Die Weiterleitung aller nötigen Unterlagen, auch z. B. über die Kapitalaufbringung, ans Handelsregister, die Überwachung des Vollzugs bis hin zum Überprüfen der Vollzugsmitteilung lösen demnach auch keine weiteren Gebühren aus. Der Notar lässt sich lediglich seine Auslagen für die Anfertigung der Urkundsabschriften und Porto erstatten. Typisch dürften hierfür Beträge von insgesamt € 20,00 bis € 30,00 sein. Aus dem Gesamtbetrag aller bislang genannten Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von 16 % zu erheben.

Weitere Kosten entstehen durch die Eintragung in das Handelsregister, die vorgeschriebene Veröffentlichung und durch die Pflichtmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer. Diese Gebühren werden direkt von der Justizkasse bzw. der Industrie- und Handelskammer erhoben. Sie entstehen unabhängig von der Beteiligung des Notars und sind daher im Rahmen der rechtspolitischen Diskussion über die Kosten der Mitwirkung des Notars im GmbH-Recht als „Sowieso-Kosten“ außer Betracht zu lassen.

In der Summe kann man eine GmbH beim Notar für € 125,00 gründen (plus USt.).

Dieses „Sparpaket“ enthält die Kosten des Gesellschaftsvertrags bei einer Einmann-Gründung (€ 84,00), die Unterschriftsbeglaubigung unter die selbst entworfene Handelsregisteranmeldung (€ 21,00) und € 20,00 Porto- und Kopierauslagen.

Das „**Komplettbetreuungs-**paket“ für die **Einmann-Grün-**

derung kostet beim Notar **€ 194,00** (plus USt.). Hierbei entwirft der Notar alles, also auch die Handelsregisteranmeldung (€ 42,00 statt € 21,00), den Beschluss über die Bestellung des ersten Geschäftsführers (€ 30,00) und die Gesellschafterliste (€ 13,00). Die Porto- und Kopierauslagen sind in diesem Rechenbeispiel mit € 25,00 angesetzt.

Für die **Mehrpersonen-**GmbH kommt das „**Komplettbe-**

treuungspaket“ auf **€ 278,00** (plus USt.). Bei sonst gleichen Kosten sind hier für den Gesellschaftsvertrag € 168,00 statt € 84,00 enthalten.

Das „**Deluxe-Paket**“ ist für **€ 421,00** (plus USt.) zu haben. Hier ist die Bestellung des ersten Geschäftsführers beurkundet (€ 168,00), dafür entfallen die € 30,00 für die Fertigung eines entsprechenden Entwurfs. Die Porto- und Kopierauslagen sind hier mit € 30,00 angesetzt.

Arbeitsrechtliche Aspekte im Notariat

Rechtsanwalt Dr. Christoph Roos, Bonn

Als Notar trägt man nicht nur Verantwortung als Träger eines öffentlichen Amtes, sondern auch als Arbeitgeber. Dies stellt Notarassessoren bei der Übernahme des ersten eigenen Amtes vor besondere Aufgaben. Doch auch Notare fortgeschrittenen Dienst- und Lebensalters werden es mitunter als Herausforderung empfinden, wenn sie in ihrer Funktion als Arbeitgeber Entscheidungen jenseits des Alltagsgeschäfts treffen müssen. Denn diese sind – gleich ob es sich um die Begründung, die Fortführung, die Modifizierung oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses handelt – oft mit psychologischen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Über letztere referierte RA Dr. Christoph Roos im Rahmen der Notarassessorenfortbildung der Rheinischen Notarkammer. Da arbeitsrechtliche Beiträge in den notariellen Fachzeitschriften rar sind, soll nachfolgender Beitrag dem Notar als Arbeitgeber die Möglichkeit geben, sich auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung zu bringen. Der Beitrag erscheint wegen seines Umfangs in zwei Teilen, wird also im Heft 3/2006 des *notars* fortgesetzt.

A. Einleitung

Jeder Notarassessor wird mit der Übernahme eines Notariats auch Arbeitgeber. Indes werden die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitern in der täglichen Praxis durch eine Vielzahl von Vorschriften geprägt, die nicht jedem Arbeitgeber im Einzelnen vertraut sind. Dieser Beitrag soll, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Notariats, die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers im Arbeitsverhältnis, die für die tägliche Praxis von Relevanz sind, darstellen.

Dabei orientiert sich der Beitrag am typischen Ablauf eines Arbeitsverhältnisses.

In Teil 1 behandelt der Beitrag die Anbahnung (Stellenausschreibung, Einstellungsgespräch, Fragerecht des Notars, Erstattung von Vorstellungskosten) und Begründung (Vertragsarten, Abschluss, Wirksamkeit) eines Arbeitsverhältnisses und die wesentlichen Regelungen im Arbeitsverhältnis (Erbringung der Arbeitsleistung, Urlaub, Krankheit, Zahlung des Arbeitsentgelts).

Teil 2 des Beitrages wird die Änderung des Arbeitsverhältnisses (einvernehmliche Änderung, Direktionsrecht, Teilkündigung, Änderungskündigung), die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(mit und ohne Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes, Abwicklungsvertrag, Aufhebungsvertrag, Arbeitszeugnis), deren steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen und die Darstellung zu erwartender Neuerungen im Arbeitsverhältnis zum Gegenstand haben.

B. Arbeitsverhältnis

I. Anbahnung und Begründung

1. Anbahnung

a) Stellenausschreibung

Häufigstes Mittel zur Anwerbung von Mitarbeitern sind Stellenausschreibungen in Tageszeitungen oder im Internet.

Der sie Aufgebende hat zu beachten, dass nach § 611 b BGB bei der Ausschreibung eines Arbeitsplatzes die Stelle geschlechtsneutral zu bezeichnen ist. Nur wenn ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist (§ 611 a Abs. 1 S. 2 BGB), was im Notariat regelmäßig nicht der Fall ist, darf der Arbeitgeber eine Stelle öffentlich oder innerbetrieblich geschlechtsbezogen ausschreiben. Ansonsten gilt, dass die geschlechtsspezifische Differenzierung in jeder Phase des Einstellungsverfahrens zu unterbleiben hat.

– Tschöpe, Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht, 3. Auflage 2003, Teil 1 C II. 2., Rn. 8 ff, S. 116 ff. –

Erfolgt eine Stellenausschreibung nicht geschlechtsneutral und macht ein abgelehnter Bewerber geltend, der Vertragsabschluss sei allein wegen seines Geschlechts nicht zustande gekommen, muss der Arbeitgeber im Falle einer vom abgelehnten Bewerber eingeleiteten gerichtlichen Auseinandersetzung auf Schadensersatz nachweisen, dass sachliche und nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe die Ablehnung des Bewerbers rechtfertigten (vgl. § 611 a Abs. 1 S. 3 BGB). Gelingt dem Arbeitgeber dieses nicht, hat der unterlegene Bewerber zwar keinen Anspruch auf Abschluss des Arbeitsvertrages, jedoch auf Schadensersatz. Die Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch des abgelehnten Bewerbers wird in § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 611 b BGB gesehen. Ferner droht bei einer ernsthaften Bewerbung des abgelehnten Bewerbers eine Sanktion nach § 611 a BGB.

– LAG Berlin v. 14.07.2004, NZA-RR 2005, 124; Küttner, Personalhandbuch 2006, 13. Auflage 2006, Stichwort: Ausschreibung, Rn. 2, S. 635 f. –

Wäre ein abgelehnter Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, dieser Fall wird in § 611 a Abs. 3 BGB ausdrücklich geregelt, ist die angemessene

ne Entschädigung auf höchstens drei Monatsverdienste begrenzt. In den Fällen des § 611 a Abs. 2 BGB gilt diese Begrenzung nicht – hier werden im juristischen Schrifttum für den im Ergebnis benachteiligten Bewerber vier Monatsverdienste als Schadensersatz und für die nur verfahrensmäßig benachteiligten Bewerber zwei Monatsverdienste angerechnet.

– Leinemann/Wagner/Worzalla, Handbuch des Fachanwalts Arbeitsrecht, 4. Auflage, Kapitel 1, D. I. 4. ii), Rn. 320, S. 93 ff. –

Der Monatsverdienst wird in § 611 a Abs. 2 Satz 2 BGB definiert: er beläuft sich auf den Verdienst (Geld- und Sachbezüge), den der jeweilige Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit im Einstellungsmonat hätte erzielen können.

§ 611 a Abs. 4 Satz 3 BGB enthält für die schriftlich zu erfolgende Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs durch den abgelehnten Bewerber eine gesetzliche Ausschlussfrist von sechs Monaten, es sei denn, das angestrebte Arbeitsverhältnis würde eine kürzere Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Parteien vorsehen. In diesem Fall gilt die kürzere Ausschlussfrist, wenn diese dem abgelehnten Bewerber mindestens zwei Monate Zeit geben würde, den Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Zugang der Ablehnung der Bewerbung.

Dem geschlechtsneutralen Ausschreibungsgebot wird Genüge getan, indem z.B. eine möglichst geschlechtsneutrale Bezeichnung der Tätigkeit verwandt wird, z.B. „Schreibkraft“ oder „Bürokraft“. Ebenfalls kommt die Verwendung einer maskulinen Bezeichnung unter Beifügung einer femininen Endung in Betracht, z.B. „Mitarbeiter(in)“ oder umgekehrt „Notariatsfachangestellte(r)“.

– vgl. Tschöpe, a.a.O., Teil 1 C II. 2., Rn. 12, S. 118 –

b) Einstellungsgespräch, Fragerecht

Das Einstellungsgespräch ist gekennzeichnet vom Interesse des Notars, möglichst umfassende Informationen über die Kenntnisse und Fähigkeiten des möglichen Mitarbeiters zu erhalten und dessen Bestreben, ohne übermäßige Preisgabe persönlicher Lebensumstände den ihn interessierenden Arbeitsplatz zu erhalten.

Hieran richtet sich das Frage- und Informationsrecht des Arbeitgebers aus. Auskunft darf dieser unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts des Bewerbers und des Diskriminierungsverbotes nur zu den Tatsachen verlangen, die im Zusammenhang mit der in Aussicht gestellten Beschäftigung stehen und deren Nichtbeantwortung für ihn mit erheblichen Risiken verbunden wären.

– Tschöpe, a. a. O., Teil 1 C IV 1., Rn. 64 ff, S. 136 ff. –

Bei Falschbeantwortung der folgenden Fragen kommen für den Arbeitgeber die Anfechtung und eventuell die Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht. Die beiden Rechtsinstitute stehen grundsätzlich selbstständig nebeneinander.

aa) Nebentätigkeit

Die Frage nach Nebentätigkeiten ist zulässig, wenn diese Einfluss auf die vertragsgemäße Erfüllung haben können. Dies ist naturgemäß bei Tätigkeiten für einen Konkurrenten der Fall, oder bei Nachtarbeit, z.B. im Gastronomiebereich, wenn diese die Leistungsfähigkeit des Mitarbeiters beeinträchtigen könnte. Sein Informationsrecht ist aus dem Gesichtspunkt des Arbeitszeitrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Zutrauens in eine ordnungsgemäße Erledigung der Arbeitsaufgaben begründet. Es empfiehlt sich die Aufnahme einer Regelung im Arbeitsvertrag, die eine Anzeige- und Zustimmungspflicht vorsieht. Verweigern darf der Arbeitgeber die Zustimmung indes nur aus gewichtigen Gründen.

– Tschöpe, a.a.O., Teil 1 C IV, Rn. 85, S. 141 –

bb) Ermittlungs- und Strafverfahren, Vorstrafen

Unzulässig ist die Frage nach einem noch nicht abgeschlossenen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren. Dies ergibt sich aus dem in Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen allgemeinen Rechtsgedanken der sog. Unschuldsvermutung, es sei denn, bereits ein Ermittlungsverfahren lässt Zweifel an der persönlichen Eignung des möglichen Mitarbeiters entstehen.

– BAG v. 20.05.1999, NZA 1999, 975; Küttner, a. a. O., Stichwort: Auskunftspflichtigen Mitarbeiter, Rn. 28, S. 551 –

Als unbestraft kann sich der Bewerber bezeichnen, wenn die Strafe nach dem Bundeszentralregister nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 3, 4 BZRG aufzunehmen oder gem. §§ 51, 53 BZRG im Register zu tilgen ist.

– BAG vom 21.02.1991, DB 1991, 1934; Dörner/Luczak/Wildschütz, Arbeitsrecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis, 2. Aufl., B.II. 3. ee), Rn. 214, S. 196; –

cc) Schwangerschaft

Lange Zeit wurde ausführlich in Rechtsprechung und Schrifttum diskutiert, ob die Frage nach einer bestehenden Schwangerschaft gestellt werden könne.

Relevant ist sie für alle Arbeitgeber im Hinblick auf den weitestgehenden Kündigungsschutz für schwangere Mitarbeiterinnen gem. § 9 MuSchG, wonach die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung unzulässig ist, wenn dem Arbeitgeber zurzeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird; das Über-

Bestellformular

DNotV GmbH
Kronenstr. 73/74

10117 Berlin

Absender: (Stempel)

DNotV GmbH - Telefax (030) 20 61 57 50

A. Informationsbroschüren

Die bestellte Stückzahl muss pro Titel durch 50 teilbar sein.

Die Broschüren sind auf der Homepage des Deutschen Notarvereins und der DNotV GmbH unter www.dnotv.de im pdf-Format zur Ansicht eingestellt.

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Grundstückskauf und Finanzierung (2. ergänzte Auflage)	€ 0,25		€
2.	Erbe und Schenkung	€ 0,25		€
3.	Ehe, Partnerschaft und Familie	€ 0,25		€
4.	Unternehmen gründen, erwerben, übertragen	€ 0,25		€
5.	Verein	€ 0,25		€
6.	Streit vermeiden – Streit beilegen	€ 0,25		€
7.	Beizeiten vorsorgen – mit Vollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung	€ 0,25		€

B. Bücher

	Titel	Preis pro Stück	Stückzahl	Gesamtwarenwert
1.	Jiri Brazda, Pitaval eines Notars	€ 12,00		€
2.	Festgabe "Geschichte der Notarvereine"	€ 20,00		€

C. Informationsmaterial

Ich bitte um kostenlose Übersendung

- Informationsmappe Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof Deutscher Notare – SGH
- Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (aus: *notar* 2000, S. 2 ff.)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer, die in der Rechnung ausgewiesen wird.

Ort, Datum, Unterschrift

schreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

Nachdem das Bundesarbeitsgericht in seiner ersten einschlägigen Entscheidung zu dieser Thematik festgestellt hatte, dass der Arbeitgeber nur insoweit eine Einschränkung seines Fragerechts unterlag, als er die Frage in einer angemessenen Form zu stellen hatte, dies unabhängig von der Art der auszuübenden Tätigkeit, war zunächst einhellige Meinung, dass jeder Arbeitgeber jede Bewerberin nach einer Schwangerschaft fragen dürfe.

– BAG v. 20.09.1961, AP BGB § 123 Nr. 15 –

Später ging das Bundesarbeitsgericht davon aus, die Frage als zulässig anzusehen, wenn sich nur Frauen um den Arbeitsplatz bewerben würden, da in diesem Fall ein Verstoß gegen § 611 a BGB nicht vorliege. Der Vergleich, ob eine Benachteiligung der Frauen vorliege, könne nicht erfolgen, da nach § 611 a BGB immer der Vergleich eines Mitarbeiters mit dem des anderen Geschlechts in gleicher Situation erforderlich sei.

– BAG v. 20.02.1986, EZA § 123 BGB Nr. 27; Dörner/Luczak/Wildschütz, a. a. O., B. II.3. dd), Rn. 210, S. 195 –

Der Europäische Gerichtshof geht in seiner Entscheidung vom 08.11.1999 davon aus, dass die Frage nach der Schwangerschaft bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen generell unzulässig sei, da in der Verweigerung der Einstellung aufgrund der Schwangerschaft in jedem Falle eine geschlechtsbezogene Diskriminierung gesehen werden müsse. Diese sei auch nicht mit möglichen finanziellen Nachteilen des Arbeitgebers zu rechtfertigen, wenn er eine schwangere Frau einstelle. Auf die Frage, ob durch die Einstellung der schwangeren Frau die betriebliche Tätigkeit in Mitleiden-

schaft gezogen werde, komme es nicht an.

– EuGH v. 08.11.1990 – Rs. C-177/88, AP Nr. 23 in Art. 119 EWG-Vertrag (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Richtlinie 76/207/EWG –

Nachdem das Bundesarbeitsgericht in seinen späteren Entscheidungen dazu tendiert hatte, die Frage zu gestatten, wenn sich ausschließlich Frauen um den Arbeitsplatz bewerben würden,

– BAG v. 20.02.1986, AP BGB § 123 Nr. 31 –

gab es diese gesplante Lösung nach der vorgenannten Entscheidung des EuGH vollständig auf und vertritt jetzt gleichfalls die Auffassung, dass die Frage bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen generell unzulässig sei.

– BAG v. 06.02.2003, NZA 2003, 848 –

Ein Fragerecht des Arbeitgebers wird lediglich noch bei kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen gesehen, bei denen die Schwangerschaft für die gesamte Dauer der Beschäftigung zu einem Beschäftigungsverbot führt.

– Küttner, a. a. O., Stichwort: Auskunftspflichtigen Mitarbeiter, Rn. 22, S. 550 f. –

dd) Schwerbehinderteneigenschaft

Das Bundesarbeitsgericht hat die Frage nach der Schwerbehinderteneigenschaft für uneingeschränkt zulässig erklärt.

– BAG v. 07.06.1984, DB 1984, S. 2706; BAG v. 03.12.1998, NZA 1999, 584 –

Ob sich diese Bewertung nach Inkrafttreten der EG-Gleichbehandlungsrichtlinie (2000/78/EG) vom 27.11.2000, die in § 81 Abs. 2 SGB IX umgesetzt wurde, halten lässt, bleibt indes abzuwarten.

– Küttner, a. a. O., Stichwort: Auskunftspflichtigen Mitarbeiter, Rn. 24, S. 551 f. mit zahlreichen Nachweisen –

Gleichfalls ist der Arbeitgeber berechtigt, nach einer Gleichstellung und

nach dem prozentualen Grad der Behinderung (§§ 1 ff. SchwBG) zu fragen, weil hierdurch das gesamte künftige Arbeitsverhältnis erheblich beeinflusst wird.

– Dörner/Luczak/Wildschütz, a. a. O., B. II. 3. Rn. 200; S. 194 –

Diese zeigen sich z.B. im besonderen Kündigungsschutz gem. § 85 SGB IX, wenn das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, in der häufig längeren Kündigungsfrist gem. § 86 SGB IX (mindestens 4 Wochen) und dem Zusatzurlaub in Höhe von 5 Arbeitstagen (§ 125 SGB IX).

Eine Pflicht des Schwerbehinderten, auf die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Gleichstellung hinzuweisen, besteht nicht, es sei denn, für ihn ist erkennbar, dass er wegen der Behinderung die vorgesehene Arbeit nicht zu leisten vermag oder eine deswegen beschränkte Leistungsfähigkeit für den vorgesehenen Arbeitsplatz von ausschlaggebender Bedeutung ist.

– BAG v. 01.08.1985, EZA § 123 BGB Nr. 26 –

ee) Beruflicher Werdegang

Fragen des Arbeitgebers zum beruflichen Werdegang des Bewerbers sind grundsätzlich zulässig; dieser ist verpflichtet, über Entwicklung und Qualifikation vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

– BAG v. 12.02.1970, AP Nr. 17 zu § 123 BGB –

Besonders betrifft dies Ausbildung, Prüfungen, Fähigkeiten, Kenntnisse und vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse, wobei der Arbeitgeber Wert auf eine wahrheitsgemäße Beantwortung der Frage nach dem Bestehen und der Laufzeit früherer Arbeitsverhältnisse legen darf.

– Tschöpe, a. a. O., Teil 1 C IV. Rn. 73, S. 138; LAG Hamm, Urteil v. 08.02.1995, LAGE § 123 BGB Nr. 21 –

ff) Vermögensverhältnisse / Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse

Grundsätzlich besteht kein Recht des Arbeitgebers, nach den Vermögensverhältnissen zu fragen.

Ausnahmen sind denkbar, wenn der Bewerber sich für einen Arbeitsplatz interessiert, der ein besonderes, herausgehobenes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Dann ist ein berechtigtes Informationsinteresse zu sehen.

Nach manchen Auffassungen des arbeitsrechtlichen Schrifttums ist der Arbeitgeber berechtigt, nach Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zu fragen. Dies weil für den Notar als Arbeitgeber je nach Umfang der Pfändungen und des hiermit verbundenen Arbeitsaufwandes ein berechtigtes Interesse gegeben sei.

– vgl. Küttner, a.a.O., Stichwort: Auskunftspflichten Mitarbeiter, Rn. 20, S. 550; a.A. Tschöpe, a.a.O., Teil 1 C IV, Rn. 104, S. 147 –

c) Vorstellungskosten

Fordert der Arbeitgeber den Bewerber zur Vorstellung auf, hat dieser unabhängig vom Zustandekommen des Arbeitsvertrages entweder aufgrund besonderer Vereinbarung oder aus § 670 BGB Anspruch auf Ersatz der Vorstellungskosten (notwendige Auslagen und Verdienstaussfall).

Der Umfang des Erstattungsanspruchs bestimmt sich nach § 670 BGB i.V.m. § 254 BGB und umfasst im Einzelnen die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, nicht jedoch die Abgeltung eines vom Bewerber genommenen Urlaubstages.

– LAG Düsseldorf, BB 1956, 817 –

Fahrtkosten sind die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch des privaten Kfz, wobei sich die Erstattung letztgenannter Kosten nach den steuerrechtlichen Bestim-

mungen für Dienstreisen mit dem privaten Pkw richtet.

– LAG Hessen, DB 1981, 1000 –

Flugkosten dürfen Bahn- oder Pkw-Kosten nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Geltendmachung des Ersatzes der Vorstellungskosten verjährt nach 3 Jahren.

Ausgeschlossen ist der Erstattungsanspruch, wenn der Bewerber unaufgefordert erscheint oder der Notar den Ersatz von Vorstellungskosten zusammen mit der Aufforderung zur Vorstellung ausgeschlossen hat.

2. Begründung

a) Vertragsarten

Zu den verschiedenen Arten des Arbeitsverhältnisses zählen neben dem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Wesentlichen das befristete Arbeitsverhältnis und das Teilzeitarbeitsverhältnis.

aa) Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Zwar wird in § 620 Abs. 1 BGB von dem auf bestimmte Zeit geschlossenen Arbeitsvertrag ausgegangen, jedoch ist der Regelfall die unbefristete Dauer des Arbeitsverhältnisses. Ursache hierfür dürften die von der Rechtsprechung zur Vermeidung der Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes aufgestellten Hürden für den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse sein.

– vgl. Tschöpe, a.a.O., Teil 1 B I Rdnr. 2, S. 68 –

bb) Befristetes Arbeitsverhältnis

Nach § 620 BGB ist der Abschluss befristeter Arbeitsverträge möglich. Sie enden, ohne dass es des Ausspruchs einer Kündigung bedarf. Durch den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen werden mithin Bestands-

streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten im Regelfall von vornherein vermieden.

Es ist zunächst zwischen zeit- und zweckbefristeten Arbeitsverhältnissen zu unterscheiden.

Bei der Zeitbefristung endet das Arbeitsverhältnis an einem genauen Kalenderdatum oder nach Ablauf einer bestimmten Vertragsdauer, damit einem kalendermäßig bestimmbar Zeitraum.

Bei der Zweckbefristung tritt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses ein, wobei dessen genauer Zeitpunkt noch ungewiss ist. Um Härten für den Mitarbeiter zu vermeiden, ist ihm eine Auslaufrfrist zuzubilligen; gemäß § 15 Abs. 2 TzBfG beträgt diese zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Unterrichtung des Mitarbeiters durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. § 22 Abs. 1 TzBfG lässt die vertragliche Vereinbarung längerer oder kürzerer Fristen zu.

Hiervon zu unterscheiden sind auflösend bedingt geschlossene Arbeitsverhältnisse. Sie enden gemäß § 158 Abs. 2 BGB bei Eintritt eines als ungewiss angesehenen Ereignisses. Die Wirksamkeit des Abschlusses derartiger Arbeitsverhältnisse richtet sich nach den Voraussetzungen für den Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse.

– Küttner, a. a. O., Stichwort: Befristetes Arbeitsverhältnis, Rn. 6, S. 654 –

aaa) Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge

Zum 1.01.2001 ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft getreten, nach dem die Möglichkeit besteht, ein Arbeitsverhältnis ohne sachlichen Grund für die Dauer von bis zu zwei Jahren zu befristen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG).

Die Befristungsmöglichkeit ohne sachlichen Grund existiert gleichberechtigt neben der Möglichkeit der Befristung eines Arbeitsverhältnisses aus sachlichem Grund (§ 14 Abs. 1 TzBfG). Wird ein Arbeitsverhältnis ohne sachlichen Grund befristet, muss die Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zwingend kalendermäßig angegeben werden. Zwar enthält die Vorschrift kein Zitiergebot, dennoch ist es sinnvoll, in befristeten Arbeitsverhältnissen darauf hinzuweisen, dass es sich um ein solches nach § 14 Abs. 2 TzBfG handelt. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

Die Befristung des Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund ist nicht mehr zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies führt z. B. dazu, dass ein bislang unbefristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis zwar gekündigt werden kann, es jedoch nicht möglich ist, mit diesem Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt ein befristetes Arbeitsverhältnis zu vereinbaren, sofern nicht ein sachlicher Grund nach § 14 Abs. 1 TzBfG für diese Befristung vorliegt. Begründung hierfür ist, dass es sich nicht um eine Neueinstellung handeln würde, da ja bereits zuvor ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vereinbart worden war.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 2 TzBfG besteht ein Frage-recht des Arbeitgebers, ob der Mitarbeiter bereits früher bei ihm beschäftigt war. Die Frage nach einer möglichen Befristung in früheren Zeiten sollte im Falle der Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG stets gestellt und die Antwort auch dokumentiert werden. Gibt der Mitarbeiter die Erklärung nicht wahrheitsgemäß ab, kann das Arbeitsverhältnis wegen arglistiger Täuschung angefochten werden.

Die Befristung ohne sachlichen Grund ist bis zu der Gesamtdauer von zwei Jahren möglich, die höchstens dreimalige Verlängerungsmöglichkeit bedeutet, dass die erste Verlängerung

nach Ablauf der ersten Befristung erfolgt. Das Arbeitsverhältnis kann somit rückblickend bei einer Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren aus maximal vier aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen bestehen. Voraussetzung ist jedoch ein nahtloser Anschluss zwischen den einzelnen Arbeitsverhältnissen.

bbb) Befristung wegen sachlichen Grundes

Gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrages zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn der betriebliche Bedarf von der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht, die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Mitarbeiters in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern, der Mitarbeiter zur Vertretung eines anderen Mitarbeiters beschäftigt wird, die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt, die Befristung zur Erprobung erfolgt, in der Person des Mitarbeiters liegende Gründe die Befristung rechtfertigen etc. Diese vom Gesetzgeber vorgenommene Aufzählung ist nicht abschließend. Vielmehr muss festgestellt werden, dass zur Frage der Wirksamkeit eines befristeten Arbeitsvertrages auf Grund sachlichen Grundes eine nahezu unüberschaubare Kasuistik entwickelt wurde.

– Tschöpe, a. a. O., Teil 3 I III. Rn. 38, S. 1506 ff. –

Es ist jedoch festzustellen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

– BAG GS v. 12.10.1960, AP Nr. 16 zu § 620 BGB, befristeter Arbeitsvertrag –

ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitgebers für die Befristung eines Arbeitsvertrages nur vorliegt, wenn die Befristung durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Als sachlicher Grund kommen nur solche Umstände in Betracht, die im Zeitpunkt des Abschlusses des befristeten Arbeitsvertrages vorgelegen haben. Ein wirksam befristetes Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist. Zu beachten ist, dass eine ordentliche Kündigung in der Regel während des Laufs der Befristung ausgeschlossen ist, etwas anderes gilt nur dann, wenn die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung ausdrücklich vereinbart worden ist.

– BAG v. 29.06.1989, EzA § 174 BGB Nr. 6 –

Es empfiehlt sich in der Praxis daher stets, die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung während der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses im Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Die außerordentliche Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB ist jederzeit möglich, sie kann nicht ausgeschlossen werden.

– BAG v. 19.06.1980 EzA § 620 BGB Nr. 47 –

Ist eine Befristungsabrede unwirksam, so bleibt der Arbeitsvertrag gültig und gilt als auch unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis mit Wissen des Arbeitgebers fortgesetzt, fingiert § 625 BGB, dass von Beginn an ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestand.

ccc) Echtes Probearbeitsverhältnis

Im Normalfall wird das Probearbeitsverhältnis einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vorangestellt, d. h. für den Zeitraum der vorgeschalteten Probezeit gemäß § 622 Abs. 3 BGB ist die Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen möglich, es sei denn, abweichende einzelvertragliche Regelungen zu Gunsten des Mitarbeiters wurden getroffen. Üblicherweise wird eine Probezeit von sechs Monaten verein-

bart. Erreicht das Notariat die Betriebsgröße für die Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes (Beschäftigung von in der Regel mehr als zehn Mitarbeitern gemäß § 23 Abs. 1 KSchG), ist von einer Verlängerung der Probezeit, die ohnehin von der Rechtsprechung nur in engen Grenzen anerkannt wird, abzuraten, da der Kündigungsschutz nach § 1 KSchG durch einzelvertragliche Vereinbarungen nicht hinausgeschoben werden kann. Folge einer zulässigen Probezeitverlängerung wäre bei Erreichen der Betriebsgröße des § 23 KSchG nur, dass bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung die kurzen Kündigungsfristen des § 622 Abs. 3 BGB zur Anwendung kommen würden; die Kündigung müsste dennoch sozial gerechtfertigt i.S.d. § 1 KSchG sein.

Demgegenüber besteht auch die Möglichkeit, das Probearbeitsverhältnis als echtes Probearbeitsverhältnis auszugestalten, d.h. dieses mit Ablauf der Befristung enden zu lassen. Während der Dauer des echten Probearbeitsverhältnisses ist üblicherweise die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, es sei denn, dies wird gesondert vereinbart. Das echte Probearbeitsverhältnis endet auch, wenn sich der Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis bewährt hat.

– BAG v. 12.12.1970, AP Nr. 23 zu § 611 BGB – Direktionsrecht

Im seinem Anschluss muss ein neues Arbeitsverhältnis gesondert vereinbart werden.

cc) Teilzeitarbeit

Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis sich von anderen Arbeitsverhältnissen dadurch unterscheidet, dass die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit wesentlich kürzer ist als die regelmäßige betriebliche oder allgemein übliche Arbeitszeit.

– Dörner/Luczak/Wildschütz, a. a. O., A. XI. 1. (3) RN 50, Seite 14 –

Neben der Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung freiwillig zu vereinbaren, gibt § 8 TzBfG Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Mitarbeiter, beschäftigt.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der Mitarbeiter die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend machen und dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Der Arbeitgeber muss dieser Verringerung zustimmen und ihre Verteilung entsprechend den Wünschen des Mitarbeiters festlegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Notariat wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Seine Entscheidung über die Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung hat der Notar dem Mitarbeiter spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen. Haben sich Notar und Mitarbeiter nicht über die Verringerung der Arbeitszeit geeinigt und hat der Notar die Arbeitszeitverringerung nicht spätestens einen Monat vor deren gewünschten Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit in dem vom Mitarbeiter gewünschten Umfang. Der Mitarbeiter kann eine erneute Verringerung der Arbeitszeit frühestens nach Ablauf von zwei Jahren verlangen, nachdem der Arbeitgeber einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.

b) Abschluss und Wirksamkeit des Arbeitsvertrages

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist grundsätzlich formfrei möglich. Er kann demnach mündlich, schriftlich, ausdrücklich oder konkludent ge-

schlossen werden. Für den befristeten Arbeitsvertrag gilt insoweit gemäß § 14 Abs. 4 TzBfG eine Ausnahme, als die dort enthaltene Befristungsabrede der Schriftform bedarf.

Wird kein schriftlicher Vertrag geschlossen, bestimmt § 2 Abs. 4 NachwG, dass der Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich festhalten muss und die unterzeichnete Niederschrift dem Mitarbeiter auszuhandigen hat.

II. Regelungen im Arbeitsverhältnis

1. Pflichten des Mitarbeiters

Gem. § 611 Abs. 1 BGB ist der Mitarbeiter verpflichtet, den „versprochenen Dienst“ zu leisten, er muss also die im Arbeitsvertrag vorgesehene Tätigkeit ausüben. Diese hat er im Zweifel gem. § 613 Satz 1 BGB persönlich zu erbringen.

Eine Nebentätigkeit darf der Mitarbeiter nur aufnehmen, wenn hierdurch die Fähigkeit zur Erbringung der Arbeitsleistungen im Notariat nicht herabgesetzt oder gestört wird.

2. Pflichten des Arbeitgebers

a) Zahlung des Arbeitsentgelts mit Arbeitsleistung

aa) Grundlagen

Das Arbeitsentgelt ist die Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Mitarbeiters. Inhalt der Vergütung können Leistungen aller Art sein: Geldleistungen, Sachleistungen etc.

bb) Gratifikationen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, Sonderzuwendungen

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Behandlung von Sonderzuwen-

dungen zu richten, die aus bestimmten Anlässen zusätzlich zum laufenden Entgelt gezahlt werden und häufig Anlass zu Fragen geben. Hierzu gehören Gratifikationen, etwa Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld.

Die Gratifikation ist eine Zuwendung zu einem bestimmten Anlass, die zusätzlich zur normalen Vergütung gezahlt wird. Der Zweck kann zum einen darin bestehen, Betriebstreue zu belohnen, und zwar sowohl erbrachte Betriebstreue als auch künftige Betriebstreue, zum anderen die Arbeitsleistung zusätzlich zu vergüten. Liegen diese Zweckelemente vor, wird die Gratifikation als Sonderzuwendung mit Mischcharakter bezeichnet.

Wird beim Weihnachtsgeld nur eines der beiden Zweckelemente gewollt, z.B. die Betriebstreue, entsteht ein Anspruch auch trotz umfangreicher Fehlzeiten (Krankheit, Elternurlaub etc.). Soll hingegen die Arbeitsleistung vergütet werden, handelt es sich um ein echtes 13. Monatsgehalt. Die Bezeichnung als 13. Monatsgehalt spricht dafür, dass allein die Arbeitsleistung vergütet werden soll.

Der Gratifikationsanspruch kann sich aus einzelvertraglicher Zusage oder betrieblicher Übung ergeben. Unter einer betrieblichen Übung wird die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen durch den Arbeitgeber verstanden, aus denen der Mitarbeiter schließen kann, dass ihm die aufgrund dieser Verhaltensweise gewährten Leistungen oder Vergünstigungen auch künftig dauerhaft gewährt werden. Sie entsteht allein durch die gleichartige, wiederholte Praktizierung des bestimmten Verhaltens des Arbeitgebers, ohne dass es auf dessen Verpflichtungswillen ankommt. Maßgeblich ist allein, wie der Mitarbeiter als Erklärungsempfänger das Verhalten des Notars nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände verstehen durfte. Natürlich kann der Arbeitgeber die Bindungswirkung einer betrieblichen Übung für die Zukunft auch aus-

drücklich ausschließen, wenn er z.B. eine Leistung als „freiwillige Leistung unter Ablehnung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft“ erbringt.

Der Arbeitgeber kann das einer betrieblichen Übung zugrunde liegende Verhalten einseitig durch eine Kündigung ändern (sog. Änderungskündigung).

Bei der Gratifikationszusage ist der Notar an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Eine Ungleichbehandlung darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. So stellen die unterschiedlichen Arbeitspensen von Teilzeitbeschäftigten zu Vollzeitbeschäftigten keinen sachlichen Grund bei der Gewährung einer Gratifikation dar.

Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn ein Arbeitgeber die unterschiedliche Arbeitsbelastung bestimmter Mitarbeitergruppen durch eine höhere Gratifikation ausgleichen möchte.

Die Zahlung der Weihnachtsgratifikation kann an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage. Dies kann insbesondere eine Stichtagsregelung sein, nach der nur diejenigen Mitarbeiter Anspruch auf Weihnachtsgeld haben, die sich am Stichtag in einem ungekündigten oder noch bestehenden Arbeitsverhältnis befinden.

Scheidet der Mitarbeiter vor Ablauf des Kalenderjahres oder dem Stichtag aus, stellt sich die Frage, ob eine anteilige Weihnachtsgeldzahlung entsprechend der zurückgelegten Zeit gefordert werden kann. Dies hängt vom Leistungszweck ab. Wird allein die Zahlung eines Weihnachtsgeldes zugesagt, ist davon auszugehen, dass der Anspruch das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zu Weihnachten voraussetzt. Hat das Weihnachtsgeld reinen Entgeltcharakter, kann es für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht oder nicht mehr besteht, anteilig um 1/12 gekürzt werden. Der

Anspruch entfällt ganz, wenn das Arbeitsverhältnis das ganze Jahr geruht hat. Das Kürzungsrecht bedarf keiner vertraglichen Vereinbarung, es ergibt sich bereits aus dem zugrunde liegenden reinen Entgeltzweck. Bei Gratifikationen mit Mischcharakter entsteht das Kürzungsrecht nicht automatisch, sondern muss gesondert vereinbart werden. Keine Kürzung ist für Fehlzeiten möglich, die durch Mutterschutzfristen der §§ 3, 6 MuSchG entstehen.

Rückzahlungsklauseln müssen gesondert vereinbart werden. Ihr Vorhandensein ist zugleich Anhaltspunkt dafür, dass das Weihnachtsgeld den Zweck hat, die Betriebstreue zu belohnen und zu fördern. Sie unterliegen richterlicher Kontrolle. Unzulässig sind sie bei Klein-Gratifikationen (1978: DM 200,00) und Bindungsfristen über den 30.06. des Folgejahres hinaus. Zulässig sind sie bei Weihnachtsgratifikationen von weniger als einem Monatsgehalt bis zum 31.03. des Folgejahres, bei der Weihnachtsgratifikation in Höhe von einem vollen Monatsgehalt oder mehr bis zum 30.06. des Folgejahres.

b) Zahlung des Arbeitsentgelts ohne Arbeitsleistung

Gemäß § 611 Abs. 1 BGB steht der Pflicht des Mitarbeiters zur Leistung der versprochenen Dienste die Pflicht des Notars zur Gewährung der vereinbarten Vergütung gegenüber. Diese Verpflichtung ist die Hauptpflicht des Notars im Arbeitsverhältnis. Der Zeitpunkt der Zahlung des Arbeitsentgelts und seine Höhe werden regelmäßig im Arbeitsvertrag vereinbart. Wurde kein Arbeitsvertrag abgeschlossen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NachwG vom Notar das Arbeitsentgelt und seine Zusammensetzung detailliert schriftlich niederzulegen. Hierzu zählen die Grundvergütung als auch Zusatzentgelte, die aus Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Sonderzahlungen, aber auch entgeltwirksame Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung und ver-

mögenswirksamer Leistung bestehen können.

aa) Entgeltfortzahlung

Der Mitarbeiter kann in einigen Ausnahmefällen abweichend von der Regelung in § 611 BGB das Arbeitsentgelt auch verlangen, ohne dass von ihm zuvor eine Arbeitsleistung erbracht wurde.

Hierunter sind im Wesentlichen drei Gruppen zu zählen: Annahmeverzugslohn, vorübergehende Verhinderung und Ansprüche aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

aaa) Annahmeverzug

§ 615 Satz 1 BGB gibt dem Mitarbeiter das Recht, sein Arbeitsentgelt auch ohne Erbringung der Arbeitsleistung zu verlangen, wenn der Notar im Annahmeverzug ist. Dieser bestimmt sich nach den §§ 293 ff. BGB und tritt ein, wenn der Arbeitgeber die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Der Mitarbeiter ist beim Annahmeverzug des Arbeitgebers nicht zur Nachleistung verpflichtet.

– Dörner/Luczak/Wildschütz, a. a. O. C.II.2.a) aa) (1), Rn. 969, S. 412 –

Gemäß § 275 Abs. 1 BGB wird die Leistungspflicht des Mitarbeiters unmöglich und entfällt damit, sobald die Leistungszeit ungenutzt verstreicht. Demgegenüber bleibt jedoch die Vergütungspflicht des Arbeitgebers erhalten.

Das Bundesarbeitsgericht geht im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Verzug und Unmöglichkeit davon aus, dass Annahmeverzug vorliegt, wenn das Unterbleiben der Arbeitsleistung auf die Weigerung des Arbeitgebers zur Beschäftigung des Mitarbeiters zurückzuführen ist, während Unmöglichkeit vorliegt, falls die Arbeitsleistung trotz Annahmebereitschaft des Arbeitgebers nicht erbracht werden kann.

– BAG v. 21.03.1985, EzA § 615 BGB Nr. 44; BAG v. 30.01.1991, EzA § 615 BGB Betriebsrisiko Nr. 12; zu alledem

auch Dörner/Luczak/Wildschütz, a. a. O., C.II.2.a) aa) (1), Rn. 971 f., S. 412 –

Die Vorschrift ist dispositiv.

– BAG v. 09.03.1983, EzA § 615 BGB Betriebsrisiko Nr. 9 –

Voraussetzung für das Entstehen des Annahmeverzuges ist neben dem Fortbestehen eines erfüllbaren Arbeitsverhältnisses das Angebot der Arbeitsleistung durch den Mitarbeiter gem. §§ 293 ff. BGB. Hierzu besagt § 294 BGB, dass im bestehenden Arbeitsverhältnis grundsätzlich ein tatsächliches Arbeitsangebot erforderlich ist, demnach der Mitarbeiter den Arbeitsort tatsächlich mit der Bereitschaft zur Erbringung der Arbeitsleistung zur üblichen Arbeitszeit aufsuchen muss. Ausnahmsweise genügt ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB, wenn der Arbeitgeber erklärt hat, er werde die Arbeitsleistung nicht annehmen oder wenn zur Erbringung der Arbeitsleistung eine Mitwirkungshandlung des Arbeitgebers erforderlich ist. Beim wörtlichen Arbeitsangebot muss der Mitarbeiter nicht den Arbeitsort aufsuchen. Anstelle eines wörtlichen Angebots reicht eine konkludente Willenserklärung des Mitarbeiters. Diese ist nach Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber regelmäßig in der Erhebung der Kündigungsschutzklage zu sehen.

– BAG v. 19.04.1990, BB 1990, S. 2190 –

Ferner ist ein tatsächliches sowie wörtliches Angebot entbehrlich, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eindeutig zu verstehen gegeben hat, er werde die Arbeitsleistung auf keinen Fall annehmen. Dies gilt insbesondere auch nach endgültiger Freistellung von der Arbeit.

– BAG v. 06.02.1964 - 5 AZR 93/63, AP Nr. 24 zu § 615 BGB –

Im Falle der Kündigung ist auf Folgendes zu achten: Wird eine Kündigung ausgesprochen, muss der Mitarbeiter während des Laufes der Kündi-

gungsfrist seine Arbeitsleistung tatsächlich anbieten, nur wenn der Arbeitgeber diese ablehnt, entsteht der Anspruch auf Annahmeverzugslohn. Nach Ausspruch einer fristlosen Kündigung oder nach Ablauf der Kündigungsfrist bei einer ordentlichen Kündigung bedarf es jedoch grundsätzlich keines tatsächlichen oder wörtlichen Angebots des Mitarbeiters, wenn er die Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erhoben hat. Will der Arbeitgeber hier das Annahmeverzugslohnrisiko beenden, muss er vielmehr den Mitarbeiter zur Arbeit auffordern.

– BAG v. 24.11.1994, AP Nr. 60 zu § 615 BGB –

Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Annahmeverzug ist die Leistungsfähigkeit und -willigkeit des Mitarbeiters, d. h. er muss rechtlich und tatsächlich in der Lage sein, die Arbeitsleistung zu erbringen. Dies ergibt sich aus § 297 BGB. Erkrankt ein Mitarbeiter im Annahmeverzugszeitraum, hat er Anspruch auf Vergütungsfortzahlung lediglich in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Entsteht Streit, ob der Mitarbeiter während des Annahmeverzugslohnzeitraums überhaupt arbeitsfähig war, trägt der Arbeitgeber hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Die objektive Arbeitsunfähigkeit kann ggf. nach sachverständiger medizinischer Begutachtung geklärt werden.

– BAG v. 29.10.1998, NJW 1999, S. 3432 –

Letzte Voraussetzung ist die Nichtannahme der angebotenen Arbeitsleistung, wobei diese neben der grundsätzlichen Verweigerung der angebotenen Arbeit auch in der Zuweisung einer anderen als der geschuldeten Tätigkeit bestehen kann.

– BAG v. 03.12.1980, BB 1981, S. 1399 –

Auch der Ausspruch einer Beendigungskündigung statt einer gebote-

nen Änderungskündigung und der Zuweisung anderer, als ursprünglich geschuldeter Arbeit, vor Ausspruch einer Änderungskündigung und deren Kündigungsablauf löst Annahmeverzugslohnansprüche aus.

– BAG v. 27.01.1994, BB 1994, S. 1714 –

Folge des Annahmeverzugslohnanspruchs des Mitarbeiters ist die Pflicht des Arbeitgebers, die Vergütung für die Dauer des Annahmeverzugs nachzuzahlen, ohne dass der Arbeitgeber zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet wäre. Für die Berechnung gilt das Lohnausfallprinzip.

– Tschöpe, a. a. O., Teil 2 B I.4. a), Rn. 31, S. 469 –

Gemäß § 615 Satz 2 3. Alt. BGB muss sich der Mitarbeiter böswillig unterlassenen Zwischenverdienst anrechnen lassen, d. h., der Mitarbeiter, der in der Lage gewesen wäre, eine andere ihm zumutbare Arbeitsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss, wenn er dies böswillig unterlässt, den ihm hierbei entgangenen Lohn auf den Annahmeverzugslohnanspruch anrechnen lassen. Er ist nicht verpflichtet, eine andersgeartete oder geringwertigere Tätigkeit aufzunehmen.

– BAG v. 27.01.1994, BB 1994, S. 1714 –

Eine Pflicht des Mitarbeiters, sich zur Verringerung des Annahmeverzugslohnrisikos arbeitslos zu melden, besteht indes nicht.

– BAG v. 27.01.1994, BB 1994, S. 1714 –

Hingegen muss er sich anrechnen lassen Leistungen der Sozialversicherungsträger, wie z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld etc., wenn er sie tatsächlich bezieht.

Fordert der Arbeitgeber den Mitarbeiter wieder auf, seine Arbeitsleistung

vertragsgemäß zu erbringen, entfällt der Annahmeverzug für die Zukunft. Obsiegt der Mitarbeiter in einem Kündigungsschutzverfahren, kann er ebenfalls abwarten, bis er zur Arbeitsleistung aufgefordert wird.

bbb) Vorübergehende Verhinderung

§ 616 Abs. 1 BGB besagt, dass der Mitarbeiter seinen Anspruch auf Entgelt nicht dadurch verliert, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. Liegen hingegen sog. objektive Leistungshindernisse vor, z. B. Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, ungünstige Witterungslage etc., besteht kein Anspruch des Mitarbeiters, es greifen die §§ 323 ff. BGB.

Die subjektiven Leistungshindernisse müssen es dem Mitarbeiter unzumutbar machen, die Arbeitsleistung zu erbringen.

– BAG v. 08.12.1982, AP Nr. 58 zu § 616 BGB –

Diese dürfen sich auch nicht auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sondern nur auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit.

Weiterhin darf den Mitarbeiter kein Verschulden an der Verhinderung der Erbringung seiner Leistungspflicht treffen.

Nach der Rechtsprechung zählen hierzu

– vgl. insgesamt die Übersicht bei Tschöpe, a. a. O., Teil 2 B II. 2. d), Rn. 94, S. 576 –

der Arztbesuch während der Arbeitszeit, wenn der Arztbesuch aus medizinischen Gründen während der Arbeitszeit notwendig ist, wobei dieses auch bejaht werden muss, wenn der Mitarbeiter während der Arbeitszeit bestellt wird und auf die Termingestaltung keinen Einfluss nehmen kann;

– BAG v. 29.02.1984, AP Nr. 22 zu § 1 TVG; BAG v. 27.06.1990, AP Nr. 89 zu § 616 BGB –

Erkrankung von Familienangehörigen,

– BAG v. 08.12.1982, AP Nr. 58 zu § 616 BGB –

die kirchliche Eheschließung,

– BAG v. 27.04.1983, AP Nr. 61 zu § 616 BGB –

die Niederkunft der Ehefrau oder der nichtehelichen Lebenspartnerin, die Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

– BAG v. 08.12.1982, AP Nr. 58 zu § 616 BGB –

und die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen.

– BAG v. 11.08.1982, AP Nr. 1 zu § 33 MTL II –

Der Anspruch besteht nicht bei allgemeinen Straßenverkehrsstörungen,

– LAG Hamm v. 06.11.1979, DB 1980, S. 311 –

im Arbeitsgerichtprozess gegen den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn persönliches Erscheinen angeordnet wurde,

– BAG v. 04.09.1985, AP Nr. 1 zu § 29 BMT II. –

bei Naturereignissen,

– BAG v. 08.12.1982, AP Nr. 58 zu § 616 BGB –

bei Eisglätte,

– BAG v. 08.09.1982, NJW 1983, S. 1078 –

und beim Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, Demonstrationen etc.

Folge des § 616 Abs. 1 BGB ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, nach dem Entgeltausfallprinzip die

Vergütung fortzuzahlen; die Vorschrift ist dispositiv.

Als Sonderfall sieht § 45 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB V in einer dispositiven Vorschrift für pflichtversicherte Mitarbeiter einen Anspruch gegen den Arbeitgeber bei Betreuung eines erkrankten Kindes auf Freistellung von der Arbeitsleistung vor, wenn die Betreuung durch andere im Haushalt des Mitarbeiters lebende Personen nicht erbracht werden kann.

Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht für bis zu fünf Arbeitstage im Jahr, er unterscheidet sich durch die Regelung von § 616 BGB insoweit, als hier der Vergütungsanspruch nicht gegen den Arbeitgeber zu richten ist, sondern vom Mitarbeiter Krankengeld gem. § 45 Abs. 1 SGB V von der Krankenkasse gefordert werden kann. Neben dem Fehlen weiterer möglicher Betreuer für das erkrankte Kind ist Voraussetzung der Nachweis der Erkrankung des Kindes durch ärztliches Zeugnis sowie ein Lebensalter von bis zu 12 Lebensjahren. Gegenüber § 616 Abs. 1 BGB, bei dem eine Freistellung mit der Pflicht zur Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber für bis zu fünf Tagen besteht, regelt § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V die Dauer des Anspruchs je Kind für längstens zehn Arbeitstage je Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden auf bis zu 20 Arbeitstage. Insgesamt sind max. 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende 50 Arbeitstage je Kalenderjahr zu gewähren.

ccc) Entgeltfortzahlungsgesetz

Im Entgeltfortzahlungsgesetz ist die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall geregelt.

Die wesentlichen Vorschriften zur Entgeltfortzahlung an Feiertagen finden sich in den §§ 2, 4 Abs. 2 und 11 EFZG. Ausführlicher ist auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einzugehen. Hier ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht des Arbeitgebers zur Fortzahlung der Vergütung bei krank-

heitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in deren ersten sechs Wochen und dem darüber hinaus bestehenden Ansprüchen des Mitarbeiters.

Zunächst ist auf die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 3 EFZG hinzuweisen, wonach ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur besteht, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen angedauert hat. Erkrankt ein Mitarbeiter in diesem Zeitraum, besteht in dieser Wartefrist kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, vielmehr entsteht dieser erst mit dem ersten Tag der fünften Woche, dann jedoch für volle sechs Wochen.

– BAG v. 26.05.1999, EzA § 3 EFZG Nr. 7 -

In der Wartezeit hat der Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse. Gemäß § 5 Abs. 1 EFZG ist der Mitarbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, wobei diese Pflicht unabhängig davon besteht, ob der Mitarbeiter im konkreten Fall Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat oder nicht. Dies erfasst, auch Mitarbeiter, die innerhalb der vg. Wartefrist erkranken, weiterhin Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig sind und ggf. bereits Krankengeld beziehen, als auch Mitarbeiter, die infolge einer Fortsetzungserkrankung keine Entgeltfortzahlung erhalten und zuletzt Mitarbeiter, die im Erholungsurlaub arbeitsunfähig werden.

Für die Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit ist keine Form vorgeschrieben, in der Regel wird jedoch eine mündliche Mitteilung wegen des Erfordernisses der Unverzüglichkeit notwendig sein. Es genügt, wenn der Mitarbeiter die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte mitteilen lässt, wobei er auch hier darauf achten muss, dass unter unverzüglich gem. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern verstanden wird. Der Mitarbeiter hat daher dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitgeber bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit

während der ersten üblichen Betriebsstunden informiert wird.

– Leinemann/Wagner/Worzalla, a. a. O., Kap. 1, F. VII. 1. b) aa), Rn. 1368 f., S. 274; –

Inhaltlich muss die Mitteilung zum Ausdruck bringen, auf welchen Zeitraum sich die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich erstrecken wird, wenn sie noch nicht ärztlich festgestellt wurde. Art und Ursache seiner Erkrankung muss der Mitarbeiter nur in Ausnahmefällen mitteilen, z. B. bei der Gefahr der Ansteckung anderer Mitarbeiter.

Neben der unverzüglichen Anzeige der Arbeitsunfähigkeit muss zudem ihr Nachweis erfolgen. Üblicherweise geschieht dies durch die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit prognostiziert. Einer ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kommt ein hoher Beweiswert zu. Entsteht Streit darüber, ob der Mitarbeiter überhaupt arbeitsunfähig war und damit die Voraussetzungen für die Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber vorliegen, und hat der Arbeitgeber Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit, kann er gem. § 275 SGB V den Medizinischen Dienst der Krankenkassen beauftragen, eine Untersuchung des Mitarbeiters vorzunehmen. Dies geht jedoch nur bei gesetzlich versicherten Mitarbeitern.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss dem Notar grundsätzlich innerhalb der Frist des § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG i. S. d. § 130 BGB zugehen, d. h., die Pflicht, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, trifft den Mitarbeiter grundsätzlich überhaupt nur dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert. Ist sie bis zum 3. Kalendertag beendet, besteht keine Verpflichtung. Der Arbeitgeber bleibt jedoch zur Fortzahlung der Vergütung verpflichtet, es sei denn, er kann erhebliche Zweifel am Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit darlegen und beweisen.

Trotz missverständlicher Formulierung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG ist nach nahezu einhelliger Auffassung die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am 4. Tag der Erkrankung vorzulegen, wobei sich die Frist nach Arbeitstagen berechnet.

– Leinemann/Wagner/Worzalla, a. a. O., Kap. I. F. VII.1 b) bb), Rn. 1383 m.w.N. –

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG kann der Arbeitgeber die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schon früher verlangen, eine Begründung hierfür muss er nicht geben.

– Schaub, BB 1994, S. 1629 –

Allerdings darf die Aufforderung nicht willkürlich sein, sie ist an den Grenzen des § 315 BGB zu messen und darf nicht den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen.

Eine Folgebescheinigung muss der Mitarbeiter gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 EFZG vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Erstbescheinigung angegeben dauert. Sie muss erst innerhalb der Fristen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 EFZG nach Ablauf der in der Erstbescheinigung genannten Fristen vorgelegt werden.

– BAG v. 29.08.1990, EzA § 6 LFZG Nr. 13 –

Auch bei Erkrankung im Ausland ist der Mitarbeiter verpflichtet, Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie die Adresse am Aufenthaltsort dem Arbeitgeber mitzuteilen, wobei er hierfür die schnellstmögliche Art der Übermittlung zu wählen hat. Seine Rückkehr aus dem Erholungsurlaub muss der Mitarbeiter ebenfalls unverzüglich gem. § 5 Abs. 2 Satz 6 EFZG erfüllen. Ihm obliegt die Verpflichtung, im Ausland einen Arzt aufzusuchen und sich unter Hinweis auf die deutsche Rechtslage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen zu lassen. Dieser kommt bei Zweifelsfällen der gleiche Beweiswert zu wie

einer in Deutschland ausgestellten Bescheinigung. Insbesondere gilt dies für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus Staaten der Europäischen Union.

– EuGH v. 02.05.1996 - Rs C 206/94 – EzA § 5 EFZG Nr. 1; BAG v. 19.02.1997, EzA § 5 EFZG Nr. 3 –

Erfüllt der Mitarbeiter seine Pflicht zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht, hat der Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 7 EFZG, d. h., er muss das Arbeitsentgelt erst bei Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, dann jedoch beginnend mit dem ersten Tag der Erkrankung, nachzahlen.

Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung gegenüber dem Mitarbeiter ergibt sich aus § 3 EFZG und umfasst die Dauer von sechs Wochen oder 42 Kalendertagen, wobei grundsätzlich Sonn- und Feiertage mitgezählt werden. Die Fristen sind nach §§ 187 ff. BGB zu errechnen, im laufenden Arbeitsverhältnis beginnt sie mit dem Tag, der auf denjenigen folgt, an dem die Arbeitsleistung wegen Arbeitsunfähigkeit nicht möglich war. Erkrankt ein Mitarbeiter während eines Arbeitstages, so bleibt ihm der volle Entgeltanspruch für diesen Tag erhalten.

Er endet gem. § 8 Abs. 2 EFZG auch im Falle fortbestehender Arbeitsunfähigkeit, wenn das Arbeitsverhältnis wirksam endet, z. B. durch Aufhebungsvertrag, bei Ablauf der Kündigungsfrist nach einer wirksamen ordentlichen Kündigung (Ausnahme § 8 Abs. 1 EFZG), bei ordentlicher Eigenkündigung des Mitarbeiters der Ablauf der Frist, bei Ablauf einer Befristung etc.

Bei Wiederholungserkrankungen, also solchen Erkrankungen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit auf verschiedenen Erkrankungen bzw. verschiedenen Ursachen beruht, entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung jeweils neu. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Mitarbeiter zu einem Zeitpunkt neu erkrankt, in dem die zuvor eingetretene

Arbeitsunfähigkeit nicht beendet war. In diesen Fällen läuft die 6-Wochen-Frist weiter.

– BAG v. 18.05.1957, DB 1957, S. 534; BAG v. 12.07.1989, EzA § 616 BGB Nr. 39 –

Eine Fortsetzungserkrankung ist gegeben, wenn dieselbe Krankheit erneut auftritt, damit ein selbes Grundleiden vorliegt. Dann muss der Arbeitgeber im Falle einer Fortsetzungserkrankung für einzelne Phasen der Arbeitsunfähigkeit zusammen Entgeltfortzahlung für insgesamt 6 Wochen gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 EFZG entrichten, wobei die Grundsätze nur innerhalb desselben Arbeitsverhältnisses gelten.

– BAG v. 27.01.1972, EzA § 1 LFZG Nr. 17 –

Ausnahme zu diesen Grundsätzen bei Fortsetzungserkrankungen regeln § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 EFZG. Sie liegen vor, wenn 6 Monate zwischen 2 Arbeitsunfähigkeitszeiträumen liegen und nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fortsetzungserkrankung. Die Frist beginnt an dem ersten Tag der ersten Arbeitsunfähigkeitsphase der Fortsetzungserkrankung.

– vgl. hierzu Leinemann/Wagner/Worzalla, a. a. O., Kap. I F. VII. 1. e) cc), Rn. 1443 f., S. 293 –

Die Höhe der Entgeltfortzahlung bestimmt sich im Regelfall nach den §§ 3, 4 EFZG, wonach das Ausfallprinzip greift. In den meisten Fällen ist die Vergütung zu entrichten, die der Mitarbeiter bei tatsächlicher Leistungserbringung in der betriebsüblichen Arbeitszeit hätte fertigen können. Fallen Arbeitsunfähigkeit und ein Feiertag zusammen, errechnet sich die Höhe des fort zu zahlenden Entgeltes nach § 2 EFZG.

Bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters kann der Arbeitgeber die Krankenkasse einschalten. Diese ist verpflichtet, vom Medizi-

nischen Dienst (§ 275 SGB V) eine Begutachtung einzuholen. Die Vorschrift gilt indes nur für Mitarbeiter, die in der gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer Ersatzkasse versichert sind.

bb) Urlaub

Urlaub ist die Befreiung eines Mitarbeiters von seinen Pflichten in einem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber für und während einer bestimmten Anzahl von Urlaubstagen.

– Leinemann/Wagner/Worzalla, a. a. O., Kap. I F. IV. 1. a), Rn. 847, S. 187 –

aaa) Begriff und Rechtsgrundlage

Der Urlaubsanspruch des Mitarbeiters besteht aus zwei Komponenten. Dies ist einerseits die Freizeitgewährung und andererseits der Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung von der Arbeitspflicht. Beide Komponenten miteinander verbunden ergeben den einheitlichen Urlaubsanspruch des Mitarbeiters.

– vgl. Tschöpe, a. a. O., Teil 2 C I. 1, Rn. 1, S. 525 –

Neben dem im Bundesurlaubsgesetz geregelten Erholungsurlaub ist noch an den Sonderurlaub bei besonderen, meist außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegenden Anlässen, den Hausarbeitstag und den Bildungsurlaub zu denken, der bisher in 11 Bundesländern gesetzlich geregelt ist.

Anspruchsberechtigter gem. § 1 BUrlG wird jeder Mitarbeiter. Wer hierzu gerechnet wird, ergibt sich aus § 2 BUrlG. Dieses enthält teilweise zwingende Mindestbestimmungen, so z.B. über die Mindestdauer (24 Werktage), die Bindung des Urlaubs an das Kalenderjahr sowie die Einbeziehung aller Mitarbeiter in den Kreis der Urlaubsberechtigten. Darüber hinausgehende zwingende Regelungen enthält z.B. § 125 SGB IX, das einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr vorsieht. Auch Jugendliche haben gem. § 19 JArbSchG einen besonderen Ur-

laubsanspruch, der sich nach dem Lebensalter staffelt.

Darüber hinaus ist natürlich die Gewährung weitergehender Urlaubsansprüche einzelvertraglich möglich.

bbb) Entstehen, Befristung, Erfüllung

Der Urlaubsanspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt und die Wartezeit nach § 4 BUrlG abgelaufen ist. Danach entsteht der Urlaubsanspruch erstmalig nach Ablauf der 6-monatigen Wartezeit, die als Frist i. S. d. §§ 186 ff. BGB anzusehen ist und regelmäßig mit dem Tag beginnt, für den Arbeitsaufnahme vereinbart ist. Die 6-monatige Wartezeit ist nicht an das Kalenderjahr gebunden, maßgeblich ist allein der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses. Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und Krankheiten des Mitarbeiters hindern das Entstehen des Urlaubsanspruchs und das Ende der Wartezeit nicht. Scheidet der Mitarbeiter während oder mit Ablauf der Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er einen Teilurlaubsanspruch.

§ 1 BUrlG befristet den Urlaubsanspruch auf das Kalenderjahr, das als Urlaubsjahr angesehen wird. Danach entsteht der Urlaubsanspruch mit Beginn des Urlaubsjahres und endet mit diesem. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG. Ist ausnahmsweise eine Erfüllung im Kalenderjahr nicht möglich, kommt eine Übertragung auf die ersten 3 Kalendermonate des Folgejahres, im sog. Übertragungszeitraum, gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUrlG in Betracht. Der übertragene Urlaub ist auf diesen Übertragungszeitraum befristet und erlischt automatisch mit dem 31.03. des Folgejahres.

Könnte der Urlaub vom Arbeitnehmer wegen Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden oder hat der Arbeitgeber diesen wegen betrieblicher Gründe nicht bewilligt, geht er automatisch ohne eine besondere Hand-

lung von Arbeitgeber oder Mitarbeiter gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG auf den Übertragungszeitraum über. Ist ein Mitarbeiter während des gesamten Übertragungszeitraums arbeitsunfähig, erlischt der Urlaubsanspruch. Abgeltungsansprüche bestehen nicht.

Der Urlaubsanspruch ist nach der Geltendmachung durch den Mitarbeiter vom Notar zu erfüllen. Unterlässt der Mitarbeiter die Geltendmachung und nimmt er im Urlaubsjahr keinen Erholungsurlaub, erlischt dieser nach § 1 BUrlG mit dem Ende des Kalenderjahres oder bei Vorliegen der Leistungshindernisse nach § 7 Abs. 3 BUrlG mit dem Ende des Übertragungszeitraums am 31.03. des Folgejahres. Die Geltendmachung muss eindeutig, unbeding und hinreichend bestimmt geschehen, ebenfalls ist es erforderlich, das Urlaubsverlangen rechtzeitig zu erklären.

Der Arbeitgeber als Schuldner ist verpflichtet, den Urlaub zu gewähren. Die Bestimmung des Urlaubszeitpunktes obliegt nicht dem billigen Ermessen des Notars, sondern dieser ist als Schuldner des Urlaubsanspruchs verpflichtet, nach § 7 Abs. 1, 1. Halbsatz BUrlG die Urlaubswünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen und so daher auch den Urlaub für den vom Mitarbeiter angegebenen Termin festzusetzen, es sei denn, es sind die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1, 2. Halbsatz BUrlG gegeben. Diese sind gegeben, wenn dringende betriebliche Belange vorliegen oder unter sozialen Gesichtspunkten vorrangige Urlaubsansprüche anderer Mitarbeiter zu erfüllen sind.

Ist der Urlaubstermin festgesetzt, ist ein Widerruf der Urlaubsgewährung vor und während des Urlaubs ausgeschlossen, auch dann, wenn der Notar feststellt, dass z. B. dringende betriebliche Gründe ihn berechtigen würden, nunmehr den Urlaub zu verweigern.

Denkbar ist dann lediglich eine Anfechtung der Erklärung wegen Irrtums

oder arglistiger Täuschung gem. §§ 119 und 123 BGB. Ebenso wenig kommt ein Rückruf aus dem Urlaub in Betracht. Durch die Urlaubsgewährung sind die Arbeitspflichten des Mitarbeiter suspendiert, für ihn besteht keine Verpflichtung, auf Verlangen die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

– BAG v. 16.12.1980, BAGE 34, 305 –

Das im Erholungsurlaub zu zahlende Urlaubsentgelt errechnet sich nach § 11 BUrlG unter Berücksichtigung des in den letzten 13 abgerechneten Wochen vor Urlaubsantritt erzielten Arbeitsverdienstes. Das Urlaubsentgelt ist gem. § 11 Abs. 2 BUrlG vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen, versehentlich zuviel ausgezahltes Urlaubsentgelt kann gem. §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden.

Erwerbstätigkeit während des Urlaubs darf der Mitarbeiter gem. § 8 BUrlG eigentlich nicht ausüben, wenn sie mit dem Urlaubszweck, nämlich sich von geleisteter Arbeit zu erholen und für künftige Arbeit Kraftreserven zu schaffen, nicht vereinbar ist. Dies wird jedoch stets nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten sein. Übt der Mitarbeiter dennoch eine gegen § 8 BUrlG verstoßende Erwerbstätigkeit aus, begründet dies weder ein Recht des Arbeitgebers, die Urlaubsvergütung zu kürzen, noch entfällt dadurch der Anspruch des Mitarbeiters auf die Urlaubsvergütung. Vielmehr kann der Arbeitgeber lediglich auf Unterlassung klagen, die Vollstreckung erfolgt nach § 890 ZPO, der Unterlassungsanspruch kann auch mit einer einstweiligen Verfügung gem. § 914 ZPO durchgesetzt werden.

Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als Freizeit verwertet werden, kommt eine Abgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrlG in Betracht, hierbei handelt es sich um eine abschließende Ausnahmeregelung im Gesetz. Der Urlaubsabgeltungsanspruch entsteht mit Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Ar-

beitsverhältnis, ohne dass es dafür weitere Handlungen des Arbeitgebers oder des Mitarbeiters bedarf, er ist wie das Urlaubsentgelt nach § 11 BUrlG zu errechnen.

ccc) Geltendmachung des Urlaubsanspruchs

Einigen sich Arbeitgeber und Mitarbeiter nicht über den Urlaubsanspruch, hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG in Anspruch zu nehmen.

Bei Verweigerung des Urlaubs durch den Arbeitgeber kann der Mitarbeiter Leistungsklage erheben, solange der von ihm begehrte Zeitraum noch nicht verstrichen ist.

Bei erfolgloser Geltendmachung des Urlaubsanspruchs und wegen Zeitablaufs eingetretener Unmöglichkeit tritt an die Stelle des ursprünglichen Urlaubsanspruchs ein Schadenersatzanspruch in Geld.

– BAG v. 26.06.1986, DB 1986, S. 2684 –

Es sei darauf hingewiesen, dass die Angabe der noch offenen Urlaubstage in dem Nachweis über die Brutto-Netto-Bezüge kein Schuldanerkenntnis des Arbeitgebers darstellt.

Besteht Streit über die zeitliche Lage des Erholungsurlaubs, kann der Mitarbeiter Klage auf Gewährung von Urlaub mit dem Ziel, ihm den Urlaub für einen genannten, bestimmten Zeitraum zu erteilen, erheben.

– BAG v. 18.12.1986, DB 1987, S. 1362 –

Ein Selbstbeurlaubungsrecht des Mitarbeiters besteht grundsätzlich nicht, so dass es ihm verweigert ist, durch eigenmächtiges Fernbleiben von der Arbeit seinen Urlaubsanspruch zu verwirklichen.

– BAG v. 18.12.1986, DB 1987, S. 1362 –

Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, Dauer und Festlegung des Urlaubszeitpunktes, Urlaubsentgelt – sowie in Ausnahmefällen – die Urlaubsabgeltung im Wege der einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO geltend zu machen.

ddd) Urlaubsanspruch besonderer Beschäftigungsgruppen

Teilzeitbeschäftigte, die an weniger Arbeitstagen einer Woche als Vollzeitbeschäftigte arbeiten, haben entsprechend der Zahl der für sie maßgeblichen Arbeitstage ebenfalls Anspruch auf Erholungsurlaub.

Schwerbehinderte haben gem. § 125 SGB IX einen Anspruch auf zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. In dem Jahr, in dem der Schwerbehinderte diese Rechtsstellung erwirbt, besteht nur Anspruch auf anteiligen Zusatzurlaub. Scheidet ein Schwerbehinderter in der ersten Jahreshälfte aus, kommt die Zwölfte-lungsbestimmung des § 5 Abs. 1 c BUrlG in Betracht, bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte behält er seinen Anspruch auf 5 Tage Zusatzurlaub.

eee) Krankheit während des Urlaubs

Gem. § 9 BUrlG können die Tage des Erholungsurlaubs, in denen der Mitarbeiter durch ärztliches Attest nachgewiesen arbeitsunfähig war, nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden. Diese Tage sind vom Arbeitgeber nachzugewähren, ein Selbstbeurlaubungsrecht des Mitarbeiters oder eine Selbstverlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

Verdienstkürzungen infolge unverschuldeter Arbeitsversäumnisse bei der Berechnung des Urlaubsentgelts bleiben gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 BUrlG außer Betracht, d.h., unverschuldete Krankheitstage vor Urlaubsantritt verringern nicht das Urlaubsentgelt.

Erkrankt der Mitarbeiter während eines unbezahlten Urlaubs, besteht kein Lohnfortzahlungsanspruch mit Ausnahme, wenn sich an einen längeren bezahlten Erholungsurlaub ein unbezahlter Urlaub ebenfalls zu Erholungszwecken anschließt. Dann ist der Mitarbeiter berechtigt, seinen bezahlten Urlaub abubrechen und den unbezahlten Urlaub nicht zu nehmen.

fff) Erlöschen des Urlaubsanspruchs

Der Urlaubsanspruch erlischt durch Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB. Er verfällt grundsätzlich kraft Gesetzes, wenn er nicht während des Urlaubsjahres oder des Übertragungszeitraums, also bis zum 31.03. des Folgejahres, vom Mitarbeiter geltend gemacht wird. Der Urlaub muss in der Übertragungszeit so zeitig geltend gemacht werden, dass er auch bis zum 31.03. genommen werden kann.

Ist der Mitarbeiter lang anhaltend erkrankt, und hindert ihn dies, den Urlaub vor Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraums zu nehmen, dann verfällt dieser, es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit ist vom Arbeitgeber zu vertreten. Auch eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs kommt dann nicht in Betracht.

Wird gerichtlich über einen Urlaubsanspruch gestritten, dann verfällt ein rechtzeitig gerichtlich geltend gemachter Urlaubsanspruch auch bei einer Prozessdauer von mehreren Jahren nicht. Solange das Arbeitsverhältnis besteht, ist er in natura zu gewähren, anderenfalls wandelt er sich um Abgeltungsanspruch.

– BAG v. 28.07.1992, DB 1993, 642 –

Urlaubsansprüche verjähren nach 3 Jahren, die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch zu erfül-

len war. Die Frage wird nur bei der Forderung nach Urlaubsentgelt bzw. Abgeltung bedeutsam. Ansonsten greift die Regelung über die Bindung an das Urlaubsjahr und über den Verfall bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung.

Ein Verzicht auf den Mindesturlaub ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG ausgeschlossen.

Gem. § 5 Abs. 3 BUrlG kann der Arbeitgeber von einem Mitarbeiter, der nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ausscheidet und Urlaub über den ihm zustehenden Umfang erhalten hat, das Urlaubsentgelt nicht zurückfordern (§ 5 Abs. 1 c) BUrlG).

Der Beitrag wird im
notar 3/2006 fortgesetzt!

!!! Nur noch Restexemplare vorhanden !!!

Zum 150-jährigen Bestehen des Vereins für das Rheinische Notariat hat die DNotV GmbH eine Festgabe herausgegeben mit dem Titel

Geschichte der Notarvereine

Gegliedert nach Gründungsjahren wird erstmalig die Geschichte der Notarvereine in Deutschland erzählt. Angefangen mit dem Jahr 1855, dem Gründungsjahr des Vereins für das Rheinische Notariat, bis zum heutigen Tag beschreiben unterschiedliche Autoren jeweils die Geschicke „ihres“ Vereins. Dabei entsteht ein buntes, lebendiges und von den einzelnen Autoren auch persönlich gefärbtes Bild der Notarvereine in Deutschland. Altherwürdige Organisationen wie die süddeutschen Notarvereine aus Bayern, Baden und Württemberg stehen neben den vergleichsweise jungen Notarbünden der neuen Bundesländer. Eine interessante Lektüre nicht nur für den historisch interessierten Notar, sondern auch ein schönes Geschenk für Familienmitglieder, Freunde, Bekannte oder andere dem Notarstand verbundene Personen.

Geschichte der Notarvereine

2005, 228 Seiten, blauer Leineneinband
20,- Euro zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten

Zu beziehen nur (solange der Vorrat reicht) über:
DNotV GmbH, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin
Tel. (030) 20 61 57 40, Fax (030) 20 45 42 90
e-mail: kontakt@dnotv.de

Bitte verwenden Sie das **Bestellformular** in diesem Heft auf S. 138



Europas Perspektive für das Familien- und Erbrecht

Bericht von den 18. Europäischen Notarentagen in Salzburg



Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf, Prof. Dr. Brigitta Lurger LL. M., Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß, Dr. Erfried Bäck, Olivier Tell, Dr. Christian Winkler LL. M. (v.l.n.r.)

Auf Einladung der Österreichischen Notariatskammer strömten die rund 200 Teilnehmer aus allen Teilen Europas nach Salzburg zu den 18. Europäischen Notarentagen. Die deutschen Kolleginnen und Kollegen – insbesondere die bayerischen – waren wegen der geographischen, historischen und kulturellen Nähe besonders stark vertreten. Unter dem Titel „Europas Perspektive für das Familien- und Erbrecht“ wurden am 20. und 21. April 2006 hochaktuelle Themen aus dem europarechtlichen Nexus diskutiert und referiert, die nicht streng auf die Vorgabe des Mottos der Veranstaltung beschränkt blieben. Mit Rücksicht auf das multinationale Auditorium standen Simultanübersetzungen ins Deutsche, Englische und Französische zur Verfügung. Für die reibungslose und professionelle technische und organisatorische Durchführung der Veranstaltung zeichnete die ÖGIZIN GmbH verantwortlich, die Österreichische Gesellschaft für Information und Zusammenarbeit im Notariat GmbH.

Das Fachprogramm wurde am Morgen des 21. April 2006 eröffnet mit Grußworten von Dr. Michael Umfahrer, Präsident der Österreichischen Notariatsakademie, Dr. Klaus Woschnak, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, José Manuel García Collantes, Präsident der Kommission für Europäische Angelegen-

heiten (C. A. E.) der Internationalen Union des Notariats (U. I. N. L.), und schließlich Klaus Markat, Landesdirektor der Bank Austria Creditanstalt, die die Veranstaltung großzügig unterstützt hat. Die weitere Moderation des Fachprogramms übernahm Dr. Erfried Bäck, öffentlicher Notar in Spittal/Drau.

Zunächst äußerte sich Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß zum Thema „Kommen und Gehen – Zum Wandel der Europäischen Werte und Lebensformen“. Dass der erste Vortrag aus dem Fachprogramm nicht von einem Fachmann gehalten wurde (der Lehrberuf des Referenten ist der des Philosophen, nicht der des Rechtskundigen) verlieh der Tagung einen inspirierenden Anschlag. Mittelstraß zeigte in seinem Vortrag auf, dass die Gesellschaft der westlichen Industrienationen, insbesondere auch der Europäischen Union, ihre hergebrachten außerrechtlichen Ordnungsprinzipien mehr und mehr verlören. Nach der weit fortgeschrittenen Säkularisierung folge gegenwärtig die Entkonventionalisierung, d. h. auch profane Brauchtümer und Riten würden immer weitergehend zugunsten der individuellen und ergebnisoffenen Definition des eigenen Lifestyles in die Bedeutungslosigkeit gedrängt oder jedenfalls in die Rolle einer Option, die der einzelne frei wählt oder ablehnt. Entgegen der

Zielbestimmung und Selbstdarstellung von Recht und Politik hätten, so Mittelstraß, Ehe und Familie ihre zentrale gesellschaftliche Funktion bereits eingebüßt, und auch die Scheidung werde nicht mehr als existentielles Lebensereignis wahrgenommen. Es bleibe abzuwarten, wie das Recht auf diesen gesellschaftlichen Wandel reagieren wird.

Eine Antwort hierauf versuchte Olivier Tell zu geben. Als Referatsleiter bei der Generaldirektion Freiheit, Sicherheit und Recht bei der Europäischen Kommission ist er jedenfalls bestens im Bilde über die in jüngerer Vergangenheit abgeschlossenen und laufenden europäischen Rechtssetzungsvorhaben im Bereich des Familien- und Erbrechts. Der Beitrag Tells beschränkte sich jedoch nicht hierauf. Der Referent wagte darüber hinaus auch einen Blick in die ferne Zukunft, gab eine Prognose über mögliche langfristige Ziele der Kommission und bemühte sich nicht zuletzt, möglichen Sorgen über allzu invasive Ambitionen der Kommission zu lindern. Im Einzelnen nannte Tell aus der Kategorie des bereits Erreichten die 2003 in Kraft getretene sogenannte Verordnung Brüssel II über die gegenseitige Anerkennung bestimmter familiengerichtliche Entscheidungen. Aktuell, so Tell weiter, treibe die Kommission ihre Bemühungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und über das in Scheidungssachen anzuwendende Recht voran. Die von Brüsseler Rechtssetzungsinitiativen betroffenen Kreise, im Euro-Jargon gern auch als Stakeholders bezeichnet, müssten aber nicht befürchten, die Kommission könne über die Köpfe eben dieser Stakeholders hinweg die Vollharmonisierung des gesamten materiellen Familien- und Erbrechts anstreben.

Das Rednerpult wurde sodann an Hon.-Prof. Dr. Gerhard Hopf überge-



Dr. Klaus Woschnak, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, begrüßt die Gäste in der Salzburger Neuen Residenz

ben, Sektionschef im Wiener Bundesministerium der Justiz. *Hopf* referierte über die österreichische Familienrechtsgesetzgebung im Lichte Europas. Hierzu gab der Referent einen gerade für die ausländischen Gäste sehr bereichernden Einblick in die Grundzüge des österreichischen Familienrechts einschließlich seiner Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten. Das Licht Europas strahlte indes mehr durch die Fenster denn aus den Lautsprechern, denn die Ausführungen waren deutlich auf das nationale Recht fokussiert, was sie jedoch jedenfalls für die nichtösterreichischen Teile des Auditoriums nicht an Erkenntniswert ärmer werden ließ.

Nach dem Mittagsbuffet sprach als einziger deutscher Redner *Dr. Christian Winkler LL. M.*, Notar in Neu-Ulm, über die Bedeutung des Erbrechts zur Sicherung von Familie, Eigentum und Unternehmen. Darin hob der Referent zunächst hervor, dass die Politik jedenfalls in Deutschland erst seit Kurzem dem Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht verstärkt Beachtung schenke, da nun die von der Nachkriegsgeneration aufgebauten Vermögen und Familienunternehmen zur Übergabe an die nächste Generation anstünden. Bei der rechtspolitischen Abwägung seien im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht vor allem folgende, vielfach nicht ohne Weiteres zu vereinbarende Ziele einzubeziehen: die privatautonome Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Eigentum auch über seinen Tod hinaus, der Schutz der Familie insbesondere durch Mindestteilhabe am Nachlass, die Gewährleistung des Fortbestands von Unternehmen, die

Förderung der Chancengleichheit durch Gegensteuern gegen allzu asymmetrische Vermögensverteilung in der Gesellschaft, die Sicherung allgemeiner staatlicher Aufgaben durch Teilhabe des Staats am Nachlass, insbesondere durch die Erhebung von Erbschaftsteuer. Diese Zielsetzungen teilten, so *Winkler* weiter, grundsätzlich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die daher auch alle gewisse Beschränkungen der Erbfreiheit implementiert hätten. Bei der Schwerpunktsetzung gebe es jedoch deutliche Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen. Die meisten würden dabei den Schutz der Familie, etwa durch erhebliche Pflichtteilsansprüche, derzeit höher als den Schutz des Unternehmens bewerten. Dies sei, so der Appell *Winklers*, im Interesse der nachhaltigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstands in Europa zu überdenken.

In Abweichung von der geplanten Tagesordnung sprach sodann Professor *Dr. Brigitta Lurger LL. M.* über die Zukunftsperspektiven für das europäische Familien- und Erbrecht. Hierbei konnte sie an manche von *Tell* bereits am Vormittag präsentierten Vorhaben anknüpfen. Darüber hinaus ging *Lurger* auch auf die Bedeutung des Art. 18 EG ein, der die Freizügigkeit grundsätzlich von der Ausübung einer Grundfreiheit (etwa der Erbringung von Dienstleistungen oder der Gründung einer Niederlassung) abgekoppelt habe. Die Bedeutung des Art. 18 EG sei bislang nicht klar abschätzbar, jedoch gäben einige jüngeren Entscheidungen des EuGH, insbesondere die Rechtssachen *Garcia Avello* und

Standesamt Niebüll Anlass zu der Annahme, dass Impulse auf das Erb- und Familienrecht der Mitgliedstaaten künftig auch über diesen Hebel zu erwarten seien. Wie *Überseering* die Anerkennung fremden Gesellschaftsrechts erzwungen habe, sei in der Rechtsprechung des EuGH nun eine ähnliche Entwicklung in der Anerkennung ausländischen Namensrechts zu beobachten, die möglicherweise hier nicht Halt machen werde. Das Hauptaugenmerk im Bereich des Familien- und Erbrechts liege derzeit aber klar noch im Bereich des formellen Rechts und des IPR. Bei letzterem sei stets zwischen den drei Hauptanknüpfungsmerkmalen Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt und Rechtswahl abzuwägen, wobei *Lurger* in der Tendenz für eine Stärkung der Rechtswahlmöglichkeiten plädierte.

Den Schlussvortrag hielt Professor emeritus *Dr. Emilia Weiss*, Budapest. Bewundernswert war bereits, dass *Weiss* es sich trotz gesundheitlicher Probleme nicht nehmen ließ, in deutscher Sprache auf den Europäischen Notarentagen zu referieren. Unter dem Titel „Das Erbrecht als Teil der regionalen Rechtskultur Identität“ wurde den Tagungsteilnehmern ein Bild von der Entwicklung des ungarischen Erbrechts von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart vermittelt und auch die Perspektiven der nahen Zukunft dargestellt.

An das Fachprogramm schloss sich das festliche Abendprogramm an. Ab 19:30 Uhr wurden Cocktails im Innenhof der Neuen Residenz gereicht. Anschließend begab sich die Gesellschaft in die Prunkräume derselben, wo neben einem wahrhaft prunkvollen Ambiente und einem rundum gelungenen Menü auch Salzburgs Lieblingskind Wolfgang Amadeus Mozart auf die Gäste wartete. Aufgrund dessen frühen Ablebens wartete freilich nicht dieser selbst, aber einige Sänger und Instrumentalisten in Gewändern aus seiner Zeit, die anlässlich des 250. Geburtstags des Meisters zwischen den Gängen die eine oder andere Arie zum Besten gaben. CS

Nachrichten aus Brüssel

Dienstleistungsrichtlinie auf Notare nicht anwendbar

Nach langer und hochpolitischer Debatte liegt nun der voraussichtlich endgültige Text der Dienstleistungsrichtlinie vor. Die Richtlinie soll es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbieten, Dienstleister anderer Mitgliedstaaten fernzuhalten oder zu benachteiligen, was sich allerdings grundsätzlich bereits aus dem EG-Vertrag selbst ergibt.

Gestritten wurde dabei vor allem um das sogenannte Herkunftslandprinzip, nach dem grundsätzlich das Heimatrecht des Dienstleisters Anwendung finden sollte, um die Möglichkeiten, protektionistische nationale Rechtsvorschriften im Einzelfall rechtfertigen zu können, und um zahllose Bereichsausnahmen. Auch die Einbeziehung des Notariats in die Dienstleistungsrichtlinie war bis zuletzt umstritten.

Im Februar 2006 hat das Plenum des Europäischen Parlaments in erster Lesung abgestimmt. Im April legte die Kommission die konsolidierte Fassung vor. Im Mai hat der Rat entschieden. Dessen Position weicht zwar noch in einigen Punkten von der des Parlaments ab, so dass eine weitere Lesung erforderlich ist. Die Änderungen betreffen aber keine zentralen Punkte. Daher ist davon auszugehen, dass die Richtlinie in der Fassung des Rats in Kraft treten wird.

Die Bundesnotarkammer und der Deutsche Notarverein haben versucht, den Entscheidungsträgern zu verdeutlichen, dass der Notar öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 45 EG ausübt und daher schon ganz grundsätzlich nicht der Dienstleistungsfreiheit unterfällt. Im Ergebnis hat sich diese Auffassung nun durchgesetzt, wenngleich mit Schönheitsfehlern in der Systematik. Lange Zeit schien es auf eine tä-

tigkeitsbezogene Ausnahme hinauszulaufen, wonach „bestimmte“ Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit der Notare als hoheitliche Tätigkeit nicht der Richtlinie unterfallen sollten. Diese Formulierung ging insbesondere den Vertretern des französischen Notariats nicht weit genug. Diese wollten eine berufsbezogene Ausnahme, also die Ausklammerung des Notars im Ganzen, nicht nur besonderer Tätigkeiten, und sie haben sich damit durchgesetzt. Art. 2 Abs. 2 (ci) des Richtlinienentwurfs sieht nun vor, dass die Richtlinie auf sämtliche Tätigkeiten des Notars nicht anwendbar ist. Das ist im Ergebnis aus Sicht des Deutschen Notarvereins erfreulich. Bedauerlich ist allein, dass die Notare nun nicht mehr in den Erwägungsgründen und nicht mehr im Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 45 EG genannt werden.

Konsultation zur Aktionärsrichtlinie

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschaftsraums, aber auch zur Förderung des Gläubiger- und Anlegerschutzes hat die Kommission vor einigen Jahren den Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance aufgelegt. Wie im letzten *notar* berichtet (S. 20), hat der Deutsche Notarverein im Rahmen einer Konsultation zu den künftigen Prioritäten dieses Plans Stellung genommen.

Ein Mosaikstein des Aktionsplans ist die Aktionärsrichtlinie. Diese soll es Aktionären (insbesondere solchen aus anderen Mitgliedstaaten) erleichtern, ihre Gesellschafterrechte auszuüben. Hierzu beabsichtigt die Kommission zum einen, Vorschriften zur Durchführung der Hauptversammlung, etwa zu Form und Frist der Ladung oder zur

Stimmrechtsvollmacht, zu harmonisieren. Zum anderen sieht der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf die Möglichkeit der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Aktionäre sollen demnach ihre Rechte einschließlich des Stimmrechts telekommunikativ ausüben können. Auch soll das Recht geschaffen werden, vor der Hauptversammlung Fragen per E-Mail zu stellen.

Der Deutsche Notarverein hat zu dem Entwurf Stellung genommen (abrufbar unter www.dnotv.de). In der Stellungnahme werden zu einzelnen Fragen die gegenwärtigen nationalen Lösungen der wichtigsten Mitgliedstaaten dargestellt und darauf aufbauend Empfehlungen für die Verbesserung des Richtlinienentwurfs abgegeben. Vielfach betreffen diese Empfehlungen nur Details. Gegen die elektronische Hauptversammlung und die stark ausgeweiteten Fragerechte werden hingegen grundsätzliche Bedenken vorgetragen. Denn für die sachgerechte Durchführung einer elektronischen Hauptversammlung fehlt es bislang an der dazu erforderlichen Technologie, und der Kommissionsentwurf setzt sich mit diesem Problem nicht auseinander. Weiterhin wird in der Stellungnahme vor den Missbrauchsgefahren bei zu weit gefassten Auskunftsrechten gewarnt. Da zahlreiche andere Verbände ähnliche Kritik geäußert haben, ist der Deutsche Notarverein zuversichtlich, dass es gelingen wird, die ein oder andere überambitionierte Vision auf ein umsetzbares Niveau zurückzuführen.

Vorarbeiten zur Europäischen Privatgesellschaft

Ein weiterer Mosaikstein aus dem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und zur Verbesserung der Corporate Governance ist die

Überlegung zur Schaffung einer weiteren supranationalen Rechtsform. Diese läuft derzeit unter dem Arbeitstitel Europäische Privatgesellschaft und soll das europäische Pendant zur nationalen GmbH werden. Im Rahmen der Konsultation zu den künftigen Prioritäten des Aktionsplans hat die Kommission die befragten Kreise auch nach ihrer Einschätzung befragt, ob der Markt Bedarf für eine weitere Rechtsform hat. Gerade vor dem Hintergrund, dass durch die EuGH-Rechtsprechung neben den nationalen Rechtsformen des eigenen Mitgliedsstaats nun faktisch auch die Rechtsformen aller anderen Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen, gibt es durchaus Stimmen, die die Europäische Privatgesellschaft für überflüssig halten. Es gibt aber auch zahlreiche klare Befürworter des Projekts, so z. B. das Bundesministerium der Justiz. Unbeschadet des Marktbedarfs hat sich der Deutsche Notarverein jedenfalls entschieden, sich aktiv in die Diskussion einzubringen, anstatt der Entwicklung hinterherzulaufen. Notar *Dr. Oliver Vossius*, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, berät daher MdEP *Klaus-Heiner Lehne* bei der Erarbeitung eines Entwurfs einer Richtlinie oder Verordnung über die Europäische Privatgesellschaft. Dieser soll dann als Parlamentsvorlage ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in Kraft

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist am 13. April 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Sie ist am 3. Mai 2006 in Kraft getreten und muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 15. September 2007 umgesetzt werden. Die Richtlinie sieht vor, dass zur Ermitt-

lung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten Verbindungsdaten der Telekommunikation gespeichert werden dürfen. Die Mindestspeicherfrist beträgt sechs Monate und kann von den Mitgliedsstaaten bis auf höchstens zwei Jahre erhöht werden. Aufbewahrt werden demnach alle Daten, die bei einer elektronischen Kommunikation entstehen, so z. B. Telefonnummern, Namen und Anschriften der Teilnehmer, Datum, Uhrzeit und



Dauer der Kommunikation sowie E-Mail-Adressen und Einwahldaten. Inhaltliche Angaben dürfen jedoch nicht gespeichert werden. Deutschland hat sich vorbehalten, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem 15. September 2007 zurückzustellen.

Keine Einigung zur Verbraucher-kreditrichtlinie

Der Wettbewerbsrat konnte in seinem Treffen am 29. Mai 2006 keine politische Einigung bei der Verbraucherkreditrichtlinie erzielen. Wie erwartet, herrschte Uneinigkeit hinsichtlich des Harmonisierungsansatzes. Der geänderte Vorschlag der Kommission sieht eine Vollharmonisierung vor,

überlässt den Mitgliedsstaaten in einigen Bereichen jedoch die Möglichkeit, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung anzuwenden. Einige Mitgliedsstaaten befürworten eine Vollharmonisierung und äußerten sich kritisch über das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird für Ende 2006 erwartet, daran schließt sich die zweite Lesung im Europäischen Parlament an.

Aussprache zum Wettbewerb freier Berufe

Am 30. Mai 2006 hat im Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments eine erste Aussprache über den Bericht von MdEP *Jan Christian Ehler* zu der Kommissionsmitteilung „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ stattgefunden. Der Berichterstatter hat drei Bereiche aus dem Arbeitspapier der Kom-

mission vom 5. September 2005 hervorgehoben. Selbstverwaltung der Berufe, Werbungsbeschränkungen und die Möglichkeit zu berufsübergreifender Zusammenarbeit. Die Beteiligten wurden aufgefordert, einen sachlichen Dialog zu führen und weitere präzise Basiszahlen vorzulegen. Der schriftliche Bericht wird für den 20. Juni 2006 erwartet.

Finnland übernimmt Ratspräsidentenschaft

Finnland wird ab dem 1. Juli 2006 die Ratspräsidentenschaft von Österreich übernehmen. Schwerpunkte im vorläufigen Arbeitsprogramm sind die Erweiterung der Europäischen Union, Wettbewerbsfähigkeit, Binnenmarkt und die Europäische Verfassung.

PG/CS

Europäisches Zivilgesetzbuch, Verbrauchervertragsrichtlinie oder interinstitutionelle Vereinbarung?

Was wird aus den Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht?

Notarassessor Dr. Jens Jeep, Hamburg

Unter der Überschrift „Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstandes“ arbeiten seit nunmehr über eineinhalb Jahren Praktiker an den Entwürfen für einen Common Frame of Reference (CFR) des Europäischen Vertragsrechts, darunter auch sechs Angehörige des deutschen Notariats. Der CFR, der Gemeinsame Referenzrahmen soll als eine Art Toolbox, als Werkzeugkasten dabei helfen, die bestehenden Richtlinien zum (Verbraucher)Vertragsrecht konsistenter und besser zu machen mit dem weiteren Ziel, als Grundlage einer 26. (Modell)Rechtsordnung eine Alternative zu den nationalen Vertragsrechten zu stellen. Eines soll der CFR jedenfalls nicht sein, so beteuern alle Beteiligten, ein Europäisches Zivilgesetzbuch – auch wenn es, gleich der Pfeife von Magritte, die keine ist, so aussehen mag (siehe *Jeep/Vossius* „Dies ist kein Europäisches Zivilgesetzbuch – oder etwa doch?“, *notar* 2005, 101).

Die Schaffung einer ganzen Rechtsordnung oder jedenfalls ihres stabilen Rahmens in weniger als fünf Jahren, das mag manchem von Anfang an als großes, vielleicht zu großes Projekt vorgekommen sein. Ein Projekt zudem, das in seiner Komplexität einem multidimensionalen Puzzle gleicht, an dem verschiedene Spieler zugleich an verschiedenen Stellen bauen – ohne immer genau zu wissen, was die anderen machen und wie das fertige Objekt genau aussehen soll. Dieser Beitrag soll einen kurzen Überblick darüber geben, wer diese Beteiligten sind, die sich im Mai 2006 zu ihrer zweiten gemeinsamen Konferenz in Wien getroffen haben, und was sich im letzten Jahr alles verändert hat.

Die Kommission: Ein Schwenk zur Acquis-Überarbeitung.

Wollte die Kommission zuerst die Toolbox, den CFR, dessen Qualität dann musterhaft anhand der Überarbeitung einer der bereits existierenden Verbraucherschutzrichtlinien überprüft werden sollte, wurde nun die Reihenfolge umgedreht. Bereits der erste Jahresbericht zum CFR der Kommission im Herbst 2005 teilte mit, dass die Überarbeitung des gemeinsamen Besitzstandes im Verbraucherrecht, des Acquis Communautaire von nun an im Vordergrund stehen sollte. Die Themen der Workshops wurden neu geordnet und die Forscher wurden angehalten, dies auch in den zur Verfügung gestellten Materialien für die nächsten Workshops zum Ausdruck zu bringen. Im Jahr 2006 ging es nunmehr um Kaufverträge, vorvertragliche Informationspflichten, allgemeine Geschäftsbedingungen, das Widerrufsrecht und das Recht auf Schadensersatz – allesamt Themen, die auch näher am Konzept eines Allgemeinen Referenzrahmens liegen als noch die im letzten Jahr Fragen der ungerechtfertigten Bereicherung oder der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Geleitet wurden die letzten Workshops nicht mehr von *Dr. Dirk Staudenmayer*, als Abteilungsleiter für den CFR zuständig, sondern von seinem Kollegen *Giuseppe Abbamonte*. Dieser ist als Abteilungsleiter für die Überarbeitung des Verbraucher-Acquis verantwortlich und nutzt so den direkten Draht zu den Praktikern, wenngleich er in dieser Praktikerbeteiligung im Vergleich zu den althergebrachten Partizipationsmechanismen keine besonderen Vorteile zu erkennen scheint – was

bedauerlich wäre und dem zum Teil hohen Niveau vieler Workshops nicht gerecht würde.

In Bezug auf den weitergehenden CFR soll es zudem zu einer stärkeren Zusammenarbeit der Generaldirektionen Justiz, Binnenmarkt und Verbraucherschutz kommen, zwischen deren Kommissaren bereits erste Verständigungen stattgefunden haben. Wie der CFR im Ergebnis aussehen soll, insbesondere im Vergleich zu den umfangreichen Entwürfen der Wissenschaftler, das ist nach Aussage der Kommission jedoch ebenso offen wie die weitere Workshop-Planung über das Jahr 2006 hinaus.

Die Wissenschaftler: Auf dem Weg zum Europäischen Zivilgesetzbuch – mit schwarzen Linien am Rand.

Die zwei mit der Erstellung des CFR in seiner Rohfassung beschäftigten Wissenschaftlergruppen nahmen sich des Wechsels in den Prioritäten insbesondere auf graphische Weise an: Die Materialien werden nun aufgeteilt in die Kategorien „Acquis-Überarbeitung“, „Unmittelbar relevante Materialien für den Verbraucher-Acquis“ und „Wichtiger Hintergrund für den Verbraucher-Acquis“ – dargestellt durch dicke Linien am Rand, gestrichelte Linien oder fehlende Linien. Die Kategorie „Gar nicht relevant für den Acquis“ gibt es indes nicht, so dass der Lesestoff im Gesamten zwar nicht dramatisch verringert wurde, die Orientierung aber leichter fällt.

Die Study Group um Professor *Dr. von Bar* aus Osnabrück arbeitet der-



Die zweite Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht ...

weil weiter an ihrem Großentwurf eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, natürlich ohne Linien am Rand. Die zweite Gruppe, die *Acquis-Group* um Professor *Dr. Schulte-Nölke* aus Bielefeld, kümmert sich um die Bezüge zu den existierenden Richtlinien. Die Wissenschaftler betonen, in ihrer Forschung frei zu sein und es macht sie ersichtlich wenig glücklich, wenn der Eindruck entsteht, sie würden dies alles nur „im Auftrage“ der Kommission tun. Oder anders ausgedrückt: Dicke Striche am rechten Rand mag die Kommission in Auftrag geben, was links daneben steht, bestimmt sie jedoch nicht.

Ebenfalls unter Leitung von *Schulte-Nölke* wird unter Hochdruck und mit etwas zeitlichem Verzug an einer umfassenden Datenbank gearbeitet, in der die existierenden Verbraucherschutz-Richtlinien mit den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen und der zugehörigen Rechtsprechung aufgelistet werden sollen. Darauf wartet vor allem Abbamonte im Rahmen der *Acquis*-Überarbeitung.

Die Praktiker im CFR-Net: Viel In-, doch noch kein Output.

Trotz vieler Verbesserungen im Detail (längere Vorbereitungszeit, zum Teil etwas knappere Entwürfe, größere Nähe zu vertragsrechtlichen Fragen) haben sich die Erfahrungen der Praktiker in den Workshops nicht uneingeschränkt ins Positive gewendet. Nach wie vor besteht ein großes Diskussionsbedürfnis über Sinn und Zweck des Projektes im Allgemeinen und die richtige Vorgehensweise im Besonderen. Auch die Einladungspraxis zu den Workshops ist nicht immer transparent und es wäre wünschenswert, wenn die einzelnen beteiligten Organisationen selbst entscheiden könnten, wen sie aus den eigenen Reihen als Sachverständigen in die jeweilige Sitzung entsenden.

Unter den Praktikern, die mit hohem zeitlichen Einsatz ihre Beiträge liefern, macht sich zudem Enttäuschung breit über den offenbar eher begrenzten Einfluss auf die Arbeiten der Wissenschaftler. Dabei überzeugte die Idee eines „comply or explain“-Prinzips im Grunde: Die Wissenschaftler stellen ihre Zwischenergebnisse vor, die Praktiker überprüfen diese an

der vertragsgestaltenden und -anwendenden Realität, machen Verbesserungsvorschläge, die von der Kommission binnen zwei Monaten in Berichten zusammengefasst werden, auf die wiederum die Wissenschaftler binnen sechs Monaten antworten, indem sie Vorschläge übernehmen oder aber – unter Angabe von Gründen – ablehnen. Soweit die Theorie. In der Praxis ist bisher jedoch keine dieser Antworten der Wissenschaftler bei den Praktikern angekommen, während die Wissenschaftler die in den ersten Workshops bearbeiteten Texte bereits in Buchform veröffentlicht haben – natürlich ohne dass die Praktikerbeiträge zu grundlegenden Änderungen geführt hätten.

Dies ist insofern bedauerlich, als die Arbeit in den Workshops zumindest in Ansätzen das große Potential dieser Art der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis zeigt. Die Diskussionen unter den erfahrenen Rechtsanwendern geben einen ersten Eindruck davon, wie eine europäische Rechtsentwicklung funktionieren kann, die frühzeitig die Betroffenen einbindet, und wie groß zum Teil die Übereinstimmung in den Ergebnissen ist, wengleich die Wege dorthin national (noch) sehr unterschiedlich sind.



... diesmal in der Wiener Hofburg.

Das Europäische Parlament: Ja zum Europäischen Vertragsrecht, aber nur mit uns.

Das Europäische Parlament gilt schon seit seiner ersten EntschlieÙung im Jahr 1989 als Antreiber der Idee eines weiter harmonisierten europäischen Zivilrechts. Dass dennoch eine gewisse Unzufriedenheit mit den bisherigen Arbeiten besteht, ist vor allem auf organisatorische Fragen zurückzuführen. Das Parlament fühlt sich nicht in der richtigen Weise eingebunden und bringt dies auch in seiner EntschlieÙung vom März 2006 zum Ausdruck: In dieser wehrt es sich zwar nicht gegen die Idee eines Europäischen Zivilgesetzbuches, macht aber deutlich, dass ein solches von den politischen Instanzen geschaffen werden müsse, was deren frühzeitige Einbeziehung bedinge. Inhaltlich wird die Vertragsfreiheit betont, dennoch dürfe man nicht bei B2C (Business-to-Consumer) Verträgen Halt machen, sondern müsse ein Recht für den gesamten Rechtsverkehr entwickeln, wengleich im Einzelfall zwischen B2C und B2B (Business-to-Business) zu unterscheiden und eine zu große Regelungstiefe zu vermeiden sei.

Binnenmarktausschuss und Rechtsausschuss des Parlaments wollen mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe nun noch intensiver an dem Thema arbeiten. Und *Klaus-Heiner Lehne*, der Berichterstatter des Rechtsausschusses und einer der Mitglieder dieses neu errichteten Projektteams ist sich persönlich sicher, dass hier „natürlich an einem Text für ein mögliches Europäisches Zivilgesetzbuch gearbeitet“ wird, auch wenn dieses auf absehbare Zeit noch nicht verabschiedet werden würde. Aber wie der Gesetzgeber des Jahres 2015 oder 2020 darüber denke, das vermöge heute keiner zu sagen.

**Die Mitgliedstaaten:
Kein Zivilgesetzbuch,
aber ein besser koordinierter
Verbraucherschutz.**



Vermutlich nicht der Endstand der WM – aber die drei Sprachen der Vertragsrechtskonferenz..

Schwer vorstellbar ist, dass die Mitgliedstaaten alsbald auf ihr nationales Zivilrecht verzichten möchten. So hat denn auch der Wettbewerbsfähigkeitsrat im November 2005, begrüßt, dass nach Aussage der Kommission kein Europäisches Zivilgesetzbuch gewollt und als erster Schritt die Überarbeitung des bestehenden Acquis vorgezogen worden sei. Auch der Rat betont die Unterscheidung zwischen B2B und B2C und bringt den Wunsch nach Konzentration auf konkrete Verbesserungen zum Ausdruck. Eine Absage an den CFR scheint damit jedoch nicht verbunden, denn die Mitgliedstaaten und die Interessenvertreter werden eingeladen, sich weiter aktiv an den Arbeiten zum Gemeinsamen Referenzrahmen zu beteiligen.

Die kommende finnische Ratspräsidentschaft steht einer zu detailreichen Regulierung des Vertragsrechts ebenfalls skeptisch gegenüber. Deutschland, das im Frühjahr 2007 die Präsidentschaft übernimmt, scheint einem horizontalen Ansatz innerhalb der Richtliniensetzung nicht abgeneigt zu sein und weist zu Recht darauf hin, dass es nicht genügt, im europäischen Rat detaillierte Pflichten (etwa hinsichtlich vorvertraglicher In-

formationen) festzulegen, die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflichten jedoch nicht zu regeln. Die Analyse und Überarbeitung der Richtlinien müsse daher auch allgemeine vertragsrechtliche Fragen mit einbeziehen, so dass der Referenzrahmen nicht auf das Verbraucherschutzrecht zu beschränken sei. In die Acquis-Überarbeitung sollte man daher auch weitere Richtlinien einbinden, etwa diejenigen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen oder dem E-Commerce. Dem Dialog mit den Vertretern der Praxis wird seitens der deutschen Regierung erfreulicherweise ein besonderer Stellenwert beigemessen.

**Die Jahreskonferenz 2006
in Wien: Die Wogen glätten sich.**

Am 25. und 26. Mai trafen sich Wissenschaftler, Praktiker, EU-Parlamentarier, Vertreter der Mitgliedstaaten und Mitglieder der Kommission zur zweiten großen Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht. Die Stimmung war im Vergleich zum Vorjahrestreffen in London entspannter, was nicht zuletzt am vollzogenen Prioritätenwechsel gelegen haben dürfte und



Erst London, jetzt Wien: Diskussion um die Natur des CFR.

vielleicht auch mit einer gewissen Gewöhnung an die Tatsache, dass ein genauer Überblick über das Projekt offenbar nicht zu erlangen ist, zusammenhängen kann. Während die große Sorge mancher Teilnehmer, hier könnte in weniger als vier Jahren ein komplettes neues Vertragsrecht seitens der Kommission aus dem Boden gestampft werden, beschwichtigt sein mag, tauchte doch noch immer die Frage nach dem WAS und dem WIE auf. Woran arbeiten wir hier eigentlich und tun wir dies auf die bestmögliche Weise? Einigkeit bestand insoweit, dass es gut ist, sich zuerst auf die handfestere Überarbeitung des Acquis zu konzentrieren und sich für das große Werk des CFR mehr Zeit zu lassen. Wie detailliert dieser Referenzrahmen aussehen und inwieweit er in die Vertragsfreiheit eingreifen sollte, darüber herrscht kein Einvernehmen, wenngleich der allgemeine Wunsch erkennbar ist, vor allem die gemeinsamen Grundlagen festzulegen und im Übrigen im Detail behutsam vorzugehen.

Die Kommission sieht das Projekt nach dem Prioritätenwechsel derzeit vor allem durch die Verbraucherschützende Brille von *Giuseppe Abbamonte*

te, der jedoch den CFR nicht als wichtigstes Element seiner Aufgabe anzusehen scheint. So stellte der Kommissionsvertreter in Wien beruhigt fest, dass die Acquis-Überarbeitung entgegen seiner Befürchtung nicht zur „Geisel des Gemeinsamen Referenzrahmens“ geworden sei. Ob es weitere Praktikerworkshops geben werde, wenn die Arbeit der Acquis-Group beendet ist und die ersten Ergebnisse vorliegen? Nein, von ihm aus nicht, Workshops gehörten zur CFR-Tätigkeit des Kollegen *Staudenmayer*, so *Abbamonte*. Es werde vielmehr ein Grünbuch zum Verbrauchervertragsrecht geben, voraussichtlich Ende 2006, Anfang 2007 – abhängig von der Geschwindigkeit des Übersetzungsdienstes. Die anschließende Konsultation findet dann offenbar auf den gewohnten Wegen statt, also auf Papier und bedauerlicherweise nicht im unmittelbaren Dialog der Praktiker miteinander, einem der großen Vorzüge des CFR-Projektes.

Ergebnis könnte eine horizontale Richtlinie zum (Verbraucher)vertragsrecht sein, in der – dem AT des BGB gleich – all das geregelt wird, was sektorübergreifend geregelt werden kann,

gewissermaßen ein Common Frame of Reference des Verbraucherrechts. Flankiert werden dürfte dieser AT-CFR von sektoralen Richtlinien zu einzelnen Vertragsarten, also einer Art Verbraucherrecht-BT. Dies nennt *Abbamonte* den vorzugswürdigen „mixed approach“ aus vertikaler und horizontaler Herangehensweise, der das bisherige vertikale/sektorale Vorgehen ablösen soll, bei dem verschiedene Richtlinien zu unterschiedlichen Bereichen trotz inhaltlicher Schnittmengen weitgehend zusammenhanglos nebeneinander existieren.

Ausblick: Mit voller Kraft wohin? Vermutlich nach Stuttgart.

Am Puzzle des CFR wird also weiter gearbeitet, doch das einheitliche Bild ist noch nicht erkennbar. Sicher ist, dass die Study Group on a European Civil Code ihre Arbeitsergebnisse in großvolumigen Bänden veröffentlichten wird, von denen die ersten bereits unter dem Titel PECL erschienen sind. Diese *Principles of European Law* sind die PECL ohne C. C für Contract. Eine feine Ironie innerhalb der Arbeiten am Europäischen Vertragsrecht.

An den bisherigen Veröffentlichungen mag man erkennen, was jedem Mitglied des CFR-Netzwerks ohnehin schnell einleuchten musste: Die Anmerkungen der Praktiker, die oft sehr elaborierten und durchdachten schriftlichen Stellungnahmen vor und nach den Treffen, sie konnten bisher nicht mehr sein als ein kleiner Praxistest für die bereits weitestgehend fertiggestellten Ergebnisse der Wissenschaftler. Ein Siegel der Anerkennung durch die Praxis kann es auf Basis des gewählten Verfahrens für die Arbeit der Forscher jedoch nicht geben. Folglich wurde in Wien immer wieder auf die Unterscheidung zwischen *Draft* oder *Academic CFR* und *Political CFR* hingewiesen. Ersterer wird nun veröffentlicht, wie letzterer aussieht, weiß noch niemand. Zwischen beiden stehen nun die Praktiker mit ihren Beiträgen.

Ob es die umfassende Toolbox, die zivilrechtliche Werkzeugkiste für den Europäischen Gesetzgeber, die aus Wissenschaft und Praxis entstanden ist, bereits am Ende der laufenden Legislaturperiode geben wird, ist vor diesem Hintergrund fraglich. Die Idee eines CFR, der als solches zwar keine Außenwirkung hat und keinen Rechtsakt darstellt, zugleich jedoch faktisch im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung den EU-Gesetzgeber binden soll, bleibt zudem ein interessantes Konstrukt. Ist es vorstellbar, dass sich Rat und Parlament in einer so wichtigen Frage selbst an die Leine legen?

Aber so weit muss man auch nicht gehen. Schon wenn es kurzfristig gelingen sollte, eine – anders als die PEL – ständig aktualisierte Datenbank bereitzustellen, in der der Stand der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung abrufbar ist, dann wird dies in jedem Fall hilfreich sein bei der Konzeption von weiteren Rechtsakten. Die Schwierigkeit einer solchen Aufgabe wird den Beteiligten aber bewusst sein, handelt es sich doch um nichts weniger als eine Art „Palandt der 25 Mitgliedstaaten“.

Der PEL-Entwurf der Wissenschaftler wird sich vorerst weniger in der praktischen Anwendung als in der

akademischen Diskussion beweisen müssen. Dies kann gelingen, wenn an den verschiedenen Hochschulen aller 25 Mitgliedstaaten die Idee aufgegriffen wird, parallel das nationale Recht und die PEL zu lehren – und die Ergebnisse miteinander zu vergleichen. Wünschenswert wäre es, wenn dies anhand einer großen Fallsammlung geschähe, in der neben „Normalfällen“ insbesondere auch die Konstellationen enthalten sind, die Anlass für die Arbeiten am CFR waren. Dann müsste sich zeigen, wie praxistauglich die PEL wirklich sind, wie gut sich Probleme damit lösen lassen und wo und wie sie noch besser werden können.

Hier wäre auch der richtige Platz für das Praktikernetzwerk der Europäischen Kommission, das sich der gleichen Fälle annehmen und über deren „richtige“ Lösung diskutieren sollte. Wenn dieser Überprüfungs- und Anpassungsprozess über einen längeren Zeitraum, der eher fünfzehn denn fünf Jahre umfassen dürfte, gelingt, dann könnte das Ergebnis eines Tages tatsächlich ein sogenanntes 26. Regime sein, das Vertragsparteien vom Gesetzgeber als optionales Instrument, als Wahlrechtsordnung angeboten wird. Dieses Projekt ist jedoch zu groß und zu wichtig, um es mit übergroßer Eile voranzutreiben.



Im Gespräch: Holger Kunze (VDMA), Paul Keane (Law Society of Ireland), Giuseppe Abbamonte (Europ. Kommission), Jens Jeep (Deutscher Notarverein)

Aus diesem Grunde ist der Prioritätenwechsel in der Kommission auch und gerade aus Sicht des CFR-Projektes richtig: Einen Schritt zurückgehen, um dann vielleicht zwei oder gar drei Schritte nach vorne zu kommen. Ob es diese Schritte geben wird und in welche Richtung sie gehen, dies dürfte zentrales Thema der kommenden Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht sein. Sie wird im März 2007 unter deutscher Ratspräsidentschaft stattfinden, voraussichtlich ganz föderal nicht in Berlin, sondern in Stuttgart.

GEBRÜDER WEISS & CIE. MÜNCHEN

seit  1830

älteste Spezialfirma für Notare

80469 München · Reichenbachstraße 18

Telefon 089-20156 42 · Fax 089-2013179

E-Mail: info@notarbedarf.com · <http://www.notarbedarf.com>

Fortsetzung des Rechtberatungsprojekts in Serbien

Während alle umliegenden Reformstaaten Osteuropas längst Notariate lateinischer Prägung eingeführt haben, geht es in Serbien nur langsam voran. Dies mag insbesondere an der in den letzten Jahren politisch eher instabilen Situation gelegen haben. Gleichwohl scheint derzeit der politische Wille zu bestehen, endlich ein Notargesetz in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) ist die DNotV GmbH in die Vorarbeiten mit eingebunden. Die von der DNotV GmbH erarbeiteten Empfehlungen zur Einführung des Notariats in Serbien (notar 2005, 169) sollen nun für den Bereich der öffentlichen Register weiter konkretisiert werden. Dazu hat sich vom 13. bis zum 15. Juni 2006 in Berlin eine Arbeitsgruppe bestehend aus deutschen und serbischen Experten zusammengefunden, um konkrete Regelungsmodelle zu entwickeln.

Parallel zu den Arbeiten am Notargesetz werden auch die serbischen Juristen auf die Einführung des Notariats vorbereitet. Ebenfalls mit Unterstützung der GTZ bieten hier sowohl die staatliche juristische Fakultät als auch

die private Faculty of Law Union seit einiger Zeit Notarkurse an, an denen regelmäßig auch Dozenten der DNotV GmbH teilnehmen (notar 2003, 83; 2004, 67; 2005, 107; 2006, 30). Die Referenten aus Deutschland sind dabei gern gesehene Gäste, da sie im Gegensatz zu den einheimischen Dozenten auf eigene praktische Erfahrungen als Notar oder Notarassessor zurückgreifen können. Weitere Notarkurse standen nun im Mai 2006 auf dem Programm. Notar *Till Franzmann*, ehemaliger Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins und Notar *Dr. Thomas Schwerin*, aktueller Geschäftsführer der DNotV GmbH referierten vom 22. bis zum 24. Mai 2006 an der privaten Faculty of Law Union. Die Notarassessoren *Christian Steer* und *Andreas Schmitz-Vornmoor*, beide Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, waren vom 25. bis zum 28. Mai 2006 vor Ort und unterrichteten sowohl an der Faculty of Law Union als auch an der staatlichen juristischen Fakultät. Die Vorträge der Dozenten wurden jeweils simultan vom Deutschen ins Serbische übersetzt. Bei den Teilnehmern der Notarkurse handelte es sich durchweg um bereits im Berufsleben stehende Juristen, die meist

ernsthaft über einen Berufswechsel hin zum Beruf des Notars nachdenken. Hier bleibt abzuwarten, wann der serbische Gesetzgeber tatsächlich einen derartigen Berufswechsel ermöglichen wird. ASV

notar impressum:

Herausgeber:

Deutscher Notarverein
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Redaktion:

Notarassessor Dr. Jens Jeep;
Notarassessor Andreas Schmitz-Vornmoor;
Notar Dr. Thomas Schwerin;
Notarassessor Christian Steer;
Carola Vonhof-Stolz

Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Telefon: +49(0)30/20 61 57 40

Telefax: +49(0)30/20 61 57 50

Email: kontakt@dnotv.de

http://www.dnotv.de

Verlag:

DNotV GmbH,
Kronenstraße 73/74
10117 Berlin

Gestaltung und Abwicklung:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Druck:

Köllen Druck+Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14,
53117 Bonn,
Telefon 0228/98 98 20

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise:

Für Mitglieder der angeschlossenen
Notarvereine kostenfrei.

Jahresabonnement: € 20,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Einzelheft: € 6,-
(inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Hinweise:

Alle Urheber-, Nutzungs- und
Verlagsrechte vorbehalten.
Namensbeiträge und Leserbriefe
geben nicht notwendig die Meinung
der Redaktion oder des Deutschen
Notarvereins wieder. Die Redaktion
behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.



Andreas Schmitz-Vornmoor referiert in der Faculty of Law Union in Belgrad

Erbrecht: Originelle Übersicht für Praktiker

Walter Zimmermann: Der Verlust der Erbschaft – Enterbung, Pflichtteilsschmälerung, Erb- und Pflichtteilsunwürdigkeit, 1. Auflage 2006, 228 Seiten, Erich Schmidt Verlag, EUR 36,80, ISBN 978-3-503-09097-6

Um es gleich vorwegzunehmen: Mit seinem Buch „Der Verlust der Erbschaft“ hat *Walter Zimmermann*, seines Zeichens Vizepräsident des Landgerichts Passau und Honorarprofessor an der Universität Regensburg, eine originelle und aus Sicht der Praxis nützliche Übersicht über zentrale erbrechtliche Probleme und Gestaltungsfragen vorgelegt.

Originell ist bereits die von *Zimmermann* gewählte Perspektive auf das Erbrecht: *Zimmermann* schreibt über alle mit dem „Verlust“ der Erbschaft im weitesten Sinne zusammenhängenden Probleme (vgl. das Vorwort auf S. 5). Diese Probleme und Fragestellungen werden in insgesamt 18 Kapiteln aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt. So stellt *Zimmermann* zunächst fest, dass es zum Verlust der Erbschaft kommen kann, wenn die Erben entweder schlicht Unkenntnis vom Erbfall haben (Kapitel A.) oder aber ein Testament verschwunden ist (Kapitel B.). Einfluss auf die Erbfolge kann aber auch die irrije Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft haben (Kapitel P.). Mit „Erbschaft“ ist bei *Zimmermann* nicht die Erbenstellung im rechtstechnischen Sinne gemeint, sondern auch die in der Praxis häufig viel wichtigeren pflichtteilsrechtlichen Fragen werden diskutiert. Jeder Notar kennt den von Mandanten geäußerten Wunsch, grundsätzlich erbberechtigte Angehörige möglichst auch vom Pflichtteil auszuschließen. Der Notar wird darauf hinweisen, dass in der Regel allenfalls Schmälerungen des Pflichtteils möglich sind, nicht aber der vollständige Ausschluss. *Zimmermann* greift diese typische Beratungssituation auf und widmet gleich drei Kapitel

möglichen Schmälerungen des Pflichtteils, wie sie etwa durch Schenkungen des Erblassers (Kapitel J.), Einzahlungen in eine Lebensversicherung (Kapitel K.) oder sonstige Maßnahmen (Kapitel L.) eintreten können. Aber auch die Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht (Kapitel N.), Fragen der Pflichtteilsverjährung (Kapitel M.), der Pflichtteilsverzicht (Kapitel E.) oder der Erlass des Pflichtteilsanspruches nach dem Erbfall (Kapitel H.) werden thematisiert. Weiter können Pflichtteilsentziehung (Kapitel F.) sowie Pflichtteils-, Erb- oder Vermächtnisunwürdigkeit (Kapitel G und O.) den „Verlust der Erbschaft“ nach sich ziehen.

Natürlich können bei einem Umfang von 228 Seiten nicht alle genannten Fragestellungen erschöpfend behandelt werden. Dies ist aber auch nicht beabsichtigt, denn *Zimmermann* geht es ausdrücklich nur um eine Skizzierung der auftretenden Rechtsfragen (S. 5). Wer sich vertieft mit einem der angesprochenen Probleme beschäftigen möchte, muss daher zu ergänzender Literatur greifen. Die von *Zimmermann* angestrebte Übersicht gelingt ihm allerdings vorzüglich. Überzeugend ist dabei sowohl die Gliederung des Werkes, die sprachliche Ausführung als auch die gelungene Verknüpfung von vertragsgestaltender und gerichtlicher Perspektive.

Zunächst zur Gliederung des Buches, die einen schnellen Zugriff auf die behandelten Fragen erlaubt. Anhand des Inhaltsverzeichnisses findet man schnell zu dem jeweils interessierenden Problembereich. Eines eigenen Sachverzeichnisses bedarf es da fast überhaupt nicht mehr.

Auch in sprachlicher Hinsicht überzeugt *Zimmermann* durch eine sehr klare, leicht lesbare und nie langweilige Diktion. Umständliche Schachtelsätze sucht man – zum Glück für den Leser – vergeblich. Die wesentlichen Inhalte und auch Streitfragen werden in knappen Sätzen präzise dargestellt. Zumeist werden die abstrakten Rechtsfragen durch Beispielfälle veranschaulicht. Weiterführende Hin-

weise finden sich jeweils in den Fußnoten. Daneben gibt *Zimmermann* auch immer wieder interessante Hinweise auf Rechtstatsächliches. So beläuft sich der Nachlass in etwa 36 % der Erbfälle auf mehr als € 50.000 (S. 5) und jährlich etwa € 100 Millionen (!) sollen auf Grund Unkenntnis vom Erbfall nicht bis zu den wirklichen Erben gelangen (S. 29).

Während Notare in ihren Veröffentlichungen zum Erbrecht naturgemäß die vertragsgestaltende Perspektive betonen, zeichnet sich *Zimmermanns* Buch durch die konsequente Integration auch des gerichtlichen Blickwinkels aus. Prozess-, Beweis- und Verfahrensfragen werden regelmäßig miterörtert (etwa auf S. 179 zur Pflichtteilsbeschränkung in guter Absicht oder auf S. 198 zur Ausschlagung). Weiter wird der Amtsermittlungsgrundsatz im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit konkretisiert, wenn *Zimmermann* erläutert, welche Nachforschungen das Nachlassgericht zur Erbenermittlung anstellen muss (S. 19 ff.). In Kapitel D. wird dargestellt, welche Ansprüche bei einem unrichtigen Erbschein bestehen und wie diese gerichtlich durchgesetzt werden können. Gefragt wird auch, ob bereits zu Lebzeiten des Erblassers von diesem oder von Dritten gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden können, etwa zur Feststellung der Testierfähigkeit oder zur Beweissicherung (Kapitel C.). Erfreulich auch, dass die mit der Anordnung einer Betreuung zusammenhängenden erbrechtlichen Fragen mitbehandelt werden. So wird etwa untersucht, inwieweit sich die Anordnung einer Betreuung auf die Testierfähigkeit auswirkt (S. 29), ob betreute Personen einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht erklären können (S. 56) oder was bei der Ausschlagung durch einen Betreuer gilt (S. 195). Insgesamt kann das Buch dazu beitragen, die Sicht des Notars auf erbrechtliche Gestaltungsfragen im Hinblick auf das gerichtliche Nachlassverfahren zu erweitern und zu ergänzen. Dies ist schon deswegen lohnend, weil berufspolitisch zunehmend über eine

Verlagerung nachlassgerichtlicher Aufgaben auf den Notar diskutiert wird.

Aus notarieller und vertragsgestaltender Perspektive hätte man sich vielleicht manchmal eine etwas andere Schwerpunktsetzung gewünscht. So wird etwa in Kapitel E. (S. 53-67) der Erb- und Pflichtteilsverzicht behandelt. Obwohl der Pflichtteilsverzicht in der notariellen Praxis die weitaus häufigere Gestaltung darstellt, wird dieser auf lediglich knapp einer Seite thematisiert. Der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht kommt sogar überhaupt nicht zur Sprache. Allerdings gibt es zu diesen Fragen bereits umfangreiche Spezialliteratur und die Beschränkung ist wohl einfach dem knappen Umfang des Buches geschuldet. Die Ausführungen zur Pflichtteilsentziehung und Pflichtteilsunwürdigkeit (S. 69-85) sowie zur Erb- und Vermächtnisunwürdigkeit (S. 181-191) hätten angesichts der praktischen Bedeutungslosigkeit der entsprechenden Vorschriften jedoch ruhig etwas knapper ausfallen können. Schön wäre auch gewesen, wenn *Zimmermann* die Rolle der Notare bei der Gestaltung letztwilliger Verfügungen etwas mehr herausgestellt hätte. So dürften gerade notarielle Testamente und Erbverträge erheblich zur Entlastung der Nachlassgerichte beitragen, etwa wenn es um Fragen der Testierfähigkeit des Erblassers (Kapitel C., S. 29 ff.) oder die Anfechtung eines Testamentes oder eines Erbvertrages geht (vgl. Kapitel R.).

Aufgrund seiner Kürze ermöglicht das Buch gerade auch dem Vertragsgestalter einen schnellen Überblick. Soll der Notar beispielsweise einen Mandanten über die Möglichkeiten einer Pflichtteilsschmälerung beraten, wird ihm die Lektüre der Kapitel J., K. und L. (S. 99-164) kurz zusammengefasst die in Frage kommenden Maßnahmen aufzeigen (etwa Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten, Einzahlungen in eine Lebensversicherung, Konstruktion von Gegenleistungen, Güterstandswechsel, gesellschaftsrechtliche Regelungen, Anord-

nung von Vor- und Nacherbfolge). Dabei werden die mit bestimmten Gestaltungen zusammenhängenden Probleme nicht verschwiegen (so wird etwa auf den S. 111 ff. der Fristlauf in § 2325 Abs. 3 BGB bei Schenkungen des Erblassers an Dritte bei gleichzeitigen Nutzungsvorbehalten erörtert).

Insgesamt dürfte „Der Verlust der Erbschaft“ für Notare und Notarassessoren eine lohnende Anschaffung darstellen. Notarassessoren, die in Mandantengesprächen täglich mit den von *Zimmermann* behandelten Fragen konfrontiert werden, können sich schnell und unkompliziert einen ersten Überblick über mögliche Gestaltungsalternativen verschaffen. Erfahrene Notare werden das Buch dagegen nutzen, um sich ihres langjährig erprobten Handwerkzeuges zu vergewissern.

Notarassessor

Andreas Schmitz-Vornmoor, Berlin

Vollstreckung

Hans Wolfsteiner: Die vollstreckbare Urkunde, 2. Aufl., 2006, XXII, 624 Seiten, Verlag C.H. Beck, €54,00, ISBN 3-406-41840-6

Als Kennzeichen für den Erfolg eines Buches wird es gelegentlich angesehen, wenn das Buch in hoher Auflagenzahl erschienen ist und die einzelnen Auflagen jeweils mit geringem zeitlichem Abstand einander folgten. Der Schluss von einer hohen Auflagenfrequenz eines Werkes auf dessen Qualität ist allerdings nicht zwingend. Im Gegenteil: Wenn ein Buch über Jahrzehnte das Standardwerk zu einem bestimmten Thema geblieben ist, obwohl es nicht regelmäßig in Neuauflagen aktualisiert wurde, dann steht die Bedeutung dieses Buches außer Zweifel. Ein solches Buch ist *Wolfsteiners* Werk zur vollstreckbaren Urkunde. Die erste Auflage aus dem Jahr 1978 ist über die Jahre hinweg die erste Adresse im Bücherregal zu Fragen

der vollstreckbaren Urkunde geblieben. So ist die in diesem Jahr abgeschlossene Neubearbeitung des Buches uneingeschränkt zu begrüßen.

Es ist die Verknüpfung von Dogmatik und Praxis, die *Wolfsteiners* Buch so wertvoll macht. *Wolfsteiner* versucht nicht, das, was zur vollstreckbaren Urkunde schon gedacht und entschieden worden ist, bloß komprimiert darzustellen. Er geht vielmehr systematisch an die Materie heran und entwickelt Antworten auch auf solche (praxisrelevanten!) Fragen, die in der veröffentlichten Literatur so noch gar nicht gestellt wurden. Vor diesem Hintergrund sind Fußnoten des Typs „Die Kommentarliteratur schweigt.“ (etwa Rn. 45.32, Fußn. 38) durchaus typisch für *Wolfsteiner*. Insofern unterscheidet sich *Wolfsteiners* Schrift wohlthuend von manchem schnell geschriebenen „Praxishandbuch“, in dem man nichts zum gesuchten Problem findet, sondern nur Dinge, die man ohnehin schon kennt. Überhaupt zeichnen sich auch *Wolfsteiners* Fußnoten durch eine beeindruckende Klarheit aus, die einschließt, dass auch eigene frühere Ansichten schlicht als „falsch“ bezeichnet werden (etwa Rn. 43.3, Fußn. 3).

Man liest auch solche Passagen des Buches gern, denen man nicht zustimmen möchte. An der einen oder anderen Stelle mögen *Wolfsteiners* Ansichten – auch wenn das Vollstreckungsrecht gewiss formalisiert sein muss – ein wenig zu formalistisch erscheinen. Dazu nur ein Beispiel: Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Bedingung ab, so darf die Vollstreckungsklausel gemäß § 726 ZPO erst erteilt werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist. Fraglich ist, ob § 726 ZPO dahingehend dispositiv ist, dass etwa vereinbart wird, der Bedingungseintritt könne auch durch einfache Schrifturkunde nachgewiesen werden. *Wolfsteiner* verneint dies (Rn. 46.32 ff.; 17.45; 35.20): Die Zulassung von Privaturkunden müsse zwangsläufig eine

Das Standardwerk für Notare aktuell in 4. Auflage

Das Beck'sche Notar-Handbuch

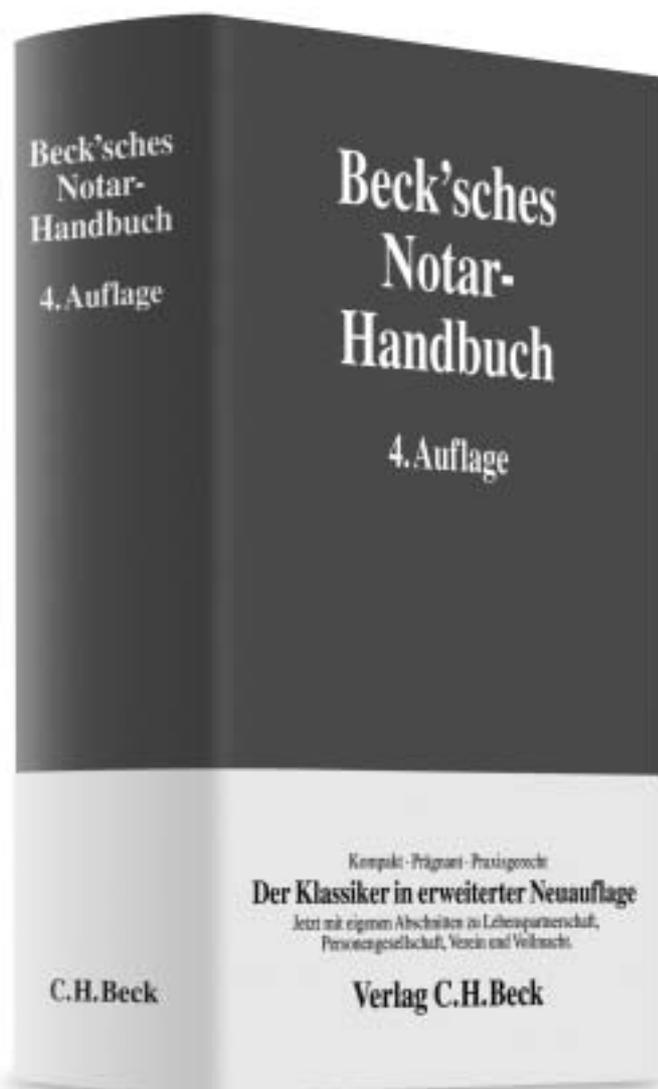
erschließt alle Rechtsgebiete der notariellen Praxis schnell und sicher. Beratungs-Checklisten, Formulierungsbeispiele und viele weitere Arbeitshilfen erleichtern die Umsetzung des gebotenen Fachwissens.

Die Neuauflage

berücksichtigt eine Vielzahl von Änderungen, zuletzt durch das **Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz** vom 3. August 2005. Auch die **Folgen des neuen Schuldrechts** sind eingearbeitet. Neue Kapitel behandeln das Personengesellschaftsrecht und das Vereinsrecht. Die Kapitel zum Berufsrecht des Notars, zur Dienstordnung und zur Notarhaftung sind neu geschrieben.

Ein komplettes Kompendium:

- Grundstücksrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuergünstige Vertragsgestaltung
- Beurkundungsverfahren
- Auslandsberührung
- Kostenrecht
- Notarhaftung
- Berufsrecht des Notars und des Anwaltsnotars
- Dienstordnung und Büro



Nicht nur Notare

benutzen das Werk mit Gewinn, sondern auch Notarassessoren, Mitarbeiter in Notariaten, Richter, Rechtsanwälte, Grundbuchämter, Banken und Rechtsabteilungen von Unternehmen.

Fax-Coupon

— Expl. 3-406-52590-3
Beck'sches Notar-Handbuch
4. Auflage. 2005. XIX, 1729 Seiten.
In Leinen € 98,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 139522

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Buchhändler oder an den Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen, zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Empfänger. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
Verlag C.H.Beck · 80791 München · beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de · Fax: 089/38189-402



Überprüfung nach sich ziehen, ob die Unterschrift echt sei; die Echtheitsprüfung sei nur in einem kontradiktorischen Verfahren möglich. – Diese Auffassung überzeugt nicht. Die Auffassung führt in der Praxis in vielen Fällen dazu, dass insgesamt ein Nachweisverzicht für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung aufgenommen wird, weil der Nachweis durch einfache Schrifturkunde nicht geführt werden darf. An die Stelle einer flexiblen Lösung tritt damit eine schuldnerungünstigere Regelung. Es trifft auch nicht zu, dass der Nachweis durch öffentliche Urkunde stets sicherer und weniger streitanfällig als der Nachweis durch Privaturkunde ist. Denn da es eine Vorschrift wie § 29 Abs. 3 GBO

im Klauselerteilungsverfahren nicht gibt, ist öffentliche Urkunde im Sinne des § 726 ZPO z. B. auch der nicht unterschriebene Steuerbescheid oder die nicht mit Siegel versehene Einzahlungsquittung einer öffentlichen Sparkasse (so mit Recht *Wolfsteiner*, Rn. 46.46). Schließlich ist es für den Notar auch nichts Ungewöhnliches, auf der Grundlage einfacher Schrifturkunden Rechtshandlungen von für die Beteiligten erheblicher Bedeutung vorzunehmen. Man denke etwa beim Kaufvertrag an den Antrag auf Eigentumsumschreibung nach Vorlage einer Quittung des Verkäufers oder einer Zahlungsbestätigung der finanzierenden Bank, jeweils in einfacher Schriftform.

Die Neuauflage des Buchs berücksichtigt Gesetzesänderungen, auch der jüngst eingeführte „Europäische Vollstreckungstitel“ für unstreitige Geldforderungen ist bereits erklärt (S. 584 ff.). In der Neuauflage sind zahlreiche Musterformulierungen zu den Erläuterungen ergänzend aufgenommen. Dies erleichtert nicht nur die Umsetzung der Ausführungen in die Praxis, sondern steigert auch deren Verständlichkeit.

Die Lektüre dieses klar, schnörkellos und doch argumentierend geschriebenen Buches ist ein Gewinn. Das Buch ist ohne Einschränkung zur Anschaffung zu empfehlen.

Notarassessor

Dr. Rainer Oppermann, Düsseldorf

Neues Institut für Notarrecht in Jena Gründungsveranstaltung am 7. Juli 2006

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung sowie die Notarkammer Thüringen veranstalten die Gründungsveranstaltung des Instituts für Notarrecht

am Freitag, dem 7. Juli 2006, im Hörsaal 2 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena

Das Thema dieser Gründungsveranstaltung lautet:

Schranken der Vertragsfreiheit

Programm

- | | |
|-----------|---|
| 10:00 Uhr | Begrüßung und Grußworte |
| 10:30 Uhr | Professor <i>Dr. Dr. h.c. Josef Isensee, Bonn</i>
Grundlagenreferat: „Vertragsfreiheit und Verfassung“ |
| 11:30 Uhr | Kaffeepause |
| 12:00 Uhr | Professor <i>Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab, Regensburg</i>
Grundlagenreferat: „Schranken der Vertragsfreiheit durch die Antidiskriminierungsrichtlinie und ihre Umsetzung in Deutschland“ |
| 13:00 Uhr | Mittagsimbiss |
| 14:00 Uhr | Notar Professor <i>Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm/Prof. Dr. Elisabeth Koch, Jena</i>
„Schranken der Vertragsfreiheit im Familienrecht: Fälle aus der Praxis“ |
| 15:30 Uhr | Kaffeepause |
| 16:00 Uhr | Professor <i>Dr. Walter Bayer, Jena/Notar Professor Dr. Hans-Joachim Priester, Hamburg</i>
„Schranken der Vertragsfreiheit im Gesellschaftsrecht: Fälle aus der Praxis“ |
| 17:30 Uhr | Schlusswort |

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena; Kennwort: Notarinstitut 7. Juli 2006

Brief: Carl-Zeiß-Str. 3, 07740 Jena; Fax: 03641-942002; E-Mail: dekanat@recht.uni-jena.de